Neues der Welt
Im Jahr Christi MDCCXXXIII.
Nro. 27.

Inhalt

Verfolgung der Christen im gelobten Lande und Beschreibung einiger Oerter daselbst.

Aus Asien

Muß ich umb deßwillen etwas erzehlen, damit der geneigte Leser sehe, daß ich alle Denckwürdigste Begebenheiten in der gantzen Welt, so sich nach Inhalt der Zeitungen in diesem Jahre zugetragen, zu referiren und zu erleutern mir vorgesetzet habe. Es ist das Unglück, welches den Christen im gelobten Lande oder Palæstina begegnet, darumb desto mehr zu adrendiren, weil die Eroberung der Stadt Oran in Africa von den Spaniern darzu soll Gelegenheit gegeben haben; von welchen Oran ich in den Vorhergehenden etwas beygebracht, und derer Belagerung noch mehrere Materie mir künfftig geben wird. Jetzo bleibe bey den Nachrichten aus Lissabon, wo man aus dem gelobten Lande

Brieffe erhalten/ welche mit kläglichen Berichten von den Jammer der dortigen Christen angefüllet: indem die Türcken durch die Nachrichten von den Verlust der Vestung Oran und zweyer von den Malthesern weggenommenen Schiffen des Groß-Sultans dermassen ergrimmet worden/ daß sie ihren Zorn über die Christen mit fast nie erhörter Grausamkeit außlassen; Worzu die Baßen oder Gouverneurs durch die Finger sehen. Man hat alle Christliche Kirchen weggenommen/ und theils mit Soldaten besetzet/ theils aber niedergerissen; dergleichen auch den Clöstern wiederfahren. Zu Jerusalem sind an den heiligen Grabe entsetzliche Boßheiten außgeübet/ alle Zierathen und Schätze geraubet/ alle Christen-Häuser zernichtet/ und Geist-und Weltliche Personen so barbarisch tractiret worden/ daß auch die blosse Erzehlung dessen ein Grausen macht. Zu Damas hat man die Mönche lebendig geschunden; Zu Rama/ und zu Bethlehem haben viele Menschen unter der Marter ihren Geist auffgegeben. Nur allein diejenige sind verschont worden/ welche im Stande gewesen den Geitz ihrer Verfolger mit Uebergebung ihres gantzen Vermögens zu sättigen. Der *R. Guardian* vom Berge Sion/ wie er mit einigen

Mön-

Mönchen nach Nazareth reisen wollen/ umb alda eine neue Kirche einzuweyhen/ ist unter Wegens von einen Hauffen Araber überfallen/ und alles bey sich gehabten Schmucks beraubet worden. Es hat ferner in den Zeitungen gestanden, daß man mit den Geistlichen grausam umbgehe/ einigen die Fußsohlen auffschneiden/ oder sonst die Haut auffritzen/ mit Saltz reiben/ und die Wunden von den Geissen mit ihren scharffen Zungen ablecken lasse. Andern reissen sie die Nägel an Händ und Füssen mit Zangen hinweg/ betraufften sie mit geschmoltzenen Pech und Schwefel/ und zündeten denselben an etc. Die grösseste Drangsahle verübten die abgefallene Christen / welche nebst andern gottlosen Streichen Gypß unter das Brod gebacken/ wovon viele Europäer gestorben.

Die Schmertzen, welche die Römisch-Catholische Christen davon empfinden, kan man sich leichtlich einbilden, wenn man nur weiß, von andern gehört, oder selbst etwas davon in Kleinigkeiten empfunden hat. Insbesonders ist die Türckische Art Menschen zuschinden und sie dadurch umbs Leben mit unaussprechlicher Pein zu bringen, mit einen neuen Exempel aus den Zeitungen vorzustellen, und zwar wie es von Gibraltar advisiret worden: Die Beschreibung ist diese: Man siehet allhier (zu Gibraltar) die Beschreibung einer beym Anfang der Spanischen Kriegs-Operationen gegen Oran, zu Algier vorgangenen merckwürdigen Begebenheit, und ist dieselbe nachfolgenden Inhalts: Ein Franciscaner Pater CIRANO aus Sardinien bürtig, hatte den Ent-

schluß gefasset einen seiner nächsten Anverwandten, welcher albereits 13. Jahr zu Algier in der Sclaverey gewesen, zu erlösen: und zu dem Ende sich selbsten nach solchen Raub-Nest zubegeben. Als er nun durch Spanien reisete, vernahm er, daß Se. Cathol. Maj. den Pater Matthäus mit geheimen Commissionen an den König von Couco abgefertiget hatte. Weil nun selbiger seinen Weg ebenfals über Algier nehmen muste, machten sie sich beyde in Gesellschafft auff die Reise. Bey ihrer Ankunfft zu Algier aber verließ der Pater Matthäus seinen Gefehrten, und setzte seinen Weg nach Couco fort. Gleichwie sie jedoch auff ihrer Reise ein gutes Vertrauen zu einander bekommen, also unterließ jener nicht diesem von seinen Verrichtungen bey dem König von Couco Nachricht zu geben. Als er aber zu diesem Ende einen Expressen mit verschiedenen Brieffen an ihn und andern Christen zu Algier abgefertiget, hatte dieser das Unglück denen Barbaren verrathen zu werden, mithin kamen die Brieffe dem Dey in die Hände, welcher sofort den Bothen niedersebeln, Don Salvatore della Croce lebendig verbrennen und 8. andere Christen auff Türckisch einpfählen ließ; Der Pater Cirano aber hatte sich aus dem Staube und in das Königreich Couco gemacht, woselbst er auch einige Zeit sicher war, doch endlich den Barbaren wiederum in die Hände gerieth. Denn als ihn der König von Couco mit einem Schreiben an Ihro Cathol. Maj. abgefertiget, ihme auch eine ansehnliche Escorte von Soldaten umb denselben biß an den Hafen von Giove zu begleiten, mit gegeben hatte, wurde diese von einer starcken Macht der Algierer überfallen, der Pater Cirano gegriffen, und ihm die Brieffe an den König von Spanien abgenommen, er selbst aber alsofort vor dem Dey gebracht, welcher ihn in seiner Gegenwart gantz nackend ausziehen, mit einer Ketten fesseln, die Hände auff den Rücken binden, und ihn grausamlich zerschlagen ließ. Das Volck lieff in Menge herzu; der Dey aber verboth bey Lebens-Straffe, daß kein Christ mit ihm reden solte. Den folgenden Tag verordnet der Dey in seinen Rath, ihn lebendig zu schinden, seine

Haut

Haut mit Stroh außzufüllen, und über die Pforte von Barbason zu stellen. Als nun die Execution vor sich gehen solte, gab der Scharffrichter ihm einen langen Rock und eine Kette umb den Halß; sodann gieng man in Eyl mit ihm nach den Richtplatz vor der besagten Pforte von Barbason. Ein Officier marchirte voran, und rieff auß: daß dieser Christ auff Befehl des Dey lebendig solte geschunden werden, weil er ein Spion derer Könige von Spanien und Couco abgegeben, auch einige Christen in der Stadt weggestohlen hätte. Als er auff die Richtstädt gekommen, machte man einen Graben dreyer Spannen tieff, worin der Pater gantz nackend mit einen Stock zur rechten und einen andern zur lincken creutzweise treten muste; alsdenn sprach zu ihm einer von den Gerichts-Personen: wenn ihr unsern Gesetzen folgen wollet, könnet ihr dieser Marter überhoben seyn: worauff er aber antwortete: Ich bin ein Christ, und will auch also sterben, flehe nur allein GOtt an, daß er euch erleuchten wolle. Hierauff stimmete er den Lobgesang an: Benedeyet dem HERRN alle Wercke des HERRN etc. Der Scharffrichter aber öffnete ihm die Haut des Rückens, vom Hals biß an den Gürtel, und von der lincken Schulter biß zur rechten, er schnitte ihm ein Creutz über das Haupt, und folgends schunden ihn 4. Henckers-Knechte, ohne daß er einiges Zeichen einer Ungedult von sich mercken ließ, vielmehr fuhr er in seinen Lobgesang so lange fort, biß ihm das Angesicht abgeschunden. Als man aber biß an den Nabel damit gekommen war, gieng ihm der Othem mit diesen sehr schwachen Worten auß: HERR in deine Hände befehl ich meinen geist.

Auß der alten Historie führe ich ein ander Exempel von solcher Menschen-Schinderey an, welches als eine gerechte Straffe GOTTES kan angesehen werden. Denn im Jahr 1453. belagerte der Türckische Sultan Mahomet II. die Residentz der Christlichen Käyser in Orient Constantinopel, und konte aller außgeübten Gewalt ungeachtet lange nichts ausrichten; indem der darin residirende Käyser Constantinus XV. sich mit der Besatzung

und Einwohnern ungemein tapffer defendirte. Endlich lieff ein Grieche, Nahmens Gertuca, zu den Türcken über, und erboth sich dem Sultan zu offenbahren, wo die Stadt am schwächsten sey und am leichtesten könte erobert werden; wenn ihm der Sultan versprechen wolte eine von seinen Töchtern zu geben nebst einer reichen Außsteuer. Mahomet II. versprach dieses; und diese Verrätherey nebst der gebrauchten Gewalt durch einen Sturm, waren von solcher Würckung, daß am dritten Pfingsttage den 29. May diese Stadt mit Sturm erobert, und darin erbärmlich mit Morden, Schänden und Plündern haußgehalten worden. Nachdem sich nun die Wuth geleget, ließ der Sultan gedachten Verräther Gertucam vor sich kommen, wiederhohlte sein versprechen, und stelte ihm eine von seinen Töchtern nebst einer grossen Summa Geldes da, sagte aber dabey zu ihm: Weil du ein Christ bist, meine Tochter aber eine Mahometanerin ist, so könnet ihr, vermöge unserer Lehre im Alcoran, einander nicht ehelich beywohnen. Damit aber solches geschehen möge, so must du deine alte Haut ablegen, und sodann solst du, wo du es anders außhalten kanst, den versprochenen Lohn empfangen. Darauff befahl der Sultan daß man ihm die alte Haut vom gantzen Leibe abschinden solte; damit eine neue wachsen könte; unter welcher Hencker-Arbeit aber Gertuca mit grössesten Schmertzen gestorben.

Zu diesen Exempeln von der saubern Schinderey füge ich hinzu auß den neuesten Persischen Historien von An. 1729. derer Umbstände diese sind: Nachdem Schach Thamas den Eschreff in die Flucht geschlagen, ihn verfolgen lassen und die Stadt Ispahan eingenommen, so belagerte er die Stadt Schiras; Weil aber die Besatzung auff Eschreffs Parthey war, und zur starcken Gegenwehr Anstalt gemacht, so brachte einer von des Schach Thamas General den Eschreff, welchen er auff der Gräntzen von Georgien gefangen bekommen. Umb nun die Belagerten zu schrecken, und den Eschreff ihnen aus den Sinn zubringen, ließ er ein Gerüste bauen, welches aus der Stadt konte gesehen werden, und

darauff

darauff den Eschreff lebendig schinden, das Haupt aber auff einer Stange stecken. Als nun diesen ungeachtet, die Besatzung von Schiras sich noch nicht ergeben wollen, so befahl er einen Sturm zu thun, und selbiger war so glücklich, daß die Stadt erobert, und die Besatzung massacriret worden: auch darauff die übrige Städte sich ergeben. Wiewohl andere Zeitungen gemeldet, daß man nicht wisse, wohin sich Eschreff auff die Flucht reteriret und entkommen.

Umb nun die in der vorhergehenden Relationen genennete Städte des gelobten Landes kürtzlich und deutlich nach jetziger Beschaffenheit vorzustellen, will ich aller andern Reise-Beschreibungen nebst den übrigen Geographischen Büchern auff die Seite legen, und unsern Preussen zu Ehren allein die Beschreibung gebrauchen, welche ein gebohrner Brandenburgischer Preusse, als selbst Zeuge und von hohen Stande, zu seinem ewigen Ruhm geschrieben hinterlassen. Auß denselben beschreibe ich

1) Die Stadt RAMA, welche auff einer Ebene 10. Meilen von Jaffa und 30. von Jerusalem lieget, hat eine Fruchtbahre Erde, viel Toback und Wein-Garten; die Gebäude der Stadt und Türckische Wohnungen sind hergegen sehr schlecht, ausgenommen etliche Türckische Kirchen, auff ihrer Sprache Mosqueen genandt, so etwas zierlich gebauet seyn. So haben auch die Franciscaner-Mönche ein wohlgebautes Closter, welches an den Orte liegen soll, wo vor Zeiten das Hauß Josephi von Arimathia gestanden, welcher nebst Nicodemo den HERRN CHRISTUM vom Creutz genommen, und in sein Grab geleget. Die Einwohner der Stadt sind Türcken, Araber, Maroniten, Juden und etliche Christliche Kauffleute, welche einen grossen Handel treiben, und in die Christenheit Seiden, Asche, Baumwolle, und Leinwand häuffig verschicken.

2] BETHLEHEM, liegt auff einem Anberge, mit Gebürge Juda umbgeben, hat viel grosse und fruchtbahre Thäler, in welchen viele Feigen- Wein-und Oel-Garten zufinden. Sie

ist

ist aber an Gebäuden und Mauren dermassen ruiniret, daß sie jetzo gar offen lieget, und ausser dem Kloster nur von Wenigen und gantz baufälligen Häusern bestehet, derer über 50. nicht seyn werden, und wird von Türcken, Arabern, Griechen und Catholischen Christen bewohnet, unter welchen eine grosse Anzahl die sich meistentheils von den Franciscaner München ernehren, denen sie vor Türckische Dollmetscher auffwarten und alle Dienste thun, welche das Kloster erfordert: etliche unter ihnen machen schöne Crucifixe, Pater noster, und verkauffen sie denen dahin kommenden Pilgern. Was das Closter anbelanget, stehet selbiges gleich gegen dem Auffgang ausserhalb Bethlehem, ist sehr groß, und wird von Franciscaner München, Armeniern und Griechen bewohnet: Vor Zeiten ist es viel grösser von der H. Helena erbauet gewesen, hat aber mit der Zeit dermassen abgenommen, und ist dergestalt verwüstet worden, daß kaum der halbe Theil davon nahe übrig; gleichwohl ist das überbliebene noch ziemlich groß, oben mit Bley bedecket, und ein so herrliches Gebäude, als immer kan gefunden werden. Vor dem Closter stehet eine schöne Cisterne, mit drey von Marmelstein ausgehauenen Brunnen-Löchern, aus welcher Cisterne fast gantz Bethlehem ihr Wasser hohlet; in dem Kloster aber haben die Franciscaner Mönche zwey schöne Lust-Garten, mit Weinreben, Granat- und Pommerantzen-Bäumen gantz anmuthig gezieret. Die Kirche der Geburth Christi ist mit weissen Marmelstein ausgepflastert, und mit 56. rothen Marmelsteinern Seulen gezieret, so drey Mann hoch und 9. Spannen dicke sind, und stehen in 4. Reihen. Der Stall, worin Christus gebohren, ist eine Höhle in einen Felsen gehauen, nach Landsüblicher Art. Auff diesen Ort ist ein Altar mit einen Silbernen Stern, so von Lampen erleuchtet wird etc. In dieser Kirchen werden verschiedene Oerter gewiesen, als; wo die Krippe Christi gewesen; Wo die H. drey Könige ihn angebethet; die unschuldige Kinder begraben; das Grab der H. Eusebiä; das Grab der H. Paulä und Eustachii; das Grab des S. Hieronimi. Vor Bethlehem ist der Acker, worauff

kleine

Neues der Welt/
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 28.

Continuation. Leben und Thaten AUGUSTI II.

kleine Steine, als Erbsen, gefunden worden, und der Erbsen-Acker genennet wird; die Tradition deshalben lautet also: daß Christus im vorüber gehen einen Mann gesehen, der Erbsen gesäet, und ihn gefraget: was er säe? Da dieser Mann spöttisch geantwortet: Er säe Steinlein. Worauff Christus erwiedert: So ärndte auch Steinlein! welches auch hernach geschehen. Es hat diese Erzehlung eine Connexion mit denen versteinerten Melonen bey dem Berg Carmel; nemlich es soll Elias einmahl auff den Berg Carmel hin und hehrgegangen seyn, und habe er in einen Garten etliche schöne Melonen liegen sehen, und weil sie ihm eine Lust und appetit gemacht, habe er den Gärtner angesprochen, daß er ihm eine davon verehren möchte. Der Gärtner habe ihn ausgelacht und gesagt: Er sähe nicht recht, es wären gefärbte-natürliche Steine. Worauff Elias gesagt: Ey! so mögen es Steine seyn! welches der Gärtner hernach also befunden, und sie übern Zaun geschmissen: davon noch jetzo etliche verhanden wären. Die curieusen Leute haben sie in ihren Rarität-Cammern; deshalb auch der vortrefflich-curieuse D. Breyn zu Dantzig sie den Frembden zeiget, und davon geschrieben hat. Ich komme

3.) Zu der Stadt NAZARETH, selbige ist eine kleine Stadt in der unter Landschafft Galiläa, und ist auff einen mittelmäßigen Berg erbauet, mit unfruchtbaren Bergen umbgeben, für jetzo gar klein, darzu gantz zerstöret und verfallen, derer übrige Häuser von Leim, Koth und Rohr gar schlecht zusammen geklebet sind. So sind auch die Einwohner recht arme Leute, unter welchen viele Christen, die aber von den Arabern harte Bedrückung leiden müssen, und offtmahlen von denselbigen außgeplündert und verjagt werden. Es wohnen auch in dieser Stadt Mahometische Bauren, Griechen und wenig Araber. Die Franciscaner Mönche haben ein grosses Kloster innen, so aber ziemlich verfallen, über den Ort, wo die Verkündigung des Engels an der H. Jungfr. MARIA wegen Ihrer Schwangerschafft geschehen. Dieser Ort an sich selbst ist unter der Erden in einen Felsen, wie ein Keller, in welchen man auß den Refectorio durch eine enge Treppe gehet. In dieser Capelle der H. MARIAE siehet man 2. graue Marmelsteinerne Seulen, ungefehr 4. Schue weit von einander, dere jede wohl 12. Spannen in die Runde hat, und 10. in die Höhe, die Eine wird die Seule des Engels Gabriels genant, und dieses daher, weil der Engel bey Ablegung des Grusses au selbiger Städte gestanden, die andere Seule hanget ohn einiges Fundament, und wird unser lieben Frauen Seule genant, weil sie bey empfangenen Gruß an diesem Orte gesessen: Wovon zugleich diese tradition, daß vor Zeiten dem allda regierenden Bassa von etlichen Renegaten gesaget worden, es wären die 2. Seulen hohl und mit lauter Gold gefüllet, darum er Ordre gegeben die Seulen umbzuhauen und sich der Wahrheit zuerkündigen; nachdem sie aber solches an der einen werckstellig gemacht hatten, haben sie nicht allein kein Gold gefunden, sondern es sind auch alle Arbeiter blind geworden.

4.) Von dem BERGE SION in Jerusalem, dessen P. Guardians gedacht, ist zuberichten, daß vormahls die Franciscaner auff denselben ein schönes Closter und Kirche gehabt, welche die

che die H. Helena erbauet an den Ort, wo das Hauß gestanden, worin Christus die versammleten Jünger bey verschlossenen Thüren erschienen; in welchen zugleich eingeschlossen gewesen der Saal, worin das Abendmahl eingesetzet, und der H. Geist außgegossen worden. Jetzo ist solches in der Türcken Hände durch folgende Begebenheit. Es regierete vor 150. Jahren ein Bassa in Jerusalem, der den Christen spinnenfeind war; dieser schrieb an den Sultan, daß die Christen auff den Berg Zion ein festes Gebäude hätten, und kämen zum öfftern auß der Christenheit viel Pilger nach JERUSALEM: dahero zubefürchten, die Christen möchten sich dermahleins dieses Orts bemächtigen, sich wider die Türcken setzen, und wohl gar die Stadt Jerusalem einnehmen. Als dieses der Türckische Käyser vernommen, hat er alsofort den Bassa Ordre gegeben die Christen auß den Ort zuvertreiben, worauff der Bassa mit etliche hundert Janitscharen in das Kloster gekommen, die Patres herausgejaget, und es mit Türckischen Santonen besetzet, welche dasselbe noch heutiges Teges bewohnen, auch keinen Christen den Eingang weder in das Kloster, noch Kirche, verstatten: Darum die Pilger nur von auswendig diese Kirche besehen müssen. Nachdem die Franciscaner also aus ihrem Kloster vertrieben worden, haben ihnen die Türcken eine wüste Städte in der Stadt eingegeben, darauff sie das Kloster S. Salvator erbauet, auch selbiges biß auff diesen Tag besitzen.

5.) Was JERUSALEM wegen des H. Grabes betrifft; so verspreche ich die Beschreibung des jetzigen Zustandes auff andere Zeit, und gebe

6.) auß einen andern Autore die Beschreibung der Stadt DAMAS oder DAMASCUS, von den Türcken SAHAM genant, ist die Haupt-Sadt sonst in Syrien, jetzo in Phönicien. diese Stadt soll Eleazar, des Abrahams Knecht erbauet haben. Mitten in der Stadt ist ein schönes und festes Castell, worin der Beglerbey residiret. Dieses soll ein Florentiner, der vorher ein

Türcke worden, erbauet haben, nachdem ihm der Sultan diese geschencket, weil er ihm das beygebrachte Gifft abgetrieben. Es wohnet allhier der Patriarche der Orientalischen Christen, der sonst zu Antiochia seinen Sitz gehabt hat. Selbige Christen leben aber an diesen Orte in einen gar elenden Zustande, und wenn sie sterben, bekommen sie mit genauer Noth ein Grab. Ihr Kirchhoff soll derjenige Ort seyn, wo der HERR CHRISTUS dem wütenden Saul zugeruffen: Saul, Saul, was verfolgest du mich! Eine Meile von der Stadt, weiset man auch den Ort, wo Adam und Eva nach dem Falle gewohnet und Cain seinen Bruder erschlagen. Man findet hier ein artiges Uhrwerck, welches ein gewisser Astronomus verfertiget. Es hat nehmlich derselbe eine künstliche Mauer um eine Arabische Kirche auffgeführet, in welcher Mauer so viel Löcher sind, als Tage im Jahr. Solcher gestalt durchgehet die Sonne jeden Tag eines samt seinen 12. Stuffen, nach der Zahl der Stunden, und deutet also Jahr und Tage an. Sonst ist bekant, daß die Damaste, welche in dieser Stadt häuffig gemacht werden, davon den Nahmen haben. Die Damascener Klingen, so hier zuerst erfunden worden, sind ebenfals bekant.

Leben und Thaten *AVGVSTI* II.

Nach angetretener Regierung, allenthalben eingenommener Huldigung, und guter Einrichtung des Landes An. 1694. schloß er mit dem Käyser LEOPOLDO gewisse Tractaten wegen 8000. Mann Hülffs-Trouppen wider die Türcken, und An. 1696. reisete er nach Wien umb als Generalissimus der Käyserl. Armee in Ungern den Eyd abzulegen, so in Gegenwart des Obristen Hoffmeisters, des Hoff-Krieges-Raths Präsidenten und des Hoffs-Cantzlers, der den Eyd vorgelesen, jedoch nicht mit auffgehobenen Fingern, sondern nur mit einem Handschlag in des Käysers Hand geschehen. Den 10. Julii

Julii dieses 1696sten Jahres kam er ins Käyserl. Ungrische Lager an, und verhinderte alsobald durch 12000. Cavallerie, so er dem Käyserl. General Veterani zu Hülffe geschickt, daß der Türcke nicht in Siebenbürgen einbrechen konte, sondern, ob er schon mit grosser Furie den Veterani attaqviret, sich zurück ziehen muste. Ferner marchirte der Churfüst dem Türckischen GroßSultan entgegen, und erhielt den 17. August einen vollkommenen Sieg, dergestalt, daß 7000. Türcken auff den Platz blieben und der GroßSultan sich mit der Flucht zu retiriren gezwungen ward; wiewohl der Käyserl. General Caprari die weitern Progressen verhinderte, und die Belagerung von Temeswar also auffgehoben worden. Nach diesem Siege bekam Er die höchstangenehme Zeitung aus Sachßen, daß Seine Gemahlin den 17. Octobr. einen Printzen, nehmlich den jetzigen Churfürsten, zur Welt gebracht: worauff derselbe zum Ende der Campagne nach Wien reisete, und den 25. Novembr. glücklich zu Dreßden ankam. An. 1697. gieng er wegen der Käyserl. Generalen Jalousie über sein Ober-Commando nicht zu Felde in Ungern; ließ doch aber seine tapffere Sachßen in Käyserl. Diensten und erhielt abwesend den zweyten Ruhm, daß durch die Tapfferkeit seiner Sachßen der herrliche Sieg den 11. Sept. bey Szenta über die Türcken erhalten, und seine Soldaten dem in Treffen todt gebliebenen GroßVezier das an seinem Halse hangende Siegel abgenommen und erobert. In eben diesem Jahr war die Pohlnische Königs-Wahl und unser Churfürst gab auff Rath und zureden des Römischen Käysers LEOPOLDI einen Competenten ab, ließ auch durch den Hrn. von Flemming diejenigen Offerten der Pohlnischen Republic thun, welche oben Nro. 8. schon angeführet worden, und war darin vor andern glücklich, daß er den Bischoff von Cujavien, als den nächsten nach den Primas, nebst den Cron-Feld-Herrn auff seine Seite bekommen. Anfänglich stieß es sich an die Religion, indem keiner als Catholischer Religion kan König in Pohlen werden; jedoch der von Flemming producirte ein Attestat, daß er albe-

reit diese Römisch-Catholische Religion angenommen habe. Das Attestat lautete, wie es Zaluski hat, also:

EXTRACT.

Auß den Zeugniß des Hertzogs von Sachßen und Bischoffs in Jauer CHRISTIANI AUGUSTI über Annehmung des Catholischen Glaubens von den Churfürsten zu Sachßen FRIEDRICH AUGUSTO (zu Baden in Oesterreich, wo die warmen Bäder) an den Fest-Tage der Hochheiligen Drey-Einigkeit im Jahr 1697. (fol. 431. T. II.

Es ist schon eine geraume Zeit verflossen, daß der Churfürst von Sachsen, mein Anverwandter, willens gewesen seine Religion zuverändern, und zur Außführung dieses seines Vorsatzes hat er mich unter Göttlicher Hülffe erwehlet, indem er zu mir, als zu seinem Vater, ein besonderes Vertrauen gehabt. Da ich nun wahrnahme, daß dergleichen Schaaf von freyen Stücken sich von den Irthümern seiner Ketzerey zu der Heerde des HErrn zubegeben entschlossen, und die Folgerungen und Nutzen der Catholischen Religion beherzigte, welche aus seinen Exempel in gantz Sachsen entspriessen könten; so habe ich nicht unterlassen GOTT anzuruffen, und nachdem ich ihn mehr und mehr vertraulicher mit mir gemacht, alle Mühe, Geschickligkeit und Ehrlichkeit zu Erlangung dieses Zwecks zu gebrauchen. Und dieses letztere war nöthig, indem er theils wegen Anbetung der Heiligen, einerley Gestalt im H. Abendmahl grosse Zweiffel und noch andern Regard gehabt, welche Zweiffel ich ihm aber benommen, und ich insonders darauff bedacht seyn muste, daß sein Vorhaben verschwiegen bleiben und deshalb nicht der geringste Argwohn entstehen möchte. Dannenhero damit ich alle Schwürigkeiten und Zweiffel benehmen möchte, die er dennoch bey sich behielt, war es nöthig, daß wir beyde an einen unverdächtigen Ort musten zusammen kommen, und dabey allen Verdacht vermeiden. GOtt gab Gnade darzu, und ließ zu seinen

Ehren

Ehren mir den Nutzen von meiner schwachen Arbeit genüssen; und den 2. Junii, nachdem ich ihn bey der Messe, die ich zu Baden gehalten in der LorenzCapelle, wohl unterrichtet hatte, weihete ich eine Hostie, und nahm sie mit mir in mein Cabinet nach der Messe, Krafft der Macht so ich von den Apostolischen Sthul erhalten; daselbst habe ich sie zwischen 2. Lichter auff den Tisch verwahret, biß der Churfürst gekommen. Er bezeugete seine hertzliche Buße, that die Beichte, bekennete seine Sünden, legte sein Glaubens-Bekäntniß ab, und empfing aus meinen Händen zum Pfande der neu-angenommenen Catholischen Religion das heilige Abendmahl mit thränenden Augen, und mit solcher Wiederruffung seiner ersten Religion, daß er schiene gantz verändert zu seyn; dergestalt, daß unter allen, die ich bekehret, ich keinen so betrübt und Busse thuenden gesehen, als ihn. Ich nehme GOtt zum Zeugen, daß ich ihm offte gesaget, umb seine Intention zu probiren, er solte wohl achtung geben, daß er unsere Religion nicht anders annehme, als mit Vorsatz darin zu leben und zu sterben, alle Gesetze unser Religion zn halten, die Seeligkeit nicht zuverschertzen, und allein umb der ewigen Seeligkeit unsern Glauben anzunehmen. Worauff er mir jederzeit geantwortet: Er veränderte seine Religion gar nicht umb zeitliche Absichten, sondern allein umb der ewigen Seeligkeit halber; und wenn er auch umb dieser neu-angenommenen Religion alle Gefahr, so groß sie auch wären, ausstehen solte, so wolte er sich doch auff dieser Welt nicht davon irrig machen noch abschrecken lassen.

Nachdem diese Veränderung der Religion kund und offenbahr worden, wurden die Gemüther der Pohlen sehr verändert, und weil diese Nation einen solchen König hochhält, dessen Tapfferkeit Weltkündig ist, der Churfürst aber sich dadurch wider den Erb-Feind und wider Franckreich berühmt gemacht; Von des zweyten Competenten Printzen von CONTI Tapfferkeit aber die allgemeine Fama

ne Fama nichts ausposaunet: überdem der Sächßische Reichthum und Silber Bergwercke ihnen bekannt waren, und sie auch den Genuß davon empfunden; so geschahe es, daß von allen Competenten drey in Consideration gezogen wurden, nehmlich Printz CONTI, welcher den Primas Radziejowski auff seiner Seiten hatte; Unser Churfürst, der sich auff den Bischoff von Cujavien und Cron-Feld-Herrn Jablonowski verlassen konte; und der Königl: Printz JACOBUS, welcher die kleine Adelschafft, doch nicht gantz, zur Hülffe gebrauchte. Wie es nun mit der Colligirung der Stimmen zugehe, beliebe der geneigte Leser Nro. 20. auffzuschlagen, und daraus erhellet offenbahr, daß es nicht auff die Stimmen derer in der Szopa sitzenden Senatoren allein ankomme, wie sich vielleicht D. Budæus in alligirter Schrifft eingebildet; wenn er fol. 15. geschrieben: **Es hatte zwar der Frantzösische Printz von CONTI weil der Cardinal *Primas Radziejowski* nebst einer grossen Anzahl Woywoden und Adel auff seiner Seiten waren/ bey dem am 16. Junii angesetzten Wahl-Tage/ im Felde unter dem so genanten Schoppen/ welches ein zu solchem Ende von Holtz aufferbauetes grosses Hauß oder Hütte ist/ 32. Stimmen/ und also 4. Stimmen mehr/ als Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen/ weßhalber ihn auch der *Primas Regni* und seine Parthey so gleich proclamirte; allein/ weil dieses ohne Einwilligung des gesamten Reichs-Tages geschehene Unternehmen nicht sonder Kränckung der Fundamental-Gesetze geschehen konte; *protestirten* die von der Sächsischen Parthey darwieder/ und erhielten auch den folgenden Tag/ nachdem sich Printz**

Jacob

Neues der Welt
Im Jahr Christi MDCCXXXIII.
Nro. 29.

Fortsetzung des Leben AUGUSTI II. Neues aus Italien und Von der Ankunfft des Don Carlos in Italien; seinen Vormündern. Vergleich mit dem Groß-Hertzog von Florenz:

JACOB zu ihnen geschlagen, im Wahl-Felde vor denen Contischen die Oberhand, so daß höchstgedachte Churfürstliche Durchl. als König von Pohlen vom Bischoff von Cujavien ausgeruffen worden.

Es hat D Budæus verschiedliches, (auß was vor einen Scribenten, weiß ich nicht,) angeführet, so wieder die Historien läufft. Dannenhero mag Zaluski, der damahls auff des Printzen CONTI Seite gewesen, hernach aber die Sächsische Parthey ergriffen, und Groß-Cantzler durch AUGUSTI Gnade worden, den Außspruch geben, ob alles wahr sey, was D. Budæus angeführet. Zaluski referiret folgendes:

An dem letzten Tage als 25. Junii des zur Wahl angesetzten Reichs-Tages, kamen wir mit dem Primas auff den Wahl-Platz zusammen, wo alsobald der Woywode von Cracau

 wider

wider den Printz CONTI protestirte. Unterdessen fieng der Primas also zu reden an: Nuumehro ist der längste Tag gekommen, und heute wird er sein, (wolte GOtt ein glückliches) Ende erreichen. Alles ist verrichtet, was zur Besorgung desselben gereichet, nur eines fehlet annoch, nehmlich daß eine wahrhafftige und heilige Einigkeit, nebst einen erwünschten und nothwendigen guten Vernehmen, und Vertrauen unter einander möge gestifftet werden, welches nicht besser kan erlanget werden, als durch einen Eyd. Er erböth sich zum Zeugniß seines guten Gewissens selbigen abzulegen, und ruffte GOTT zum Zeugen an, daß er gantz independent, sein Privat Intresse nicht suche, keine Geschencke und Bestechungen auch kein Versprechen angenommen habe; schlug an seine Brust, nahm sein Brust-Creutz in seiner rechten Hand, und schloß mit diesen Worten: GOTT straffe mich, wo ich meine Seele mit seinen von gedachten beflecket habe. Hernach excusirte er die frembde Gesandten, daß sie wegen der kürtze der Zeit nicht könten erscheinen, und recommendirte das Königl. Hauß, Ferner stellete er zur Wahl, den Printzen von CONTI, Churfürsten von Beyern, Hertzog von Lotthringen, und den Churfürsten von Sachsen, jedoch mit der præcaution, daß man zuvor untersuchen möchte, ob er warhafftig Catholisch sey: Den Fürsten ODESCHALCI ließ er auß, weil derselbe die Unmöglichkeit sehende von seiner competentz abgetreten war. Sodenn fiel er auff die Knie, und intonirte: Veni creator Spiritus; er theilte allen den Seegen, stieg auffs Pferd und ritte zu die Woywodschafften umb die Stimmen zu colligiren [ad excipienda Suffragia] da er bey der Cracauschen Woywodschafft insbesonders lange stille hielt, von welcher viele, doch nicht alle, dem Printzen JACOBO ihre Stimme gaben. Der Notarius regni Castrensis, ein Mann von grosser Autorität, ehe und bevor der Cardinal und Wir auß den Creyß uns wegbegeben, redete eines und andere von der Einigkeit, und schloß die Königl. Familie auß, hinzusetzende: Unsere Feld-Herrn halten des Königl. Hauses Parthey, damit sie mehrere

Autorität

Authorität haben können, als es die Gesetze vergönnen und nöthig ist. In der Woywodschafften von Posen und Calisch, denn die sind immer zusammen und nicht a part, fand der Cardinal einen grossen Ansatz zur Trennung, Denn ein Theil, unter Anführung des Castellans von Calisch, welcher ein Crucifix offentlich an die Brust hangen hatte, und umb des Gekreutzigten willen zur Einigkeit vermahnte, hielte es mit dem Printzen CONTI, der andere Theil unter Anführung des Woywoden von Calisch und Castellans von Gnesen war vor dem Churfürsten zu Sachsen. Da aber den gegenwärtigen Cardinal beyde Woywodschafften theils mündlich, theils durch expresse deshalb an ihm abgeschickte fragen liessen: ob der Churfürst von Sachsen wahrhafftig Catholisch wäre; Weil sie wieder die Reichs-Fundamental-Gesetze, welche einen Catholischen König verlangeten, nichts thun wolten; so antwortete der Primas, daß der vom Churfürsten geschickte Gesandte versichert hätte, Er wäre Catholisch. Hiemit waren die Woywodschafften noch nicht vergnügt, sondern schickten an den Päbstlichen Nuntium DARIA, welcher das Zeugnis von den Bischoff in Jauer aus dem Hause Sachsen Zeitz producirte, und mit seiner Unterschrifft adtestirte, daß es des Bischoffs von Jauer Hand sey. Worauff sie fast alle glaubten, daß er wahrhafftig Catholisch und der Königl. Crone nicht unwürdig sey; andere aber riethen, man solte diese delicate Sachen noch besser untersuchen, und sich nicht übereylen. Der Woywodschafft von Plotzko hatte ich ohne Partheylichkeit in einer gewöhnlichen und etwas längere Rede die Candidaten der Cronē vorgetragen, und insonderheit das Königl. Hauß recommendiret, weil sie aber davon nicht wissen wolten, so war mein wohlgemeinter Rath den Printzen von CONTI zu nehmen. Darauff wartete man nicht, daß gewöhnlicher massen die Stimmen konten colligiret und auffgeschrieben werden, sondern sie schrien allesamt ohne jemandes Wiederspruch, und mit Loßschießung der Pistohlen, Vivat CONTI! Nachdem die in der nähe stehende Woywodschafft Rava, in welcher meine Brüder Woywode und Ca-

 stellan

stellan waren dieses anhöret, liessen sie ebenfals dieses Vivat CONTI! erschallen und kam zu uns geritten; derer Exempel auch das Land Dobrin folgete und sich mit uns vereinigte. Aus den andern Woywodschafften und Districten kamen auch grosse Partheyen zu uns, weil allenthalben Trennungen waren, und wenn an diesem Tage der Primas seine natürliche Langsamkeit vergessen und unermüdet die Contrapart zur Einigkeit vermahnet und ersuchet hätte, so würde die Sache auff des Printzen CONTI Seite einen bessern Ausgang gewonnen haben. Denn bey damahliger Trennung waren drey Theile vor den Conti; und man hätte nicht die gantze Nacht durch sollen warten, als welche dem Conti viel geschadet; indem der Frantzösische Gesandte kein baares Geld hatte; die Sachsen aber in grosser Menge solches außzahlten und dadurch ihre Parthey vermehrten. Ich versichere in Vertrauen, daß, wenn Franckreichs Gesandte nur 200000. Rthl. hätte baar bey der Hand gehabt, so würde CONTI ohne jemands Wiederspruch seyn König geworden: hierzu kam des Woywoden von Vilna Langsamkeit, welcher nicht wuste, was er vor eine Parthey ergreiffen solte, und also vielen Gelegenheit gab die Sächsische Parthey zu ergreiffen. Dannenhero weil die Adelschafft keinen Auffschub leyden wolte, so blieben wir die gantze Nacht auff den Wahl Platz, und Früh-Morgens da wir sahen, daß die Contisch-Gesinnete schwächer worden, und dergestalt auff Sachsen inclinirten, daß auch das Königl. Hauß nicht die geringste Hoffnung mehr hatte, so waren wir auff Mittel bedacht diese Trennuug zu verhindern. Es ward demnach mein Bruder (des Zaluski) von den Cardinal und unser Contischen Parthey zum Woywoden von Cracau geschickt und derselbe gebethen einige Deputirte zuschicken umb wegen eines Candidaten einig zuwerden, sie möchten ihren Candidaten den Churfürsten von Sachsen, weil seine Religion zweiffelhafftig wäre, fahren lassen, und wir wolten dergleichen mit unsern Candidaten den Printzen CONTI thun; aber es ward diese Offerte abgeschlagen und Gewalt gedrohet. Wir ritten durch die

Woywod-

Woywodschafften auß Liebe zur Religion und Vaterland, stelleten ihnen die böse Folgerungen einer Trennung vor, bathen sie umb die Erhaltung einer freyen Wahl, und thaten so viel möglich Einigkeit der Gemüther und eine Einmüthige Wahl zu erlangen; Aber die Sächsisch-Gesinnten wolten von den Königl. Hause nichts wissen. Es kam zwar der Marggraff von Baden im Vorschlage, und bekam viele Stimmen, aber sie waren nicht mächtig und starck genug wieder die 2. andern Partheyen. Unterdessen kam ein Senator, dessen Nahmen ich Ehren halber verschweigen will, und erzehlte, schwur auch darzu, daß von der Contrapart durch den Bischoff von Vladislav oder Cujavien der Churfürst von Sachsen zum Könige wäre ausgeruffen worden: andere brachten uns die Nachricht, daß der Cardinal den Printzen von CONTI zum König proclamiret; dergestalt, daß beyde erbitterte Partheyen fast zugleicher Zeit ihre Candidaten außgeruffen. Es that uns nun leyd, daß es soweit gekommen und hätten fast unsere Meinung geändert. Nachdem ich aber das Geräusche und ausserordentliches Schreyen in meiner Woywodschafft Plotzke gehöret und erfahren was passiret, so verwunderte ich mich zwar; aber die Freude war schlecht, weil ich ursach gehabt es nicht zu billigen; hätte der Cardinal sich selbst nicht soviel zugetrauet und heute die Gedult ausgeübet wie Gestern, so wären wir vieler Furcht befreyet geblieben. Ich habe niemahls consentiret, daß der Cardinal ohne einmüthigen Consens der gantzen Republic einen proclamiren solte, und habe darüber bittere Thränen vergossen: indem ich dem Vaterlande auß dieser Trennung nichts gutes prophezeyet. Damit ich nun meinen Unwillen und Mißvergnügen über die Proclamation zweyer Könige bezeugen möchte, so bin ich mit meiner Woywodschafft Plotzke von den Wahlplatz durch einen andern Weg fort gegangen, habe auch nicht der Dancksagung in der Johannis Kirche (zu Warschau durch das Te Deum Laudamus] beygewohnet, als welche Kirche vor dem ankommenden Cardinal mit einer grossen Menge von den Contisch-Gesinnten auff Befehl des Bischoffs von

 Posen

Posen zugeschlossen war, aber die Schlüssel wurden von denen die sie verwahrten, mit Gewalt genommen, und diese Solennität vollbracht. Da nun der Cardinal aus den Wall weggegangen, und den Wahl-Tags Marschall nebst den Bischoff von Vladislav oder Cujavien mit seiner Parthey zurückgelassen, so protestirte der Bischoff insbesonders wider die Ambition des Cardinals, daß er wider Willen, ohne Consens, ja mit Contradiction eines so grossen Theils der Republic, seinen Candidaten proclamirt, und also wäre er verbunden im gegentheil innerhalb des walls den Churfürsten von Sachsen zum Könige zuernennen, und den Marschall der Ritterschafft zu invitiren, daß er dergleichen thun möchte. Dieser aber, seines Eydes eingedenck, daß im Fall einer zweyspaltigen Wahl er keiner Parthey beyfallen wolle, protestirte wieder diese Proclamation eben also, wie er wieder die vorige gethan hatte. Diesem ungeachtet gieng die Sächsische Parthie auch in der Johannis Kirche, woraus die Contische gegangen waren, und fieng das Te Deum Laudamus oder HERR GOTT dich loben wir an. Ich habe mich in dieser Nacht nach meiner Residentz begeben, so sieben Meilen von Warschau lieget. (fol. 263. T. II fol. 383.) Den andren Tag drauff kam die Sächsische Parthie auff den Wahlplatz zusammen, wohin der Bischoff von Cujavien (denn die andern alle hielten es mit dem CONTI] und die beyde Feld-Herren den Sächsischen Abgesandten FLEMING brachten, in dessen Gegenwart das: Vivat FRIDERICUS außgeruffen und mit den Fahnen ein Compliment gemacht wurde. Von dar führte man ihn in die Johannis Kirche vors hohe Altar, da er im Nahmen seines Principalen eydigen muste. Ich war aus Betrübniß über der unglücklichen Spaltung nach Hause gefahren, ließ mich aber durch des Cardinals und Castellans von Cracau Briefe bewegen den dritten Tag nach Warschau zukommen, weil man mir Hoffnung gemacht zur Einigkeit Wir suchten allerhand Mittel Unruhe im Lande abzuwenden und der Cron-Marschall nebst etlichen Senatoren erbothen sich Mediateurs zuseyn. Die Contische erbothen sich

von

von ihrer Wahl abzustehen, und wenn die Sächsischen dergleichen thun würden, wolte man einmüthig den Dritten wehlen und proclamiren; aber die Sächsischen wolten von nichts wissen, sondern die andern zwingen ihren Erwehlten auch anzunehmen. An statt FRIEDRICH gaben sie ihm den Nahmen AUGUSTI, die Pacta Conventa wurden auffgesetzt, die Gesandschafft wurde angeordnet, und im Gericht zu Warschau ward die Denunciation ihres erwehlten Churfürsten nebst der Protestation wider die Contrapart insinuiret durch Hülffe des Starosten zu Warschau. Dahingegen der Cardinal aber dergleichen zu Rava that. Bey diesen Umbständen wurde auff den 26. August ein neuer Wahltag angesetzt durch den Primatem, welcher deshalb den 25. July ein Universale ausgehen lassen. Woran sich aber keine Parthie gekehret, sondern die Sächsische eileten je eher je lieber, ihren erwehlten Churfürsten im Lande und in Cracau zu haben, auch die Crönung zu beschleunigen. Biß hieher Zaluski.

Was ist aber viel zusagen. Der Churfürst von Sachsen empfieng die an Ihm abgeschickte Pohlnische Gesandschafft auff 1000. Mann starck zu Tarnowitz in der Herrschafft Beuthen in Ober-Schlesien an den Pohlnischen Gräntzen. (Buddæi Lexicon hat diesen Ort ausgelassen; in Uhsens Lexico aber stehet er) beschwur die Pacta Conventa, und kam mit 8000. Mann Sachsen nach Cracau den 2. Septemb. Vorhergedachte Pacta Conventa sind, nach deutscher Art zu reden, eben das, was man in Deutschland bey der Erwehlung eines Römischen Käysers Wahl-Capitulation nennet, und bestunden in folgenden Punckten, wie sie Mederus Lateinisch drucken lassen; ob sie aber hernach verändert worden, oder vorher anders abgefasset gewesen, da AUGUSTUS An. 1699. auff den Comitiis pacificationis auffs neue die Pacta Conventa beschweren müssen, kan ich nicht zuverläßlich sagen. Die Puncte gebe künfftig zum durchlesen.

Aus

Aus Parma in Italien.

Sind noch immer die Zeitungen voll von den Infant-Hertzog von Parma und Piacenza, daß er nehmlich mit Schmertzen auff die vom Käyser accordirte *veniam ætatis* warte/ umb dadurch die Vormundschafft seiner Frau Groß-Mutter und Groß-Hertzogs von Florentz loß zuwerden/ und an statt gedachter seiner Frau Groß-Mutter/ als vom Käyser gesetzter Regentin/ selbst die Regierung seiner Hertzogthümer Parma und Piazenza anzutreten/ auch nach den Tode des Groß-Hertzogs von Florentz ohne Hinderniß in dieser zuhoffenden Erbschafft dergleichen thun zukönnen; anbey die ihm von seiner Frau Mutter/ der Königin von Spanien/ eingeflößete Rathschläge außzuführen. Vor kurtzer Zeit ist derselbe nach Piazenza gereiset umb den grossen Jahrmarckt anzusehen/ und die Haupt-Stadt dieses Hertzogthums in Augenschein zunehmen. Ob er auch den Hertzog von Modena/ als nahen Anverwandten/ besuchen werde/ muß die Zeit lehren: wie auch/ ob er nach Florentz reisen werde. Die Streitigkeit mit dem Päbstlichen Hofe wegen Wiederabtretung der Hertzogthümer bleiben nach/ und

beyde

Neues der Welt/
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 30.

Ferner von den Printz Carlos.

beyde Partheyen lassen es allen Ansehen nach auff die *Extremitæt* ankommen. Jedoch man meinet fast durchgehends/ daß der Pabst endlich einwilligen werde auff gewisse *Conditionen.* : insonderheit da eine Million Geld zur Einlösung geschickt worden.

Ich habe im Vorhergehenden angeführet den Grund seines Rechts auff Parma und Piacenza, wie auch Anwartung auff Florentz, nehmlich den Wienerischen und Londenschen Tractat: Nunmero muß ich ferner erzehlen, daß seine auff diese Tractate gegründete Hoffnung zum theil erfüllet worden, da An. 1731. den 5. Febr. der Hertzog von Parma und Piazenza ANTONIUS FRANCISCUS FARNESIUS gestorben. Sein Vater hieß RAINUTUS II. welcher den unter seines Vaters Regierung aus einen Frantzösischen Sprachmeister gewordenen Premier-Minister wegen übler Haußhaltung, enthaupten ließ; hernach, weil er die Väterliche Schulden bey dem

Pabst nicht bezahlen wolte, mit den Pabst INNOCENTIO X. gar in Krieg gerieth, und darüber An. 1661. Castro einbüssete, solches auch nicht Zeit Lebens wieder bekommen konte. Er starb An. 1684. nachdem Er von drey Gemahlinnen ODVARDUM, FRANCISCUM, und unsern ANTONIUM FRANCISCUM hinterlassen, so alle drey einander succediret. ODVARDUS starb An. 1693. und hinterließ seine Gemahlin DOROTHEAM SOPHIAM, des Churfürsten zu Pfaltz PHILIPPI WILHELMI Princeßin, nebst einer Tochter, der jetzigen Königin von Spanien. Sein nachfolgender Bruder FRANCISCUS, als Stieff-Bruder, nahm auff Päbstlicher dispensation gedachte hinterlassene Wittib seines Bruders zur Gemahlin, und starb ohne Kinder An. 1727. und diese zum 2ten mahl Wittib ist jetzo Regentin und Vormünderin des DON CARLOS; nahmens DOROTHEA SOPHIA geb. 1670. den 12. Jul. also 63. Jahr alt, und wird auch in den Zeitungen die ältere Verwittibte Hertzogin von Parma tituliret; zum unterscheid der jüngern Wittib HENRIETTA MARIA des Hertzog von Modena RAINALDI, geb. 1655. und CHARLOTTE FELICITAS † 1710. Princeßin JOHAN FRIEDRICHS, Hertzog zu Hannover, als Schwestern der verwittibten Käyserin AMALIAE Tochter; welche mit oben gedachten Hertzog und respective Bruder ANTONIO FRANCISCO An. 1730. vermählet worden, und nach dessen Tode sich schwanger zuseyn angegeben hat. Alle Hertzoge von Parma sind aus dem Hause Farnese entsprossen gewesen, und haben sich deshalb Farnesios genennet, welcher Familie Ursprung einige in Deutschland suchen; insgemein wird er aus Toscanien deriviret, alwo das Fort Farento, ohnweit Orvieto, ihm den Nahmen gegeben, so nachmahls in Farnese verwandelt worden. So sehr nun der Spanische Hoff über den Tod gedachten Hertzogs erfreuet wurde, so verdrießlich war es ihm zu hören, daß die hinterlassene Gemahlin solte schwanger seyn; welches aber die Spanische Königin durchaus

durchaus nicht glauben wolte. Der Kâyser ließ unterdessen auß Mayland unter Commando des Generals Stampa Trouppen in diese erledigte Hertzogthümer und Städte einrücken, und in Nahmen des DON CARLOS Possession nehmen, wenn anders

1) Kein Printz gebohren, und

2) Spanien nicht Krieg anfangen würde.

Der Pabst zwar suchte auch seinen Anspruch zu behaupten, aber seine Bemühung war umbsonst. Die verwittibte jüngere Hertzogin HENRIETTA MARIA ward genau observiret, weil sie im Testament ihres Gemahls vor schwanger angeben worden; es ward pro und contra davon gesprochen; endlich geschahe eine solenne Besichtigung, wovon in den Zeitungen aus Parma diese Umbstände gelesen worden:

Vom 1. Jun. 1731. Die Schwangerschafft unser regierend-verwittibten Hertzogin ist nicht mehr in Zweiffel zu ziehen, nachdem gestern durch 5 der erfahrensten Heb-Ammen von verschiedenen Nationen, die zu solchem Ende hieher beruffen worden, in Beyseyn der verwittibtem (ältern) Hertzogin, 5. der hiesigen Dames, zweyer Hoff-Medicorum, Doctoris Torti von Modena, Chirurgi Sizardi, eine Untersuchung geschehen, und eydlich außgesaget ist, daß Ihro Durchlauchtigkeit sich schwanger befinde; wovon man dem im Vorgemach darauff wartenden General Stampa und den Spanischen Ministris nebst der gesamten Generalität die versicherte Nachricht gegeben, auch darüber solenne Schrifften verfertiget, und zugleich an die respectiven Höfen abgeschickt worden. Der Päbstliche Deputirte Odi aber ist unter den bey der erwehnten Beeydigung und Instrument-Einrichtung an Hofe zugegen gewesenen Ministris nicht admittiret worden. Diesem Zeugniß ungeachtet schrieb man, daß der Cardinal Bentivoglio solte den Pabst eine Protestation wegen der angeblichen Schwangerschafft der verwittibten Hertzogin von Parma zugestellet, und dabey unter andern angeführet haben,

daß der Hertzog einige Monathe vor seinen Tode nicht in Stande gewesen seiner Gemahlin beyzuwohnen, daher man billig ersagte Schwangerschafft für erdichtet zuhalten hätte. Hingegen einige, so gedachte regierende Hertzogl. Wittib gesehen, daß ihr Leib also beschaffen, meinten, daß man Zwillinge von derselben zugewarten hätte. Man machte ferner Anstalt, daß von Modena eine Säug-Amme, und 2. Hebammen solten geschickt werden. Diesem allen ohne Schaden drang Spanien drauff, daß 6000. Spanische Trouppen diese Hertzogthümer besetzen, und wenn auch die Hertzogin einen Printz zur Welt brächte, darin biß zur Majorennität desselben verbleiben solten. Es wurden aber die Sachen verzögert biß in Julium, da die Hertzogin gebähren solte; jedoch es passirte nichts, und man meinte Sie hätte sich in der Rechnung geirret; Wannenhero noch ein Monath gewartet, und die öffentl. Kirchen-Vorbitte continuiret wurde Nach der angegebenen Rechnung und Testament ihres Gemahls, darin derselbe geglaubet, daß Sie schon [im Februario, da er gestorben] 3. Monath schwanger sey, war der 9te Monath vorbey; der 10te gieng auch hin; und darauff ward geschrieben: daß die Hertzogin noch darauff beharre, daß sie schwanger sey. Indessen hätten die Spanische Ministres zum andernmahl eine Protestation übergeben, darauff aber der General Stampa geantwortet: Man solte Krafft der vorgeschriebenen Gesetze den 11ten Monath wegen dieser Schwangerschafft abwarten. Weil aber gedachte Spanische Ministres dennoch darauff bestanden, daß sie ohne dieses Gesetze zu adtendiren die Possession zunehmen prätendirten, hätte der General Stampa nach einer genommenen Bedenck-Zeit von 2. Tagen, sich dergestalt erklähret, daß man daraus schlüssen können, wie er dem ungeachtet den 11ten Monath erwarten wolle: weshalb dieselbe einen Courier nach Spanien abgeschickt. Endlich lieff die Schwangerschafft so hinaus, wie ein gelehrter Kopff geurtheilet in einem Chronographico:

qVæ tanto teMpore graVIDA fVIt, nIL nIsI fLatVs procreaVIt.

d. i. Die so lange Zeit schwanger gewesen, hat nichts als Wind ans Licht gebracht. Bey diesen Umbständen waren zweyerley Zeitungen. Denn Pariser Brieffe meldeten, wie ein von den Cardinal de Polignac zu Rom abgefertigter Courir mit der Zeitung eingetroffen, daß die regierende Hertzogin von Parma, aller Medicorum Vorhersagung zufolge, von einer zwar zeitig, aber unförmlich, einem Sohne gleichenden, Geburth entbunden worden: worüber der König einen grossen Rath gehalten, und mit dieser Nachricht einen Expressen nach Spanien gesendet. Andere erzehlten, daß die Hertzogin die auff ihre Geburth wartende Deputirte zu sich invitiren lassen, und nachdem sie erschienen, habe sie ihnen gemeldet: Daß Sie nunmehro wisse, daß sie nicht schwanger sey, und also wegen Unwissenheit zu dieser Muthmassung und Leichtgläubigkeit von andern sey gebracht worden, die es besser hätten verstehen sollen. Welches eigenes Geständniß und Glaubens-Bekäntniß darauff ohne Verzug an alle interessirte durch Couriers benachrichtiget worden. Diesemnach muste bedacht werden

1) Welche des DON CARLOS Vormünder seyn.

2) Wer in seinen Nahmen biß zu dessen Majorennität die Regierung führen

3) Wie es mit seiner Possession-Nehmung, Ankunfft, und Einführung in diese vacante Hertzogthümer gehalten werden solte.

Die Art, wie der Infant Hertzog in Italien solte eingeführet werden, schiene anfangs eine Sache zuseyn, daraus grosse Weitläufftigkeiten entstehen würden. Denn der Käyser wolte, daß er, wie in den Londenschen Tractat ausgemacht worden, mit 6000. Mann Neutralen und Schweitzerischen Völckern Possession nehmen solte; Spanien aber bestund auff 6000. Spanischer Trouppen. Nun hatte sich Engelland in den Sevilischen Tracta-

te anheischisch gemacht auff alle Weise den Infanten zum ruhigen Besitz seiner Lande mit zuverhelffen; und brachte auch die Sache bey dem Käyser dergestalt zum glücklichen Ende, daß der Käyser aus Liebe zum Frieden darin consentirte. Der König von Groß-Brittannien schickte unter dem Commando des Admiral Wagers An. 1731. ein Escadre, die sich mit der Spanischen vereinigen und die stipulirte 6000. Mann überbringen helffen solte. Diese combinirte Flotte, so aus 25. Spanischen Kriegs-Schiffen und 7. Galeeren, die der Marquis de Mari commandirte, und 16. Englischen Kriegs-Schiffen bestande, und zusammen 28773. Mann führete, kam den 27. Octobr. zu Livorno an, der Admiral Wager, der Marqvis de Mari und der Graff von Charny stiegen ans Land, der Einquartierung wegen mit den Groß-Hertzoglichen Ministren Richtigkeit zu treffen. Der Groß-Hertzog von Florentz, der sich denen Absichten des Spanischen Hofes zum Besten des Infant Hertzogs in allen gleich gesetzt, folglich auch in die Einführung Spanischer Trouppen gewilliget, ließ mit den Commandeur derselben, dem Graffen von Charny durch seine Ministres folgendes reglement machen. Es solten nicht mehr, as 6000 Mann in das Toscanische zwar rücken; aber auch auff die Kosten des Spanischen Hofes, ohne daß der Groß-Hertzog oder das Land darzu contribuirte, unterhalten werden: Zwey Batallions nebst 300. Dragonern in Pisa einquartiret werden, und eben soviel in Porto-Ferrajo; Zu Livorno solten 70. Dragoner und soviel Fuß-Volck geleget werden, die übrigen musten so lange in Zelten bleiben, biß man wegen der Quartiere eins worden; Der Graff von Charny solte zu Livorno zu Vertheidigung der Ober-Herrschafft des Groß Hertzogs, und sowohl zu seiner als des Infanten DON CARLOS Dienst, das Ober-Commando in Kriegs-Sachen haben, sonst aber sich in nichts mengen: Die Spanischen und Toscanischen Trouppen solten zusammen Dienste thun, doch so, daß jene zwey, diese ein Drittheil jederzeit außmachen, und der Graff soll wegen der Vertheilung der Posten besorget seyn: der Groß-Hertzog kan mit seinen

nen Galeeren machen, was er will, auch sie verschicken, wohin er will, und dependiret alles unmittelbahr von seinen Commando, auff gleiche Weise kan er auch mit denen zu Livorno in Guarnison liegenden Toscanischen Trouppen es halten, und sie vermindern und vermehren, die auch unter der Jurisdiction des Groß-Hertzogl. Gouverneurs stehen bleiben: Mit dem salutiren wird es, wie es bißher an diesen Ort gebräuchlich gewesen, ferner gehalten, solte man was ändern wollen, muß sich der Graff von Charny mit den Gouverneur bereden: auff eben den Fuß soll es auch zu Porto Ferrajo gesetzt werden: Von des Groß-Hertzogs Artillerie soll ein richtiges Verzeichnis auffgesetzt und den Spanischen Commendanten doppelt ausgeliefert werden, im übrigen aber demselben allezeit freystehen, soviel Kriegs-Munition und Provision aus Livorno und Porto Ferrajo zu nehmen, als es ihm beliebt, wenn es nur von den seinigen geschiehet; solte aber den Spaniern etwas abgehen, soll man sie umb billigen Preiß damit versorgen: Worauff der Graff von Charny vor sich, seine Officiers und Soldaten schweren muste, daß sie dem Groß-Hertzog, als eintzigen und rechtmäßigen Landes-Herren treu und gehorsam seyn, desselben Person, Ober-Herrschafft, Staaten, Unterthanen, Güter und alles, was ihm zugehöret vertheidigen wolten, wenn nur nichts wieder die immediate Succession des DON CARLOS, die sie mit zusammengesetzter Hand vertheidigen müßten, vorgenommen würde, sonst aber allezeit dahin bedacht seyn, daß die von denen Gouverneurs und Ministres des Groß-Hertzogs ausgestelte Ordres auff das schleunigste vollzogen, und ihnen auff Erfordern der nöthige Beystand geleistet würde. Nachdem nun alles in Richtigkeit gebracht, wurden die 6000. Mann aus Land gesetzt, und ihnen die Quartiere angewiesen. Die Englische Escadre gieng hierauff wieder nach Hause, und die Spanische segelte nach Barcellona, um den Infant Hertzog nach Italien zu begleiten. Mitler weile ließ die ältere verwittibte Hertzogin von Parma DOROTHEA, publiciren, daß sie vom Käyser ein Diploma erhalten, darin sie zur Regentin

der

der beyden Hertzogthümer Parma und Piacenza biß zur Majorennität des DON CARLOS erklähret worden, und kurtz darauff erhielt Sie vom Käyserl. Hofe die Erlaubniß im Nahmen des neuen Hertzogs von den beyden Hertzogthümern Besitz zunehmen; Welches auch den 24. Dec. mit vielen Solennitäten geschehen. Denn es wurde auff den grossen Saal des Hertzoglichen Pallastes zu Parma, so zu dieser Handlung bestimmet worden, der Thüre gegen über ein Baldachin auffgerichtet, unter welchen 2 Portraits zusehen, und Ihro Käyserl. Maj. zur Rechten und das andere von den Infanten zur Lincken; Vier Schritt von den Baldachin stunde ein Lehn-Stuhl, auff welchen die Hertzogin, als Vormünderin, zu deren Rechten der Käyserl Plenipotentiarius auff einen dergleichen, und zur Lincken der Plenipotentiarius des Groß-Hertzogs auff einen dergleichen sassen, und vor ihnen stunde ein mit einen Teppich bedeckter Tisch, worauff ein Crucifix mit 2. Wax-Kertzen, das Missal mit dem Glöckgen, Papier, Federn, ein Schreibzeug und 2. entblößete Schwerdter, deren eines die Hertzogin und das andere der Plenipotentiarius von Toscana in der rechten Hand nahmen und hielten, während der Käyserl. Secretarius den Eyd der Treue öffentlich ablase. Neben den Käyserl. Plenipotentiario stunde vor besagten Käyserl Secretario ein kleiner Tisch mit Schreibzeug, Federn und Papier nebst einen Stuhl, so denen gleich war auff welchen die 5. Cavalliere, welche als Zeugen bey dieser solennen Handlung zugegen seyn solten, sassen; gleich über zur Rechten nächst der Wand, sassen auff Stühlen, so denen übrigen des Saals gleich waren, Adeliche Zeugen, und zur Lincken ihnen gegen über die 2. andere. Nach denen Zeugen folgeten zur Rechten der Hr. Gouverneur von Parma nebst denen andern Herren Ministern dieser Stadt auff Stühlen, wie oben. Hierauff folgeten in eben der Ordnung die Deputirten aller Communitäten nach ihren Rang und Alterthum auff beyden Seiten des Saals, wie auch auff gleichen Stühlen, der General Feld-Zeugmeister besagter Staaten mit denen Castellanen von Parma

und

Neues der Welt / Im Jahr MDCCXXXIII. Nro. 31.

Ferner von den Printz Carlos.

und Piazenza, und den Obristen derer National-Trouppen. Der Graff Stampa, als Administrator dieser Lande biß auff die Zeit des würcklichen Possesses, liesse dem Adel von Parma ankündigen, sich in dem Pallast einzufinden um dieser Handlung mit seiner Gegenwart ein Ansehen zu machen, und die Hertzogin bey ihren offentlichen Einzuge zubegleiten. Gedachter Adel wurde durch einen von der Hertzogin deputirten Cavallier in die an dem grossen Saal stossende Zimmer geführet, und als nachgehends die Handlung ihren Anfang nahm, wurde derselben so eine Zahl, als es der Platz verstatten wolte, in denselben gelassen. Am besagten 29. Dec. der zur besagter Huldigung bestimmet war, um 15. Uhr Italiänischen Zeigers wurden auff Befehl der Hertzogin 2. von ihren mit 6. Pferden bespanten Carossen nach dem Pallast des Käyserl. Plenipotentiarii gesandt denselben abzuhohlen, und ihn in der einen von den Hrn. Ober-Stallmeister Marchese Paolo Angvissola und einen Cammer-Juncker, so beyde rückwerts sassen, biß nach Hofe zu bedienen: in der andern befand sich der Käyserliche Secretarius nebst einigen andern Herren von der Suite des Plenipotentiarii. Als er zu Hoffe ankam trat die Wache ins gewehr mit klingenden Spiel und fliegenden Fahnen, welche ihn zubegrüssen ge-

sen geschwungen wurden; und nachdem er biß an die Treppe gefahren, befanden sich unten an derselben 2. Cavalliers, nebst denen Hoff-Pagen, denselben zu empfangen, und ihn biß an den zu der Handlung bestimten Ort zubegleiten. Bevor er aber allda anlangete, wurde er auff der 4ten oder 5ten Stuffen oder Treppen von den Cammer-Herrn der Hertzogin, den Graffen Pietro Anquissola empfangen, welcher ihn in die an den grossen Saal, wo die Solennität vor sich gehen solte, stossende Zimmer zu der Hertzogin einführte, welche bey seiner Ankunfft bey Hofe anfinge aus Dero Zimmer zugehen, und sich auff den Saal zuverfügen, allwo ein jeder an den bestimten Ort saß, und der Käyserl. Plenipotentiarius, so Ihro Käyserl. Maj. als den höchsten Herrn des Dominii directi dieser Lande präsentirte, bedeckte sich währender gantzen Handlung über, und die Deputirten der Communitäten, der General-Feld-Zeugmeister, die Castellane und die Obriste waren verbunden die Zeit über, da der Käyserl. Secretarius den Eyd öffentlich ablaß, auff den Knien zuliegen; und als dieses geendiget, traten sie in ehrerbietiger Ordnung nachdem sie geruffen worden, herzu, das H. Evangelium in den Händen Ihrer Durchl. und des Hrn. Plenipotentiarii von Toscana anzurühren. Nach geendigter Ablegung des Eydes verfügte sich der sämtliche Adel in ihren Carossen vor das St. Michaelis Thor, alwo sich die Garde, welche mit fliegenden Fahnen zur Stadt hinaus marchiret, einige Stunden zuvor eingefunden, die Hertzogin mit Dero Hoffstatt und einen kleinen Detachement der Collettoni, wie nicht weniger der Käyserlicher Plenipotentiarius, der Plenipotentiarius des Groß-Hertzogs, der Käyserliche Secretarius und die 5. Zeugen thaten desgleichen, ein jeder durch den Weg, der ihm am bequehmsten: außerhalb dem St. Michaelis-Thor war ein prächtiges Gezelt auffgeschlagen, unter welchen die Hertzogin, und der Plenipotentiarius von Toscana abstiegen, und zugleich auß den Händen des Käyserl. Plenipotentiarii, so gleichfals aus der Carosse stieg, die Schlüssel zu den Thoren der Stadt, welche während dieser Zeit verschlossen waren, empfingen

pfingen

pfingen, worauff die Hertzogin und der Plenipotentiarius von Toscana, als Mit-Vormünder, anfingen die Handlung der Possess-Nehmung, im Nahmen des Infanten Hertzogs von Parma und Piazenza, vorzunehmen, indem selbige ordinirten die Zugbrücken niederzulassen und die Thore zu öffnen, und in dem Augenblick reterirte sich die Käyserliche Wache aus dem so genanten Michaelis-Thor, in welches hingegen die Wache von der National-Militz, so die Länder zubesetzen bestimmt ist, einrückte, auch wurden nach und nach alle übrige Posten der Stadt von denen Käyserlichen Trouppen verlassen, und von denen National-Trouppen besetzt. Da dieses zu Ende, nahm der Einzug in die Stadt folgender massen seinen Anfang.

1) Die Irrländische Garde zu Fuß,

2) Ein Detachement von der Garde de Collettoni zu Pferde.

3) Die Carosse der Hertzogin mit 6. Pferden bespannet, mit Dero Hellebardiereren umbgeben.

4) Der Rest des Corpo de Collettoni zu Pferde mit ihren Trompeten und Paucken.

5) Die Carosse des Käyserl. Plenipotentiarii mit obgenennten 2. Hoff-Cavalliern, so rückwerts sassen.

6) Eine Carosse, worin der Plenipotentiarius von Toscana fuhr.

7) Die Carossen der Hoff-Cavalliere und Damen der Hertzogin.

8) Eine Carosse, worin sich der Käyserliche Secretarius mit dem Staats-Secretario, Marchese Ignatio Santi befanden.

9) Die Cavalliers, als Zeugen, in einer Carosse.

10) Eine Carosse mit denen Domestiquen und vertrauten Freunden des Käyserl. Plenipotentiarii.

11) Die so genante Compagnie Franca, oder de Roßi, von der Stadt, beschloß den Marsch.

 12) Folg.

12) Folgten die Carossen der Noblesse.

Solchergestalt nun wurde der Zug von dem St. Michaelis-Thor an, biß zu dem Thor des Heil. Creutzes fortgesetzet; während denselben von der Hertzogin dem Volcke neue silberne Müntzen mit dem Bildniß des Königl. Infanten, DON CARLOS, auff der einen, und der Devise: Aureus mox aderit, auff dem Revers; in grosser Menge außgeworffen, und die Canonen von dem Castell abgefeuret wurden. Von dem H. Creutz-Thor nahm man einen Rück-Marsch nach dem grossen Marckte, von dar Ihro Durchlauchtigkeit sich nach dem Pallast erhoben, alwo dieselbe die auswärtige Ministros alsobald auffs herrlichste tractiren ließ. Währenden Marsch rangierte sich die hiesige Käyserliche Garnison, so aus den zwey Regimentern Harrach und Livingstein zu Fusse bestunde, in 2. Linien von dem St. Michaelis Thor biß auff den grossen Marckt, auff welchen auch das Würtenbergische Dragoner Regiment in Gewehr stunden. DON CARLOS trat darauff seine Reise an mit fast Königlichen Staat, An. 1731. reisete durch Franckreich mit solchen Tractament, als es einem Printzen von Frantzösischem Geblüthe zukam, segelte von Antibes fort, und nach glücklich überstandenen Sturm kam er zu Livorno den 27. Dec. an, wo er prächtig empfangen, und durch die Pocken gehindert wurde seinen baldigen Einzug in Florentz zuhalten.

Unterdessen ward das Ceremoniel seines Empfangs in Florentz besser eingerichtet, nehmlich die verwittibte Churfürstin von der Pfaltz wird diesen Herrn in dem Vorgemach des Hertzoglichen Pallasts empfangen; der Groß-Hertzog wird ihm biß an die Thüre entgegen kommen, da denn dieser Printz mit der gemeldten Churfürstin zugleich hinein treten wird. Diese Princeßin wird ihn dem Groß-Hertzog präsentiren, welcher denselben auff das zärtlichste umarmen wird. Alle Kauffmanns-Laden sollen daselbst drey gantzer Tage geschlossen bleiben, und Festins, grosse Illuminationen, und andere öffentliche Freudens-Bezeugungen vorgenommen werden; weil er nun 9. Tage daselbst bleiben wird, wird die 3.

ersten Tage der Groß-Hertzog demselben, als einem Spanischen Printzen die rechte Hand geben; die 3. folgende Tage, wird dieser Infant, als Hertzog von Parma eben dergleichen Rang behalten; und die 3. letzten Tage wird er, als Erb-Groß-Printz von Toscana, dem Groß-Hertzog hinwiederum die oberstelle geben. Ingleichen ist auch das Ceremonial mit den Graffen von St. Estevan und andern vornehmen Herren der Hoff Staat des Infanten eingericht und unter andern ausgemacht worden, daß diejenige unter ihnen, so Grandes von Spanien sind, vor dem Groß-Hertzog und der verwittweten Churfürstin von der Pfaltz, seiner Frau Schwester, sich werden niedersetzen und bedecken können. Nachdem nun der Printz gesund worden, reisete er den 23. Februarii von Livorno nach Pisa und Ambroggiara einen Lust-Schlosse, wo er sich mit jagen, davon er ein grosser Liebhaber seyn soll, erlustiget, und kam den 9ten Mertz vor Florentz an, wo er mit grossen Freuden empfangen worden. Dann es wurden auff erhaltener Nachricht selbigen Morgens umb 5. Uhr die öffentlichen Freuden-Zeichen mit Läutung aller Glocken der Stadt angefangen. Um 7, Uhr fuhren der Groß-Prior del Bene, die Staats-Secretarien, der Prior Giraldi, der Marquis von Monteleone, und der Hertzog von Jursis hinaus nach Castel-Pulci, den Infant Hertzogen, welcher umb 17. Uhr alda von Ambroggiana angelanget, zu complementiren, welcher dann dieselbe, samt mehr als 200. Edelleute von der Suite, zum Handkuß admittirte. Die Secretarien und Staats-Räthe des Groß-Hertzogs hatten die Ehre nebst dem Marquis von Monteleone, Graffen von San Estevan, und andern Officiers, an seiner Taffel zu speisen, es wurde auch der Adel Splendide tractiret. Um 21. Uhr brach er von dannen auff, und kam zum 22. Uhr glücklich und gesund zu Florentz an. An dem Thore San Frediano, durch welches der Printz hinein passirte, paradirten die Deutsche Curassirer und Granadiers, wie auch 40. Trabanten mit ihren Officiren. Der Einzug geschahe auff solche Weise:

1) Ermeldte deutsche Curaßiers und Granadiers.

2) Die 40. Trabanten.

3) 6. Kutschen, jede mit 6. Pferden bespannet.

4) Die Kutsche des Infanten-Hertzogs. bey welchen der Graff San Estevan, und der Hertzog Corsini sassen.

5) 80. Mann von des Infanten Garde zu Pferde mit der Standarte, Paucken und Trompeten.

In dieser Equipage verfügte er sich unter Abfeurung der Canonen von beyden Citadellen und Jauchtzen des Volcks, nach der Metropolitan-Kirche, welche auffs schönste gezieret und mit Wax Lichtern erleuchtet war. An der Thüre dieser Kirchen wurde er von den Senat in Ceremonien-Kleidern, und im Eingang von dem Ertz-Bischoff und seinen Capitul empfangen und complimentiret, wornach man das Te Deum Laudamus anstimmete, so von 8. musicalischen Chören gesungen, und nach solchen dem Volcke die Benediction gegeben wurde. Worauff der Ertz-Bischoff in gegenwart seines Capituls, des Senats und andere Magistrats-Personen ihn nach seiner Kutsche begleiteten. Nachdem derselbe eingesessen war, erhub er sich nach den Groß Hertzoglichen Pallast alwo er bey seiner Ankunfft mit einer Salve von der Festung Belvedere begrüsset wurde. Auff den grossen Platz daselbst stunden gedachte Curassirers und 400. Soldaten von dasigen Fortressen rangiret. In dem Appartement, welches er bewohnen sollen, wurde er von der verwittibten Churfürstin von Pfaltz, Gouvernantin von Siena, auffs freundlichste empfangen: Nach denen zwischen ihnen abgelegten Complimenten, retirirte sich die Churfürstin nach ihren Zimmer, worinnen bald hernach der Infant derselben die Visite gab. Diese Princeßin führte ihn hernach zu dem Groß-Hertzog, welcher denselben embraßirte und küssete. Er blieb eine Stunde daselbst, und wurden die Ministri von beyden Höfen zum Hand-Kuß der 2. Printzen admittiret: als die Entrevue zu Ende war, begleitete der Infant die Churfürstin in ihr Appartement, alwo sich 60. Damen befunden. Von da erhub er sich nach

seinen

seinen eigenen Zimmer, woselbst er den Ertz-Bischoff und den Bischoff von Fiesola Audientz gab. Abends zündete man schöne Feuerwercke an, die Stadt ward illuminiret, man machte Freuden-Feuer vor denen Häusern, und dieses währete biß des Morgens um 4. Uhr. Hierauff reisete dieser Printz nach Parma, besprach sich unterwegens mit dem Hertzog von Modena, und ward in Parma mit standesmäßigen Solennitäten empfangen. Es dienet schlüßlich zu wissen und zulesen, welcher Gestalt der Groß Hertzog von Florentz sich mit den Spanischen Hofe theils wegen der Erbfolge dieses DON CARLOS, theils dessen Auffnahme zu Livorno verglichen habe; und zwar wegen der Erbfolge in folgenden Artickeln:

Art. 1. Der Groß-Hertzog und die verwittibte Churfürstin von Pfaltz sind überein kommen, daß, zu Stifftung einer ewigen und auffrichtigen Bündniß und Freundschafft zwischen der Königl. Familie von Spanien, und dem Groß-Hertzoglichen Hauß von Toscana, deren Unterthanen und Staaten, bey Absterben von Seiner Königl. Hoheit der Infant DON CARLOS Deroselben in allen itzt-besitzenden Staaten, mit dessen Männl. Erben, in Gefolg der ersten Geburth, succediren, und in Ermangelung deren die Erbfolge an den ältesten Bruder von dem Infant heimfallen solle.

2) Verpflichtet sich der Groß-Hertzog und die Churfürstin, diese Convention dem Senat zu Florentz, nach geschehener Außwechselung derer Genehmhaltungen, mitzutheilen, um die Erbfolges-Ordnung in erforderlicher Manier zuversichern.

3) Versprechen seine Catholische Majestät, im Nahmen des Infant DON CARLOS und dessen Erben, daß die Gelder und Einkünfften, so zur völligen Austilgung derer gemeinen Schulden gewidmet, zu solchem Gebrauch angewendet, und der Kriegs-Orden von St. Stephan in eben denselben Stand, als selbiger sich dermahlen befindet, gehandhabet werden solle.

4) Ver-

4) Verpflichten sich Se. Catholische Majest. die Regierung von Toscana in solcher Form, als dieselbe sich dermassen befindet, wie auch die Privilegia und Vorrechten der Stadt Florentz (woselst der Infant DON CARLOS die vornehmste Residentz halten solle) beyzubehalten, deßgleichen auch die von denen andern Städten und Magistraten, und sollen die Civil und andere Bedienungen, desgleichen Beneficien, nur denen im hiesigen Landen gebohrnen ertheilet werden.

5) Die Unterthanen von Toscana sollen in Spanien, in Ansehung ihrer Personen, Güter und Handlung dergleichen Vortheile, Freyheiten und Befreyungen, als die meiste favorisirte Nationen geniessen.

6] Nachdem Se. Königl. Hoheit die Regierung über Dero Staaten und Unterthanen fortsetzen wollen, so hat sich der König von Spanien verpflichtet, dieselbe, Dero Nachfolger, und die Ministers von Sr. Königl. Hoheit auff solche Manier und Titulen zu erkennen, gleich dem Hertzog von Savoyen, bevor er zum Könige von Sardinien ernennet worden, geschehen.

7] Der Groß-Hertzog und die verwittibte Churfürstin versprechen, daß sowol ihre Beweg als unbewegliche, als auch Lehen und eigenthümlich Güter, welche ihnen so wol in-als ausser denen Staaten zuständig und sie bey ihrem Ableben in Besitz haben werden, dem Infant DON CARLOS, als Groß-Hertzogen von Toscana, und nach dessen Absterben dessen Erfolgern hinfallen sollen.

8) Aller Haußrath ohne Unterscheid, so Sr. Königl. Hoheit zuständig, soll zu Dero Gebrauch verbleiben, und mögen während ihrem Leben, oder bey Dero Absterben, nach ihrem Wohlgefallen darüber verordnen, deßgleichen über alle Güter, welche sie ausserhalb denen Staaten von Toscana, als benanntlich denen Einkünfften von der Erbschafft derer Groß-Hertzoginnen VICTORIA von Urbin und MARGARETHA von Franckreich, ihrer Groß-Mutter, besitzen, wie nicht weniger auch über die ihnen zukommende

Neues der Welt
Im Jahr Christi MDCCXXXIII.
Nro. 32.

Fortsetzung Leben und Thaten AUGUSTI II.

kommende Summe Geldes, ausserhalb jedoch des groben Geschützes, der Kriegs-Geräthe, Gewehr und andern zum Dienst des Kriegs-und See-Wesen gehörigen Sachen.

9) Der Infant DON CARLOS verpflichtet sich, wenn er Groß Hertzog von Toscana seyn wird, alle Schulden, welche die Groß-Hertzogen dessen Vorfahren mit denen auswärtigen Höfen außerhalb der Cron Spanien gemacht, abzuführen, worgegen der Groß-Hertzog und die verwittibte Churfürstin von Pfaltz erwehnten Infant das Recht überlassen, alle ihre Anforderungen zu erneuern und solchen Krafft zu geben.

10] Sr. Cathol. Majest. verpflichten sich, im Nahmen des Infans DON CARLOS und dessen Nachfolgern, daß auff den Fall die verwittibte Churfürstin den Groß-Hertzog Dero Herrn Brudern, überleben solle, dieselbe Zeit Dero Lebens den Titul als Groß Hertzogin, deßgleichen auch die Ehre und Vortheile, welche ehemahlen die Groß-Hertzoginnen gehabt, geniessen, und Dero Hoffstatt von den gemeinen Geldern unterhalten werden solle.

11] Wofern der Infant DON CARLOS sich nicht in Toscana bey Absterben des Groß-Hertzogen einfinden, und die Churfürstin denselben überleben solte, so soll dieselbe den Titul als Regentin annehmen und die Regierung in so lang führen, biß dieser Printz das 18te Jahr seines Alters erreichet, und wenn dieser Infant aus denen Staaten von Toscana, währender Lebens-Zeit von dieser Churfürstin, wegreisen solte, so soll dieselbe Zeit dessen Abwesenheit die Verwaltung führen.

12] Wann der Infant DON CARLOS zur Volljährigkeit und zum Groß-Hertzogthum gelanget, solle die Churfürstin zu allen Staats-und Justitz-Räthen gezogen werden.

13] Man soll von Seiten des Königes in Spanien und des Groß-Hertzogen, den Käyser, die Könige von Franckreich und Engelland, wie auch die Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden einladen, um die Gewährleistung über diese gegenwärtige Articul zu übernehmen.

Der andere Vergleich, wegen des Empfangs des Infanten zu Livorno und dem dabey zu observirenden Ceremoniel, bestehet aus folgenden Puncten:

1) Soll dieser Printz bey seiner Ankunfft zu Livorno, durch den Stadhalter und gantzen Magistrat empfangen, und ihm alle geziemende Ehre, nach dessen Rang, und als einen unmittelbaren Erbfolger des Groß-Hertzogs, erwiesen, er auch mit gleichem Gepräng, als ehemahls der Groß-Printz Ferdinand von Medices, tractiret werden.

2) Ein oder mehrere, von denen Cavallieren des Groß-Hertzogs und der verwittibten Churfürstin von der Pfaltz, werden sich zu Livorno einfinden, den Infanten zu empfangen, und ihm, währenden Auffenthalts alda, auffzuwarten.

3] Sr. Königl. Hoheit sollen in dem Schloß zu Livorno diejenigen Zimmer beziehen, so zuvor denen Groß-Printzen vom Hause Medices gewidmet gewesen.

4) Weil

4] Weil die Equipage des Infanten nicht so gleich nach dessen Ankunfft zu Livorno wird bey der Hand seyn können; so wird der Groß-Hertzog das nöthige dahin absenden; auch soll sich ein Detachement von der Leib-Gvarde, nebst verschiedenen Küchen- und andern Bedienten, ingleichen, eine gewisse Anzahl Pferde aus denen Ställen des Groß-Hertzogs, daselbst einfinden

5) Soll der Infant von dem Groß-Hertzog und der Churfürstin, so lange er sich zu Livorno auffhalten wird frey, gehalten werden.

6) Bey Anlangung desselben von Livorno zu Florentz, wird er gleich vor dem Pallast des Groß-Hertzogs absteigen, und darinnen gewisse für ihm zubereitete und wol ausmeublirte Zimmer finden.

7) Bey den öffentlichen Ceremonien soll der Infant von Sr. Königl. Hoheit und der Churfürstin, wie auch von einem jeden, mit eben solchen Ehren und Hochachtung respectiret werden, als man ehedessen dem Groß-Printzen von Medices erwiesen.

8) Der Groß-Hertzog will auch dem Infanten die Freyheit lassen, eine besondere Leib-Wache von Toscanischen Edelleuten, auff eigene Kosten, auffzurichten und zu unterhalten.

Leben und Thaten *AVGVSTI II.*

Die oben pag. 231. Nro. 29. gedachte Pacta Conventa, welche AUGUSTUS zu Tarnowitz beschworen, waren folgende:

ARTICULUS I.

Obschon es ein altes Gesetze ist, daß ein König in Pohlen muß Catholischen Glaubens und Religion seyn; dennoch damit dieses desto beständiger seyn möge, so versichern wir hiermit vor uns und unsere Nachkommen, daß wie wir zur Catholischen Religion

gion

gion uns bekennen, also keiner hinführo zu ewigen Zeiten solle zum Könige erwehlet und angenommen werden, der nicht gedachten Catholischen Glaubens ist.

ARTIC. II.

So lange wir und unsere Nachfolger beym Leben sind, soll kein ander zum Könige erwehlet, ernennet oder auff andere Weise auff den Königl. Thron gesetzet werden; und solches darumb, damit jederzeit nach unsren Absterben eine freye Wahl seyn möge: nach Inhalt aller alten und neuen von An. 1601. 1609. Rechten, Privilegien und Constitutionen, insonderheit nach den besondern Privilegio, so auff den Reichs-Tage An. 1631. unter SIGISMUNDO III. der Republic gegeben, in den Constitutionen gesetzet, und durch die Neuen An. 1662. 1667. und 1670. bekräfftiget worden. Dannerhero wollen weder wir noch unsere Nachkommen den Titul eines Erb-Herren gebrauchen, und bestätigen deshalben alle angeführte Rechte, die von einer freyen Wahl handeln, daß unser Königliches Hauß keine Erbfolge oder Vorrecht zum Königreich prätendiren soll. Uberdem wollen wir die Freiheit und Aequalitat, als den vornehmsten Grund und Stütze der Adelschafft, im Reiche jederzeit erhalten und beschützen.

ARTIC. III.

Wir wollen keine Güter weder selbst, noch durch andere vor unsere Familie oder einen andern erblich kauffen, und wenn dergleichen geschehen möchte, so soll der Kauff oder Donation null und nichtig und an die Republic zu ihrer Disposition verfallen seyn: welches wir ebenfals in Nahmen unser Nachfolger versprechen.

ARTIC. IV.

Zwischen den Dissidenten in der Christlichen Religion wollen wir nach den exempel unser Königl. Vorfahren zu allen Zeiten den Frieden erhalten, und uns an die Protestationen nicht kehren: Jedoch ohne Schaden der Römisch Catholischen Kirchen, und der Rechte, welche Masuren und Liefland hat, Die Mennoni-

sten

sten aber, Anabaptisten, und Quäcker sind davon ausgeschlossen. Wie wir auch die Rechte und Verordnungen wider die Arianer hiermit bestätigen.

ARTIC. V.

In Vergebung und Conferirung der Senatorischen und Starostischen Ehrenstellen, wollen wir uns nach der alten Gewohnheit und Exempel unser Durchl. Vorfahren richten.

ARTIC. VI.

Wegen der Griechischen Religion wollen wir auff den instehenden Reichs-Tag zur Crönung nach den alten Rechten beyderseits Theilen durch Deputirte von beyden parten, ohn allen Auffschub die Sache untersuchen, und durch Commissarien gütlich beylegen und abthun lassen. Die geistliche Güter und Aembter so zu dieser Griechischen Religion gehören, wollen wir keinen ungeschickten und untüchtigen nach Inhalt der alten Rechte weder geben, noch von andern cediren und abtreten lassen. Die von der Haupt-Kirche in Kijow abgekommene und entzogene Güter, wofern sie nicht in Feindlichen Händen sind, wollen wir nach den alten Rechten ihr wieder geben lassen.

ARTIC. VII.

Unser Eyd und den Inhalt unser Pactorum Conventorum wollen wir auff jeden Reichs-Versamlungs ersten Tage in aller Stände Gegenwarth laut und von Wort zu Worte ablesen lassen.

ARTIC. VIII.

Damit allen Bestechereyen vorgekommen werde, so wollen wir bey Conferirung der Ehrenstellen keinen Eyd annehmen, noch etwan das schrifftlich Versprochene einfodern: und wenn wir wegen Beförderung zur Crone jemanden etwas versprochen, so soll alles ungültig seyn.

ARTIC. IX.

Wegen Conferirung der Dignitäten und Aemter, sowohl Geistlichen als Weltlichen, im Reich, Hertzogthum Litthauen, und

andern incorporirten Ländern, wollen wir keine Verehrungen annehmen. Ja wenn einer solche anbiethet, so soll er dadurch der Ehstelle verlustig gehen: es soll auch ein jeder Edelman ihn bey den Tribunalien zuverklagen Recht und Macht haben, von uns aber keinen Schutz bekommen; sondern wir wollen auff einmüthige recommendation der Pohlen, Litthauer und Preußen denen wohlverdienten Einzöglingen, und Würdigen auch nicht veralteten dieselbe nach jedes Landes Privilegien conferiren. Dergleichen auch auff recommendation der Feld-Herren bey der Militz geschehen soll.

ARTIC. X.

Wir wollen in Conferirung der hohen Aemter und geringern nicht bey einerley Familie verbleiben, obschon die Eltern und Vorfahren sich verdient gemacht; sondern eintzig und allein auff ihre Verdienste, Alter und Geburth im Lande sehen.

ARTIC. XI

Es soll keiner zwey einträgliche Starosteyen (jedoch die mit der Jurisdiction ausgenommen] zugleich haben; auch kein Frauenzimmer jure communicativo dergleichen einträgliche über zwey besitzen; Zu den Gräntz-Starosteyen sollen sie gar nicht gelassen werden.

ARTIC. XII.

Unsere Gemahlin soll sich auff keinerley Weise in Reichs-Geschäfften mischen, auch mit Conferirung der dignitäten nichts zuthun haben. Die Hoff-Dames, außwärtige und geheime Cammerdiener sollen ebenfalls sich solches zuthun nicht unterstehen; sondern wir wollen allenthalben auff die alte Rechte sehen. Worauff also die Cantzler, Marschälle, und Unter-Cämmerer sollen achtung geben. Auff den Reichstage sollen die Landbothen wegen der Vacantzien zu sorgen Recht haben.

ARTIC. XIII.

Wir wollen wegen höhern und untern Dignitäten keinem zwey Privilegien geben, noch expectantzien verleihen; und die Matri-

culen

canten, welche des Reichs Privilegien - Buch halten, sollen sie nicht einschreiben. Wer auff den Reichstag ein Amt bekommt, soll öffentlich den Eyd ablegen.

ARTIC. XIV.

Alle Reichs Ehrenämter sollen bey ihren Rechten und Juriediction nach Inhalt der Gesetze, und in Litthauen besage der Rechte von der coæquation und ordination erhalten werden. Die prærogativen und Einkünffte wollen wir nicht verkürtzen, noch Privat-Personen sich darein mischen lassen. Alle Lands-Bedienungen in beyden Ländern sollen ebenfals bey ihren Rechten und Einkünfften verbleiben. Wie den wegen der Uniten und Griechen alles in vorigen Stande wegen der Weltlichen und Geistlichen Aemter bleiben soll.

ARTIC. XV.

Die hohen Reichs-Beamten, als Cantzler, Marschalle und Feld-Herren sollen eydigen, wie die Eyde wegen der Exorbitantien abgefasset.

ARTIC. XVI.

Die vacant-gewordene Aemter sollen entweder in 6. Wochen von erhaltener Nachricht oder auffn Reichstag vergeben, und den Landbothen davon part ertheilet werden durch die Cantzler, welche, wie gesagt, Einheimisch gebohrnen, Wohlverdienten und Vigoreusen zukommen sollen.

ARTIC. XVII.

Aemter, die wegen der Gesetze, einer nicht zugleich haben kann, als Marschall-und Schatzmeister-Amt, sollen nicht conferiret werden.

ARTIC. XVIII.

Die Bündnisse und Vergleiche mit außwärtigen Fürsten wollen wir beybehalten und erneuren, jedoch ohne Nachtheil der Republic und incorporirten Länder. Alles von der Herrschafft der Republic entrissene wollen wir nach denen uns und der Republic zukommenden Rechten wieder erobern und herbey schaffen, auch Ru-

he von

he von innen und von aussen verschaffen, als worzu wir alle Mittel gebrauchen wollen.

ARTIC. XIX.

Die Einkünffte aus den Müntzwesen in Pohlen und Litthauen, wollen wir nicht an uns ziehen. sondern sie zur freyen disposition der Republic überlassen, wie bißhero gebräuchlich gewesen, als welches wir vor uns und unsere Nachkommen die Könige von Pohlen versprechen; ingleichen, daß wir nach Inhalt der Constitution An. 1632. keine Müntze wollen schlagen lassen, gesetzt auch daß das Senatus Consilium solches einwilligte.

ARTIC. XX.

Die Abgesandten, so wir an außwärtige Fürsten schicken werden, sollen Adlich und im Lande angesetzen seyn aus den Senatoren und Ritterstande, mit den zusatze, daß nach Rom keine Geistliche, sondern Weltliche Personen sollen gesendet werden. Zu ordentliche Gesandten, Residenten, Agenten an frembde Höffe und Secretarien wollen wir keine Frembde, sondern im Lande wohl begüterte Personen gebrauchen. Der Metricant soll dergleichen und einer von Adel seyn, auch stets bey der Matricul sitzen und das Archiv der Republic getreulich verwahren, und alle Privilegia, so wir geben, unverfälscht einschreiben. Davor er aus den Reichs-Schatz fl 500. jährlich haben soll.

ARTIC. XXI.

Keine Auswärtige noch andere nach unsern Gefallen, sollen zum Indigenat und Adelstand promoviret werden, sondern allein diejenige, welche die Feld-Herren und Stände uns recommendiren werden, und welche sich im Kriege oder sonsten wohl verdient gemacht haben. Solchen neugewordenen Edelleuten aber sollen keine Aemter biß ins dritte Glied gegeben werden: Wir wollen sie auch nicht zu Gesandten gebrauchen, es sey denn, daß sie unter der Armee wohlverdient, oder mit Verlust ihre Güter die Wohlfahrt des Reichs beschützet, oder beschützen werden, und diejenige,

Neues der Welt/
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 33.

Fortsetzung. Leben und Thaten AUGUSTI II.

welche wir auß alten Familien der Auswärtigen zum Indigenat werden gelangen lassen.

ARTIC. XXII.

Die Kleinodien wollen wir nicht gebrauchen, noch den Schatz ohne consens der gantzen Republic öffnen lassen, wenn auch schon der Senat damit zufrieden wäre. Und wenn wir etwas von brauchbaren Sachen auß den Reichs-Schatz gegen Versicherung gebrauchen möchten, sollen wir oder nach unsern Tode unsers Hauses Nachfolger, solche nach Inhalt des Inventarii wiedergeben, auch selbige nicht verringern, sondern vermehren.

ARTIC. XXIII.

Frembde, sie seyn wer sie wollen, sollen nicht zu Staats-Geschäffte oder Aemter von uns gebraucht werden: wir wollen ihnen auch keine vacante Dignitäten geben nach Inhalt der Constitution Anno 1607. gleichfals versprechen wir dieses bey unsern Eyde auff keinerley Recommendation und Ansuchen zu thun.

ARTIC. XXIV.

Unsere Hoffbedienten sollen auß lauter Adlichen Personen im Reich, Litthauen und incorporirten Ländern gebohrnen bestehen, und wollen wir sie salariren: ausgenommen die unter Cammer-Diener. Unsere Gemahlin soll dergleichen thun, und über vier Staats Dames nicht halten.

ARTIC. XXV.

Unsere Leibgvarde soll aus Pohlnischen, Litthauischen und andern zum Reich gehörigen Leuten bestehen, und der Oberste Officier davon soll einer von Adel im Lande gebohren seyn, der unß und der Republic in Gegenwarth der Officianten von Pohlen und Litthauen, wie auch der Senatorum, so umb uns sind, einen Eyd ablegen soll. Er, seine Leute, und andere Hoffbediente sollen unter der Jurisdiction des Marschalls stehen, von ihm sollen sie auß unsern Schatze die Besoldung haben, und nach Gewohnheit auffs höchste aus 1200. Mann bestehen.

ARTICULUS XXVI.

Unsere Printzen und Printzeßinnen sollen wie unser Vorfahren Kinder gleiche Prärogativen genüßen, jedoch ohne Verletzung der Republic Rechte.

ARTIC. XXVII.

Die Rechte und gemachte Vergleiche zwischen der Republic und Durchl. Könige in Pohlen JOHANNE III. wegen der Familie bekräfftigen wir hiemit, und wollen der Königl. Gemahlin und Durchl. Söhne Güter und Vermögen bey ihrer Freyheit und Sicherheit erhalten, und sorgen, daß ohne Schaden sowohl der Republic als der Königl. Erben Anfoderungen, sie auff den nächsten Reichstag zur Crönung oder auff den folgenden, den Eyd der Treue uns und der Republic leisten werden. Und solten wider ihre Personen sich Klagen finden, so wollen wir mit den Reichs-Rath auff den Reichstag selbige abthun. Auff ihren eigenen oder der Republic Gütern sollen die Printzen und Königin Adeliche und possessionirte Administratores halten, welche bey der Obrigkeit

Obrigkeit des Landes, worin sie liegen, Rede und Antwort wegen Klagen geben sollen, und sollen die Durchl. Printzen die Execution nicht verhindern.

ARTIC. XXVIII.

Unser Privat-Siegel wollen wir in Sachen, so der Republic angehen nach alten Rechten nicht gebrauchen. Zu allen Brieffen, Geschäfften und Gesandschafften soll die Pohlnische oder Lateinische Sprache gebraucht werden.

ARTIC. XXIX.

Die Kriegs-Casse woller wir nach den Rechten VLADISLAI IV. und CASIMIRI, unserer Vorfahren erhalten. Zu welchen wir nach Inhalt der Constitution An. 1659. von den ersten vacanten Starosteyen zwey, derer Einkünffte auff 30000. fl. sich erstrecken, hinzu thun wollen. Wir verordnen zugleich, daß der Feld-Zeugmeister allezeit ein Einheimischer und Possessionirter von Adel seyn soll sowohl im Reich, als Litthauen; und soll Litthauen nach Inhalt der Constitution An. 1667. die Helffte vom vierten Theil Unkosten darzu tragen, die Zeugmeister aber auff den Reichstagen Rechnung wegen der Außgabe und Einnahme ablegen.

ARTIC. XXX.

Wir wollen keine Armee von frembden Soldaten ohne Consens und Wissen der Republick auff den Reichstage in das Königreich, Groß-Hertzogthum Litthauen und incorporirten Ländern einführen, noch mit Krieg jemanden angreiffen, noch Recruiten vor die Qvartiere und andere Völcker weder sonst, noch, welches GOTT verhüte, bey innerlicher Unruhe, noch weniger ohne Vorbewust der Republic außer Landes führen, oder führen lassen, Und wer dergleichen in unserm Nahmen ohne Wissen und Willen der Republic thun wird, denselben erklähren wir vor unehrlich, Rebellen und Feind des Vaterlandes, welchen ein jeder fangen und umbbringen mag.

ARTIC. XXXI

Wenn auch schon das Senatus Consilium damit zufrieden wären, so soll doch keiner mit gedachten außländischen Soldaten sich es unterstehen, ohne der gantzen Republic Einwilligung. Die Armee soll auff den Fuß und Art, wie es auff Reichstagen beschlossen nach alter Gewohnheit bleiben, welche Pohlnische und andere auß den incorporirten Provintzien comandiren sollen. Dannenhero versichern wir den Ständen der Republic, daß wir frembden Leuten keine Stellen wollen geben lassen, und wenn von den Cantzeleyen dergleichen geschiehet, so sollen sie ungültig seyn: Worauff die Herren Cantzler sollen Achtung geben, bey Vermeidung der Straffen, die in den Gesetzen enthalten, und auff Verlangen eines jeden Landboten auff den Reichstag sollen vollzogen werden. Dergleichen Chargen sollen vor vacant gehalten werden, und wir wollen sie einem andern im Lande gebohrnen Edelman conferiren.

ARTIC. XXXII.

Umb die Kriegs-Disciplin in guten Stande zuerhalten, wollen wir keinen Frey-Compagnien geben, noch Freyheit darzu sowohl den Persohnen aus dem Senat, als Geistlichen Starosteyen; jedoch ohne Schaden derer, die schon sind. Und wenn jemand ohne unseren Consens solche auffrichtet, so soll er unehrlich und der Besoldung verlustig seyn.

ARTIC. XXXIII.

Wenn wir werden auff bevorstehenden Reichstag zur Crönung mit den Ständen conferiret haben, so wollen wir allen Fleiß anwenden, wie sowohl die Cavallerie als Infanterie zu guter Ordnung gebracht werde, damit weder die Geistliche noch Adliche Güter von ihren Marschen mögen beschweret, sondern bey ihren Freyheiten erhalten werden, und der Soldat unter guter Disciplin mit seinen Sold und Winter-Quartier vergnügt sey, noch etwas über die Kriegs-Articul von den Königlichen noch Geistlichen Gütern fodern möge.

Art. XXXIV.

ARTIC. XXXIV.

Wenn die confőderirte Militz ihren Feld-Herren, will wiederum gehorsam seyn und bleiben, so versprechen wir ihnen auff den Reichstag zur Crönung eine amnestie zuverschaffen, und wegen der Klagen über sie von denen, so gelitten haben, wollen wir eine Commission anordnen.

ARTIC. XXXV.

Alle Sachen die durch Appellation nach Hoffe gezogen worden, oder auff den Reichstage zu decidiren, sollen unverändert vorgetragen, und nach den mehresten Theil der Stimmen abgethan werden, und das LandGerichte soll die Sententz ins Protocol bringen; In Bürgerlichen Sachen aber oder die den Fiscum angehen, soll der Reichs-Decreten Schreiber auffnotiren; in Litthauen aber der im Gericht sitzet. Wenn die Sententz publicirt, soll sie nicht geändert, sondern von beyden Referendariis unterschrieben und auff Verlangen der Parthey ausgegeben, soll auch nicht in unser Cabinet zur Veränderung gebracht werden, bey Vermeidung derer in den Reichs Gesetzen dictirten Straffe. Wir versichern allen Gerichten, daß ihre Authorität bleiben soll,; worauff die Staats-Räthe achtung geben mögen. Wie wir denn auch die Curländische Gerichte, wie gewöhnlich, halten wollen.

ARTIC. XXXVI.

Alle nach unsern Hoffe gezogene Sachen, wollen wir nach denen dem Könige HENRICO vorgeschriebene Rechten mit unsern Staats-Räthen communiciren, und nach geschehener Deliberation den dritten Tag drauff expediren, wie auch alle Sachen, so noch unter den verstorbenen Könige nicht abgethan, sollen nunmehro entschieden werden.

ARTIC. XXXVIII.

Unsere Oeconomie oder Taffel - Güter, Starosteyen Saltz Gruben, die Reichs-Matricul, und andere Verwaltungen zu administriren, noch auch Zölle zu pachten, soll keiner von uns gesetzet werden, als Edelleute nnd wohl Possessionirte im Lande:

 Wannen

Wannenhero Juden und Frembde, wie es ohnedem verbothen, davon außgeschlossen seyn sollen bey nullität des Contracts und Straffe von 2000. Marck. Die Auffsicht und commando über unsere Güter, Städte, Schlösser, und Vestungen wollen wir nirgends einen anders, als auff recommendation der Feld-Herren Adelichen und possessionirten Personen ertheilen.

ARTIC. XXXIX.

Unsere Taffel-Güter wollen wir ohne Consens der Republic nicht vermehren, noch die Gräntzen zu erweitern den Verwaltern vergönnen: vielmehr allen dadurch beleidigten Commissarios geben. Die in dem Interregno auffgesetzte Commission wegen der Gräntz-Scheidung einiger unser Taffel-Güter wollen wir in ihrer Krafft erhalten, und, was sie schlüssen wird, genehm halten. Unserer Taffel-Güter Einkünffte wollen wir weder erhöhen noch verringern, und welche ohne Consens der Republic davon entrissen, wollen wir wieder auff rechtmäßige Weise in Besitz nehmen lassen. Und diese Güter soll keiner administriren oder arendiren, als einheimisch-gebohrne Edelleute und Possessionirte, keines weges Frembde: Worüber die Qvittungen nach abgelegter Rechnung erfolgen sollen. Alle Privilegia, die zur Verringerung der Königl. Taffel-Güter von unsern Königl. Vorfahren gegeben worden ohne der Republic Einwilligung, sollen cassiret seyn, und von von uns niemahls ertheilet werden Wer aber dawider handeln wird, soll vor unehrlich und des Besitzes verlustig erklähret seyn, auch ein halb Jahr in Thurm sitzen. Was durch Reichs-Constitutionen von unsere Taffel-Gütern zu entrichten, wollen wir weder von den Einkünfften noch Unterthanen gut zuthun suchen.

ARTIC. XL.

Weil auch unter den prætext, als wären es Königliche Taffel-Güter, viele andere darzu nicht gehörige, oder unter den Vorwand, als wären sie davon entrissen, in streitigen Sachen zu unserm Hoff-Gerichte gezogen werden, so verordnen wir hiermit, daß

daß künfftig allein die würckliche Taffel-Güter, so wir besitzen, dahin gehören sollen. Wie wir denn auch versichern, daß alle Starosteyen und Taffel-Güter, so wir würcklich nicht besitzen, in aller Ruhe und Frieden bleiben sollen.

ARTIC. XLI.

Die zwey Dörffer Krynki und Nowisiolki in den Hertzogthum Litthauen gelegen, so der verstorbene König JOHANNES III dem Truchses von Latzicz und Fähnrich von Cerrichov nach ihrem Exilio auß Podolien zu ihren Auffenthalt gegeben, sollen ihnen bleiben; jedoch daß sie die Arrenden davon entrichten, biß sie zum Besitz ihrer Güter werden gekommen seyn.

ARTIC. XLII.

Die Summen Geldes, welche unsere Vorfahren auff die Taffel-Güter Nowodworcz und Savelicz versichert, und von den Durchl. Könige JOHANNE III. bezahlet worden, wollen wir freye Macht haben von dessen Durchl. Erben wieder einzulösen; ingleichen Belgard und Emarg zu der Marienburgischen Oeconomie zu schlagen, wenn es eingelöset. Welche vorgeschossene Summen Geldes unsere Erben von der Republic wiederfodern, wir aber den künfftigen Nachfolger keine Schulden darauff lassen wollen.

ARTIC. XLIII.

Die Starostey Putzig wollen wir von des vorstorbenen Königs Erben mit barem Gelde wieder einlösen, und einem einheimisch-gebohrnen Edelman geben.

ARTIC. XLIV.

Wir versichern auch, daß wenn einer wegen unser Taffel-Güter über Unrecht zu klagen habe, weil derer Administratores einheimische Edelleute seyn sollen, ihnen in allen des Reichs-Gerichten soll Satisfaction zu suchen frey stehen, und die Execution der Sententz von uns nicht verhindert werden.

Art. XLV.

ARTIC. XLV.

Die Niederlagen der Waaren ausser des Reichs Gräntzen, welche wieder die Gesetze sind, wollen wir nicht dulden, sondern versprechen sie den Städten, die im Reich und Litthauen darüber Privilegia haben, wieder zuschaffen, auch die Zölle zum besseren Nutzen der Republic gut einzurichten. Und obschon das Hertzogthum Zatorov und Osviecim bey der Incorporation und durch der Reichs-Constitution An. 1587. wegen Holtz und Fische, so Cracau vorbey aus ihren erblichen Gütern zu Wasser weggeführet werden, gäntzlich Zollfrey seyn sollen, bißhero aber bey den Cracauischen Zoll darauff nicht adtendiret worden; So versprechen wir ihnen alle alte Rechte, Gerechtigkeiten und Freyheiten und daß kein Zoll soll gefordert werden; Jedoch werden ihre Abgeordnete schweren, daß das Holtz aus ihren Wäldern, und die Fische aus ihren Seen sind.

ARTIC. XLVI.

Das Schatzmeister-Amt wollen wir nach Inhalt des Statuti Alexandrini und der Constitution An. 1607. auch der neuern in allen seinen Rechten erhalten.

AUGUSTUS hatte der Pohlnischen Gesandschafft bey gedachten Tarnowitz im freyen Felde unter einer sehr grossen Lauber-Hütten Audientz ertheilet, und erwieß sich gegen dieselbe nicht allein gnädig und freygebig, sondern auch prächtig; indem der Diamanten-Schmuck an der Kleidung auff eine Million Thaler gekostet, weil es nicht genug war grosse Diamanten in den Knöpffen, Degen, Huth-Bein-und Schu-Schnallen zusehen, sodern auch so gar in den Knöpff-Löchern waren dieselbe künstlich eingefüget. Er verweilte sich auff der Gräntze einige Zeit, und hielt allererst den 2ten Septemb. seinen solennen Einzug in Cracau, welches mit Völckern von der Cron-Armee und seinen eigenen besetzt worden. Dieses vor allen Crönungen gewöhnlichen Einzugs vornehmste Umbstände kommen darauff an: Die Raths-Herren der Stadt

tragen

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 34.

Leben und Thaten AUGUSTI II.

tragen den Thron-Himmel über ihren reitenden König; Vorher aber gehen die Garden, sowohl zu Pferde, als zu Fuße nebst ihren Officiers. Nach dem Könige reiten die Bischöffe, Woywoden und frembde Abgesandten. Gerade vor dem Könige reitet ein Officier, welcher einige Medaillen, so auff die Krönung geschlagen, unter das Volck wirfft. In solcher Begleitung ziehet der König durch die Stadt biß zum Schloß, und zwar durch verschiedene Ehren-Pforten, welche mit allerhand Sinnbildern und Inscriptionen gezieret sind. vor den äussersten Thron empfängt der König die Schlüssel zur Stadt von dem Magistrat, vor dem Schloß-Thore aber überreichet der Staroste von Cracau mit einer zierlichen Rede gleichfals die Schlüssel zu diesen wichtigen Schlosse. Der Uberrest des Tages wird mit Banqueten und Gastereyen zugebracht. Den 6. Sept. drauff ließ AUGUSTUS in Lateinischer Sprache folgendes Universale ausgehen:

Wir AUGUSTUS II. von GOTTES Gnaden erwehlter König von Pohlen, Groß-Hertzog von Litthauen &c. Erb-Hertzog von Sachsen, Jülich, Cleve, Bergen &c.

 beyde

(beyde gantze Titel) Thun kund und zu wissen mit unserm Universali allen und jeden, denen daran gelegen. Nachdem der die Wohlfahrt des Vaterlandes biß hieher vergessende Groll, aller angewendeten Mittel ungeachtet, die durch unsere Liebe zur allgemeinen Ruhe oder unsere Gnade und Freygebigkeit hätten können Platz finden, nicht hat mögen gehoben und besänfftiget werden, sondern sich vielmehr unterstanden die freye Wahl unser Persohn zu zernichten, unsere Ehre durch schändliche Schrifften zuverletzen, und verzweiffelte Mittel zuerwehlen: indem der Durchl. Primas widerrechtlich eine Zusammenkunfft zu Warschau angestellet, und es dahin gebracht, daß die zum Verderb und Untergang der Republic durch einige unruhige und blutdürstige Adhærenten gemachte Confœderation nicht allein unsere Ehre, Glück und guten Nahmen, sondern auch diejenige unterdrücken sollen, welche uns nach GOttes Willen mit ihren freyen Stimmen zum König erwehlet. Da man nun soweit gegangen, daß, nach Verwerffung aller friedlichen Mittel, unsere Ehre verletzet und wir mit unsern Adhærenten vor Feinde des Vaterlandes erklähret worden, so protestiren wir vor GOTT und allen Ständen des Königreichs und Groß-Hertzogthum Litthauen, ja vor der gantzen Welt, welche offtmahls falschen Gerüchten glaubet, daß sie wissen, sehen und urtheilen, ob wir mit Recht oder Unrecht angegriffen werden und zwar in folgenden:

1) Daß wir uns umb die Crone beworben, darzu hat uns nichts anders angetrieben, als die Hochachtung, so wir vor das heldenmäßige und großmüthige Königreich gehabt, und die Begierde dasselbe wider ihren Feind zubeschützen, und da wir mit Lust vor eine frembde Herrschafft gestritten, wir noch vielmehr dieses vor unser eigenes und vor ein solches Reich thun könten, welches uns nicht das blinde Glück, sondern einzig und alleine die Liebe und Wohlgewogenheit

wogenheit seiner Bürger gegeben, und welches wir nicht durch unrechtmäßige Bewerbungen, vielerley Betrügereyen, heimlichen Machinationen, tückischen Kunstgriffen und Verläumbdungen, sondern durch rühmliche Mittel gesuchet haben: indem wir uns bey dem Durchl. Primatem bey Zeiten gemeldet, und grosse Verheissungen von ihm bekommen: wie davon die Documenta in unsern Händen sind: dabey wir aber alleine auff GOTT uns verlassen, und alles der Wohlgewogenheit und freyen Stimmen der Stände anheimgestellet. Daß aber der Primas so vieler Protestationen ungeachtet mit Verachtung des Senats und Gesetze, Hindansetzung sovieler Woywodschafften Autoritæt, einen andern zum König außgeruffen, deshalben soll er auff sich selbst und nicht auff uns zornig seyn, daß er wieder seine eydliche Versicherung, daß er keinen ohne allgemeiner Einwilligung zum König ernennen wolle, und wider seine Pflicht die Gesetze in acht zunehmen, der Freyheit zum ersten einen Stooß gegeben. Der Ritterschafft-Marschall hat ihm wiedersprochen und gewarnet nicht wieder die Rechte und Gewohnheiten zu handeln, aber er hat kein Gehör gegeben, sondern zu Pferde sitzende unter grosser Menge der Protestirenden, seinen Erwehlten zum Könige proclamirt. Unserer Wahl aber hat keiner wiedersprochen, sondern haben sie alle vor rechtmäßig erkennet, und selbige ist gegen Sonnen-Untergang, wie alle rechtmäßige und solenne Wahlen, zum Stande kommen nach den Gesetzen, und ohne jemandes Wiederspruch das: HErr GOtt dich loben wir! gesungen worden. Ueberdem sind am folgenden Tage alle Woywodschafften wieder auff den Wahlplatz erschienen, damit es nicht das Ansehen haben möchte, als wenn es sie gereuet, was gestern geschehen, oder daß sie sich übereylet, und was uns GOtt zugedacht, ist durch keinen verhindert worden, vielmehr haben sie alle in Gegenwart unsers Gevollmächtigten ihre Freude durchs Vivat!

 erzeiget

erzeiget, Pistolen gelöset und Trompeten blasen lassen. Und ob wir gleich solche Würckung erfahren und eine grosse Menge von Adel auff unser Seiten gehabt, so haben dennoch unsere Plenipotenten und Freunde alle Mittel gebrauchet, die sich wiedersetzende auff unserer Seite gütlich zubekommen, reichliche Versprechungen zuthun, andere Offerten anzubiethen; und sie umb der Liebe zum Vaterlande zur Einigkeit zubewegen; aber alles umbsonst. Worauff die Pacta Conventa gemacht und die Gesandschafft abgeschicket worden, die uns auff Verlangen der Republic zu Tarnowitz die Nachricht von unser Wahl gebracht, von uns den Eyd auff die Pacta Conventa, und Römisch-Catholischen Glaubens-Bekäntniß in der Pickarnischen Kirche auff der Pohlnischen Gräntze angenommen, und darauff allererst das Wahl-Diploma übergeben. Sie haben uns auch auff gedachten Pohlnischen Gräntzen Lobsov zur Residentz angewiesen und dahin geführet, alwo wir uns eine geraume Zeit auffgehalten; aber da wir wegen Verwüstung des Orts nicht länger daselbst bleiben können, haben wir uns nach dieses Schloß Cracau begeben, und dieses nicht vor unsern Kopff, sondern nach vorhero eingehohlten Rath, und weil nichts dawider konte in rechten gegründetes gesaget werden: Weil wir sonsten wieder die Gesetze nicht hätten handeln wollen, und die Observirung der Gesetze vor das Erste und festeste Band der Vereinigung gehalten haben. Sie haben uns überdem belehret, daß vom Könige STEPHANO dergleichen geschehen, und derselbe nicht auff gewöhnliche Weise in das Schloß gekommen, und solches doch weder ihm, noch dem, der ihn herein gelassen, vor etwas Böses ausgeleget worden. Weil wir auch einige Mannschafft mit uns dahin gebracht, so ist dieses geschehen theils wegen unser Königlichen Ehre, theils zur allgemeinen Sicherheit, theils nach Inhalt der Pacten, da wir versprochen 6000. Mann zur Fortsetzung des Krieges

wieder

wider den Türcken auff unsere eigene Unkosten zu halten und verbindlich worden, und selbige auß keiner andern Absicht halten und zwar auff unsere Kosten, ohne Bedrückung der Einwohner im Lande. Worüber also keiner zu klagen und zu expostuliren hat, als nur diejenige, welche uns affterreden, beneyden und verhaßt machen wollen. Wir aber hegen keinen Zorn oder Haß, sondern nur Liebe, und suchen mit allen Vermögen die gantze Republic ruhig zumachen. Sie haben vorgeschlagen den Churfürsten von Brandenburg zum Mediator anzunehmen, sich dabey erklährende, daß sie mit dessen Ausspruch wolten zufrieden seyn, damit nur solcher gestalt ihre Ehre erhalten würde: Wir haben darzu unsern Consens gegeben und auch Plenipotentz, damit ein jeder sich desto besser und sicherer darauff verlassen könte; aber man hat alles bald verworffen, und uns dargegen mit Waffen gedrohet. Hernach haben wir auch mit den hochgebohrnen Woywoden von Calisch und Plotzke, den Castellan zu Chelm, des Reichs Groß-Marschall, und des Reichs-Vice Cantzler sprechen lassen, unsere gnädiges Hertz angebothen, alles zuvergessen und keine Rache außzuüben wegen unser Beleididung versprochen, und was sonsten zu ihren Contentement und Beruhigung dienen können offerirt; eintzig und allein darumb, daß unter uns alle Liebe und Einigkeit gestifftet, alle Sorgen zur Beschützung der Republic, Wiederherstellung der von der Crone entrissenen Länder, und Eroberung der Vestung Caminiec könten angewendet werden; aber da GOtt unsere redliche Bemühungen nicht hat seegnen wollen, und sie vielmehr in verkehrten Sinn dahin gegeben, und auß Hochmuth auffrührische Rathschläge annehmen, ihre Säbeln zur Vergiessung der Brüder Bluth wetzen, und durch zu vergiessendes Bluth ihren Candidaten dem Printzen von Conti den Weg zum Thron bahnen wollen, auch einen Conföderations-Marschall erwehlet und die Republic

und unsere Königl. Einkünffte darzu gewidmet, damit sie durch solche Mittel ihren Entzweck erhalten, daß sie allein Herren, und die übrigen Knechte seyn sollen; ferner auch die Cron-Armee zur Conföderation und Schwur bewegen wollen; jedoch durch die Authorität und Sorgfalt des hochgebohrnen Castellans von Cracau, als Cron-Feld-Herren, wie auch Liebe und Gegenwart des Cron-Jägermeisters, als Colonells, verhindert worden, und sie dagegen vor ihre Beständigkeit die in den Pactis Conventis gegründete Belohnung von uns versprochen bekommen. Da wir nun den betrübten Zustand erwogen; und fast sahen, daß ein grosses Feuer entstehen wollen, so haben wir uns gegen die gegenwärtigen Herrn Senatoren und Ritterschafft bey unsern wahren Königl. Worten obligiret, allen von unsern Vorfahren in Sachsen gesamleten Schatz und was wir sonsten von Vermögen, Macht und Krafft haben biß auff den letzten Bluts Tropffen anzuwenden zur Erhaltung der Rechte, Freyheit und Prærogativen derjenigen, welche es mit uns gehalten, und bereit zu seyn eines jeden Ehre, Wohlfahrt und Güter, wie auch uns selbst zu erhalten. Darauff alle Gegenwärtige, Geistliche und Weltliche Stände nicht allein gedancket, sondern sich hinwiederum eydlich obligiret haben Gut und Blut bey uus auffzusetzen. Ehe und bevor nun die Flamme ausbreche und umb sich greiffe, so intimiren wir den Hochwürd: Hochgeb. und Wohlgeb. Beamten des Reichs und der gantzen Ritterschafft sowohl in dem Königreich Pohlen als Groß-Hertzogthum Litthauen diesen unglückseligen Zustand der Republic, manifestiren uns vor GOTT, daß wir alles gethan haben, was menschliche Vernunfft und Vermögen thun können den gefaßten Groll zu besänfftigen oder gar auffzureissen. Wir lassen im übrigen noch nicht ab durch Gnade, Versprechungen und Realitäten sie zu gütigen und ruhigen Gedancken zubringen, und eine allgemeine Ruhe,

Vertrau-

Vertrauen und Liebe zu erwerben: indem solche der Könige Trost und der Reiche Schatz seyn, und wir nichts mehr, als Gegen-Liebe verlangen: Solten sie aber bey ihrer Härtigkeit des Hertzens, Raserey und Frechheit verbleiben, und keinen heilsamen Rath noch Landes-Väterliche Liebe annehmen, worauff sollen wir uns denn verlassen? Wir nehmen unsere Zuflucht zu den Schutz desjenigen Volcks, so uns erwehlet, und zu der alten berühmten Pohlnischen Tapfferkeit, welche wie sie uns durch freye Wahl auff den Thron setzen wollen, also auch inskünfftige mit ihren tapffern Arm beschützen wird. Wir sehen uns nach keiner frembden Hülffe umb, weil die tapffren und großmüthige Bürger von vor sich selbst mächtig gnug sind, und beweisen werden, daß, wie sie einen Herrn erwehlet, also auch denselben beschützen können, damit die iztlebenden und die Nachkommen erfahren, daß nicht allein die alte Vorfahren es gut gemacht, sondern sie es ihnen nachthun können, und wie eure Vorfahren STEPHANUM und SIGISMUNDUM beschützet, also auch Ihr nach ihren Exempel eure Treue und Beständigkeit erweisen, und unsere Ehre, und durch derselben eure Freyheit nicht werdet fallen lassen etc. (Zaluski fol. 445. Tom. II.

Es ist unstreitig, daß nach genommener Possession von Cracau und diesen Universale viele anders Sinnes geworden, und sich zu des Churfürsten Parthey geschlagen haben; dergestalt, daß 2. oder 3. Woywodschafften nur noch die Ankunfft des Printzen von Conty zu erwarten, und wenn den gethanen Versprechen nicht ein Gnügen geschehe, ebenfals sich zu submittiren entschlossen gehabt. Bey so gestalten Sachen eylte man zur Crönung, und da die Crone und andere Insignia auff den Schloß zu Cracau verwahret waren unter Schlössern und Siegeln, die dazu gehörige Woywoden aber nicht alle zur Entsiegelung und Aufschlüssung

konte

konten herzu gebracht werden, so gebrauchte man andere gewaltsam öffnende Mittel, [wie David Braun schreibet] und vollbrachte den XV. Sept. durch den Bischoff von Cujavien die Crönung: von dererUmbständen ich anführe, daß sie darin alle von einerley Erzehlung: Es mag demnach einer, so zum Latein Lust hat, Hartknoch, oder einen Pohlnischen Scribenten, und wem das Deutsche beliebt, den Connor lesen, der es aus den Hartknoch genommen, so wird er keinen Unterscheid finden. Ich werde bey oben angeführten Sandrart bleiben, und folgendes wiederhohlen: Vor diesen wurden die Polnische Könige zu Gnesen gekrönet, alwo auch die Reichs-Kleinodien auffbehalten wurden: Dieselbe sind aber im Jahr 1320. nach Cracau überbracht, alwo auch nunmehro die Krönungen geschehen; und sind wenig Exempel verhanden, daß sie anderswo verrichtet worden. Ordentlicher Weise verrichtet sie der Ertz-Bischoff von Gneßna, oder Primas, und hat zwar ehemahlen der Cardinal Zbigneus Olesmicky Bischoff zu Cracow, als Cardinal, sich dessen anzumassen getrachtet; es ist ihm aber nicht zugelassen worden. Wann aber gedachter Ertz-Bischoff nicht will, oder rechtliche Verhinderungen hat, so komt dieses Recht dem Bischoff auß Cujavien zu; wie denn der König STEPHANUS BATHORI von dem Bischoff zu Cracau gekrönet worden. In der Kirche, wo die Crönung geschiehet, wird der König geführet durch den Bischoff von Cracau und den von Cujavien, wiewohl der von Posen ehemahls darüber mit den Cujavischen Streit gehabt. Zu der Kirchen aber pfleget der König geführt zu werden, durch den Päbstlichen und Käyserlichen oder andrer Abgesandten. An den Crönungs-Tage nun versamlen sich der Ertz-Bischoff und die Bischöffe, wie auch die Infulirten Aebte, zum wenigsten auß dem Cracauischen Stifft alle in ihren Stollen, Mitren, Infuln und dergleichen Habit, wie auch alle Senatoren und Landbothen. Darauff stellet der Ceremonien - Meister die Procession an, in welche man biß ins Schloß gehet; daselbst bleiben die Schul, wie auch die Priester und Aebte an der Stiegen stehen, und gehen allein

der

Neues der Welt
Im Jahr Christi MDCCXXXIII.
Nro. 35.

Leben und Thaten AUGUSTI II.

der Ertz-Bischoff samt den Bischöffen und Weltlichen Herren hinauff und führen den König in der Cathedral-Kirche: an der Thüre empfänget ihn der Ertz-Bischoff mit den Weyhwasser und thut ein gewisses Gebeth. Dann wird von den Reichs-Fahnträger die Königl. Standarte nehmlich ein von Gold und Silber gestickter Adler; von den Castellan zu Cracau die Krone, von den Woywoden zu Cracau der Scepter, von den Woywoden zu Vilna der Reichs-Apffel und von dem Cron-Schwerdträger das Schwerdt voran getragen (wiewohl solches auch durch andere Herren und Bedienten zu geschehen pflege) und führen die Bischöffe von Cracau und Cujavien den König hinein; Der Ertzbischoff aber, dem das Creutz vorgetragen wird, wie auch die Bischöffe, infulirte Aebte, und denn die andere Grossen folgen in seiner Ordnung nebst den frembden Gesandten. Die Reichs Kleinodien nimt der Ertz-Bischoff, und legt sie auff den Altar; indessen bleibet der König zwischen den zweyen Bischöffen stehen: und kömt ein ander Bischoff und thut ein Gebeth vor ihm (alles in lateinischer Sprache) und wenn dasselbe aus ist, thut er nachfolgende Fragen an ihm;

Wilſtu den Heiligen glauben, wie ſolcher von Catholiſchen Männern gelehret worden, halten, und dich gerechter Wercke befleißigen? Der König antwortet: ich will.

Zum andern: Wilſtu ein Vertheidiger und beſchützer der Kirchen und der Kirchen-Diener ſeyn? Der König antwortet: ich will.

Zum dritten: Wilſtu das dir von GOtt verliehene Reich nach der Gerechtigkeit der Vorfahren führen, regieren, und beſchützen? Der König antwortet abermahl! ich will.

Wen dieſes geſchehen, ſo kniet er vor den Ertz-Biſchoff nieder, küſſet denſelben die Hand, und darauff beſchweret er die Pacta Conventa, oder Capitulation, nachdem dieſelbe vorher abgeleſen worden, und iſt der Inhalt des Eydes wie folget:

Ich N. erwehlter König in Pohlen, [den Titul gantz auß] der ich durch [die] alle Stände des Reichs beyder Völcker, ſowohl der Pohlen als Litthauer und andrer dem Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthum Lithauen angefüget und einverleibten Provintzen mit allgemeiner Bewilligung frey erwehlet bin, gelobe und ſchwere heiliglich zu GOTT dem Allmächtigen auff dieſe heilige Evangelien JESU Chriſti, daß ich alle Rechte, Freyheiten, Immanitäten, auch gemeine und beſondere Privilegien, ſo dem allgemeinen Recht und Freyheiten beyder Völcker nicht entgegen ſind, ſie mögen Geiſtlich oder Weltlich ſeyn, den Römiſch Catholiſchen Kirchen, wie auch den Fürſten, Freyherren, Edlen, Bürgern, Einwohnern, und allen andern, was für Standes und Beſchaffenheit ſie immer ſeyn mögen, die ihnen durch meine in GOtt ſeelige Vorfahren, ſowohl Könige, als alle und jede Hertzoge des Reichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen; inſonderheit durch CASIMIRUM, den ältern LUDOVICUM LEITZ genant, VLADISLAUM I,

UM I. (es werden die Könige in ihrer Ordnung genennet) gewesen Könige in Pohlen, und Groß-Hertzoge in Litthauen rechtmäßiger und ordentlicher Weise gegeben, zugelassen, erlaubet und geschencket; auch was von allen Ständen die Zeit des erledigten Throns über gesetzt und geschlossen und mir vorgebracht worden ist; wie auch die Pacten so die Stände des Königreichs und deß Groß-Hertzogthums Litthauen mir eingehändiget, handfesten, beobachten, bewahren und erfüllen will in allen Bedingungen, Artickeln, und darinn enthaltenen Puncten. So will ich auch Friede und Ruhe unter denen, so ungleicher Meinung in der Christlichen Religion, befördern und erhalten, und niemanden auff einerley Weise, weder durch unsere, noch unserer Aemter Gerichtbarkeit oder einiger Stände Ansehen beleidigen und unterdrücken: so will ich auch dasjenige, so in unser Wahl vor Warschau verordnet ist, und was bey unserer Krönungs-Convent wird verordnet werden, halten, und demselben ein Gnügen thun: alles, was unrechtmäßiger Weise von dem Königreich und Groß-Hertzogthum Litthauen und ihren Herrschafften auff einiger Art entfrembdet, oder durch Krieg, oder sonst einerley Weise entzogen worden, will ich zu den Eigenthum dieses Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen wieder herbey bringen, auch die Gräntzen des Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen nicht schmälern, sondern beschützen und erweitern. Gerechtigkeit will ich allen Einwohnern des Reichs nach den öffentlichen Rechten in allen Herrschafften verschaffen und ohne allen Verzug und Auffschub wiederfahren lassen. [bey JOHANNIS III. Eyde ward auch eingerückt: ich will auch so gar auff die Blutsfreunde gantz kein Absehen haben, noch in Ertheilung der vergeltenden Gerechtigkeit mich durch einigen Affect und natürliche Zuneigung des Geblüts verleiten lassen, sondern bloß allein die Beschaffenheit der Verdienste

vor Augen und im Hertzen haben, so offt einige Aemter und Beneficien der Cron zu vergeben vorfallen) Solte ich auch, das GOTT verhüte, meinen Eyd in einigen Stücken brechen, so sollen die Einwohner des Königreichs und alle Herrschafften eines jedweden Volcks mir keinen Gehorsam mehr zu leisten schuldig seyn, ja ich will sie auff frischer That damit von aller Treue, und mir, als König, schuldigen Gehorsam loßgesprochen haben; so will ich auch von diesen meinem Eyde durch jemand mich loßzusprechen nimmermehr begehren, noch so solches jemand thun wolte, dasselbe annehmen. (und damit berührt er mit beyden Händen das Evangelium, und beschleußt mit diesen Worten) So wahr mir GOTT helffe und diese heiligen Evangelien Christi!

Darauff lieset der Ertz-Bischoff die Collecte, und thut noch ein ander Geberh. Nach diesen kniet der Ertz-Bischoff nieder, und der König fält auff sein Angesicht, und liegt auff der Erden außgestreckt, biß man die gantze Littaney ausgesungen, und noch etliche Gebethe gethan. Nun setzet der Bischoff sich nieder, der König aber kniet für denselben und wird ihm der Mantel und Rock abgezogen; Der Ertz-Bischoff aber tuncket seinen rechten Daumen in das heil. Oel, und salbet den König an der rechten Hand, von der flachen Hand an biß an den Ellnbogen, hernach zwischen den Schultern, und spricht: Ich salbe dich zum König, und zwar mit den geheiligten Oele, im Nahmen des Vaters, Sohnes und H. Geistes. Darauff thut er wieder etliche Gebethe, und ein Bischoff trit mit Baumwolle hinzu und wischet das Oel wieder hinweg mit Sprechung etlicher Worte, ziehet auch den König wieder an, gleichfals etliche Worte dabey meldende. Alsdenn gehet der König in eine Capelle und wird daselbst von den Cron-und Litthauischen Marschallen mit den Königl. Kleidern angethan, nehmlich mit gewissen Stieffeln, einen langen Rock, köstlichen mit Steinen versetzten Handschuen, noch einen weissen Dallmatischen Rock und Ober-Mantel, und also wird er mit Vortragung der

Cron-Fahn, wie oben, auff einen mitten in der Kirchen auffgerichteten Thron geführet; Da kehret er das Angesicht gegen den Altar und betet; der Ertz-Bischoff aber wäschet die Hände, legt die Inful ab, und spricht die Beicht; und fährt fort mit dem Amte; Nach dem Halleluja, lieset ein Bischoff wieder einige Gebethe vor dem König: der denn wieder vor dem Altar geführet wird, alwo ihm, nachdem er niederkniet der Ertz - Bischoff das blancke Schwerd in die rechte Hand giebet: Das nimt hernach der Cron Schwerdträger und steckt es in die Scheide: der Ertz Bischoff aber gürtet solches den König umb. Damit stehet der König auff, ziehet das Schwerd auß, und thut zwey Creutzhiebe damit; wischet solches am lincken Arm ab, stecket es wieder ein, und kniet wieder nieder. Der Bischoff sodann setzet ihm die Crone auff, welche die andern Bischöffe mit einer Hand angreiffen, und so lange halten, biß der Ertz-Bischoff mit Ablesung der Gebethe fertig ist; welcher hierauff dem König in die rechte Hand den Scepter und in die lincke Hand den Reichs-Apfel abermahl mit gewissen Sprüchen giebet: und dann weiter in dem Amt fortfähret. Beym opffern opffert der König Brod und Wein auff den Altar. Alsdenn stehet er auff, und wird ihm das Schwerd wieder abgegürtet, und dem Cron-Schwerdträger gegeben. Wenn nun das Amt zum Ende gehet dieser mit dem Schwerdt, voran, und, der Ertz-Bischoff und Bischoff von Cracau führen den König in der Mitten, auff den obgemeldten Thron, allwo ihn der Ertz Bischoff intronisiret mit die-Worten: Setze dich, und behalt von nun an die dir von GOTT verordnete Stelle, Damit begiebt sich der Ertz-Bischoff zum Altar, und stimmet das **HErr GOtt dich loben wir**, an. Wenn dieser Gesang auß, setzet sich derselbe neben dem Altar nieder, dahin begiebt sich der König zu ihm, kniet vor ihm nieder, opffert ihm ein Stück Gold und küsset ihm die Hand: hernach beichtet er demselben und empfängt das H. Abendmahl. Dann stimmet der Ertz-Bischoff abermahl mit diesen Worten an: Deine Hand müsse gestärcket und deine Rechte erhöhet werden! dem antwortet der Chor.

 Gerech-

Gerechtigkeit und Gerichte sey deines Heils Zubereitung! Darauff thut er wieder etliche Gebethe und giebt allen den Seegen. Endlich fängt der Cron Hoff-Marschall mit lauter Stimme an, zu ruffen: Vivat Rex N. so das Volck vielfältig wiederhohlet. Nach diesen schlägt der König mit den heiligen Schwerd einige zu Rittern, und der Cron-Schatzmeister wirfft von den Königl. Thron Gold unter das Volck. Damit endiget sich die Crönung mit Trompeten und Paucken-Schall, Lösung der Stücke, und Salve-Schiessen der Soldaten, und wird der König mit offentlichen Gepränge in das Schloß zurücke geführet: alwo man das übrige des Tages mit einen herrlichen Banquet zubringet; Worneben auch dem gemeinen Volcke in dem Königl. Schlosse drey gantze mit allerley Wildprett und Geflügel gefüllete, gespickte und gebratene Ochsen samt etlichen Fässern Bier preiß gegeben werden. Den nächstfolgenden Tag verfüget sich der König im kostbahren Habit zu Pferde nach den Rathhause, und werden ihm dabey von einigen Senatoren die Reichs-Kleinodien vorgetragen. Mit der Procession wird es also gehalten, daß die Bischöffe zuletzt, die Weltliche Senatores aber voran, und noch vor denselben die andern Bedienten, die Landboten u. s. w. gehen. Unter wegens werden von den Cron-Groß-Schatzmeister vom Schlosse an biß an das Rathhauß viele güldene und silberne Müntzen ausgeworffen. Wenn der König auff das Rathhauß gekommen, so wird er mit den Königlichen Habit bekleidet, und auff einen zu solchem Ende auffgerichteten prächtigen Thron gesetzet; etwas besser unten aber sitzen zu beyden Seiten die Senatores! Hierauff thut der Magistrat zu Cracau Ihrer Majestät die Huldigung, versichert selbige eines immerwährenden Gehorsams und beständiger Treue, und überreichet zuletz in einer silbernen Schissel die Schlüssel zu allen Stadt-Thoren gantz übergüldet. Wenn dieses geschehen, so verspricht ihnen der Cantzler im Nahmen Ihrer Majestät alle Königliche Gnade, und lieset ihnen darauff mit lauter Stimme den Eyd der Treue vor, welchen sie kniend mit ausgereckten Fingern alsobald nachsprechen. Nachgehends

hends überreichen sie dem Könige ein gewisses Geschencke, und bekommen dagegen ihre Stadt-Schlüssel wiederum zurücke. Alsdenn geben Ihre Maj. den Scepter und Reichs-Apffel einigen hinter Sie stehenden Senatoren, und nehmen an ihrer statt von den Cron-Schwerdträger das blosse Schwerdt, hauen damit im stehen gegen die 4. Ecken der Welt, setzen sich wiederum nieder, und schlagen einige von den Rittern, indem sie nehmlich mit der Fläche des des besagten Schwerdts denenselben über die Schultern einen sanfften Streich versetzen. Im zurückreiten, welches unter Lösung des Geschützes geschiehet, wird, wie zuvor, Geld unter das Volck geworffen, und sobald es Nacht ist, welche nach Endigung aller dieser Ceromonien gemeiniglich heran bricht, werden Feuerwercke angezündet, und mit vielen andern Freudens-Bezeugungen sowohl die Augen als Ohren belustiget.

Nach vollbrachter Königl. Crönung fänget sich alsobald der Reichstag an, auff denselben leget der Primas sein Vicariat nieder; und hernach leisten sowohl die sämtliche Senatores, als auch die Landbothen dem Könige die Huldigung. Hierdurch nun überkomt derselbe die völlige Königl. Gewalt. Die Cantzler empfangen neue Siegel von ihm, und die Marschälle müssen ihm nunmehre ihre Stäbe erhoben vortragen. Darauff füget er seine Krönung allen, so in öffentlichen Bedienungen und Obrigkeitlichen Aemtern sitzen, durch das gantze Königreich und Groß-Hertzogthum, wie auch alle darzu gehörige Landschafften, durch ein Königliches Denunciations-Schreiben zu wissen, und befiehlet solches, ingleichen, daß er alle Rechte und Freyheiten der Stände und Unterthanen bekräfftiget habe, auff den ersten Feyer-oder Marckt-Tage in allen Sätdten und Flecken auszuruffen, auch nachgehends dieses Ausschreiben an gehörigen Ort registriren zulassen. In eben derselben Proclamation erlaubet Er, daß nunmehro alle Gerüchte auff sonst gewöhnliche Art wiederum sollen gehalten werden; so bestättiget er auch alles, was in währenden Interregno die Stände bey ihrer allgemeinen Zusammenkunfft abgehandelt und geschlossen haben.

Von

Von der Crönung AUGUSTI ist annoch anzuführen, daß derselbe in einen Brust-Harnisch und Römischen Habit gekleidet gewesen, so wie er in Lebens-Grösse zu Dreßden auff der Kunst-Cammer mit den Königl. Talar, Cron, Zepter, Reichs-Apfel, annoch in dieser Kleidung zusehen ist, nebst den Gesichte und Händen von Wax nach der volkommenen Kentlichkeit. Dahero es kein Wunder oder böses Zeichen zu nennen, wovon viele hernach, ich weiß nicht was, gemacht haben, daß er wegen der grossen Hitze etwas ohnmächtig geworden in der Kirchen vor den Altar; andere setzen gar hinzu, daß ihm bey den Pactis Conventis in den XVIII. Articul von recuperirung der abgerißenen Länder diese Ohnmacht oder Schwachheit zugestossen. Unterdessen mag es meinet wegen wahr seyn, was man sagt: Insunt omina rebus.

Aus Dännemarck.

Wird advisiret, daß Franckreich den Königl: Dänischen Hoff hat sontiren lassen, wie er sich verhalten würde, wenn eine leichte Frantzösische Flotte den Sund passiren wolte, ingleichen, daß Jhro Maj wegen der Allianz mit den Röm: Käyser und Rußischen Käyserin zu Beybehaltung der Ruhe in Norden alle gehörige Præcaution nehmen wolle: wie denn auch die Reise nach Norwegen zwar aus obigen Absichten verschoben; aber dennoch vor sich gegangen. Die größeste Freude ist endlich, daß die nach Ost-Jndien abgesendete Schiffe das Capo de Bon Esperance passiret, und nunmehro in Malabarien werden angelanget seyn; dabey aber gemeldet worden, daß man Dänischer Seiten mit der in Schweden auffgerichteten Ost-Jndischen Compagnie keine Societät eingehen; jedoch dieselbe in Ost-Jndien freundlich tractiren würde.

Viele

Neues der Welt/

Im Jahr MDCCXXXIII.

Nro. 36.

Reise des Königs von Dännemarck nach Norwegen und Allianz mit dem Röm. Käyser und Käyserin von Rußland.

Viele Bogen langen nicht zu, diese Erzehlung auß Historischen Grunde deutlich zumachen. Denn wenn man nicht gründlich unterrichtet, was die Alliantz mit den Röm. Käyser und Rußland in sich hält: was es mit den Frantzösischen Zumuthen wegen einer Flotte vor eine Beschaffenheit habe: was die Reise nach Norwegen zu bedeuten; und wie es mit der Dänischen und Schwedischen Compagnien beschaffen sey; So tappet man in Fünstern. Alles aber auff einmahl zuerklähren, ist meiner Einrichtung zu winer. Dannenhero eines nach den andern seinen Platz erfordert und haben soll. Jetzo fange ich von der Alliantz an mit dem Röm. Käyser und Käyserin von Rußland, und communicire desselben Articeln, wie folget:

Nachdem Ihro Römisch-Käyserl. Majestät und Ihro Majestät die Czarin von Rußland reifflich erwogen, daß die allgemeine Ruhe von gantz Europa zu erhalten und zu bestätigen, nichts nothwendiger sey, als den Zustand der Nordischen Angelegenheiten auff einen solchen Fuß zusetzen, daß sie durch niemanden, wer

es auch sey, könne gestöhret werden; und daß, nun zu diesen Zweck zu gelangen, kein sicherer Mittel an Händen, als mit dem Könige in Dännemarck, die genaue Freundschafft und das gute Verständniß, welches unter allerseits Durchlauchtigen Vorfahren ehemahls obgewaltet, wieder her zustellen, auch selbige durch eine Alliance, welche jedoch kein anderes Absehen, als eine mehrere Sicherheit vor eines jeden Länder und Staaten hat, mehr und mehr zu befestigen; und nachdem Sr. Königlichen Majestät von Dännemarck bezeiget, daß Dero Verlangen das ihrige zu einen so heilsamen Vorhaben beyzutragen; so haben derer Contrahirenden Puissancen gevollmächtigte Ministri sich über nachfolgenden Freundschaffts-und Garantie-Tractat vereiniget.

I. Die contrahirenden Puissancen versprechen unter sich eine beständige und feste Freundschafft zu errichten und zu unterhalten, auch einer des andern Interesse als sein eigenes zu Hertzen zu nehmen, und mit aller Macht dasjenige abzuwenden, was zu des einen oder des andern Theils Nachtheil gereichen könte.

II. Zu dem Ende wollen selbe unter sich eine genaue Vertrauligkeit unterhalten, sich desjenigen jedesmahl vergleichen, was dem Gemeinschafftlichen Nutzen am zuträglichsten seyn kan.

III. Sie versprechen mit keiner andern Potentz sich in einige Verbindlichkeit einzulassen, welche gegenwärtigen Tractat könte entgegen lauffen, noch auch etwas zu unternehmen, das allerseits Reichen und Staaten mittelbar oder unmittelbar Nachtheil und Schaden bringen möchte. Im Gegentheil machen sie sich auff die allerverbindlichste Art anheischig, wieder einen jedweden die Königreiche, Fürstenthümer, Graffschafften, Herrschafften, Provintzen, Länder und Städte, welche ein jeder contrahirender Theil bey Schliessung gegenwärtigen Tractats, in Europa besitzet mit aller Macht zu vertheidigen und zu handhaben.

IV. Ihro

IV. Ihro Königl. Majest. in Dännemarck verbinden sich, so wol für sich, als für Dero Nachfolger und Erben, die Ordnung der Erbfolge in allen Ländern und Staaten Sr. Käys. Maj. so durch die Declaration vom 19. Ap. 1713. eingeführet und errichtet worden, zu garantiren, und verspricht diese Garantie, jedesmahl, wenn selbige darum angesprochen wird, zu handhaben, auch Ihro Käyserl. Majest. und Dero Erben, nach Inhalt gemeldter Declaration, in dem Besitz derer Reiche und Staaten, so wol inner als ausser dem Römischen Reiche, wieder jedermänniglich, welcher solche zustöhren oder anzugreiffen sich unterstehen wolte, zu unterstützen.

V. Auff den Fall einer von den contrahirenden Theilen solte in den Besitz seiner Europäischen Länder und Staaten von jemanden, wer der auch sey, gestöhret und angegriffen werden, so versprechen die hohen Contrahenten so fort ihre gute Vermittelung anzuwenden, den Aggressorem dahin zuvermögen, daß er alle Satisfaction gebe, und auff den Verweigerungs-Fall, wenn selbige darum angesprochen werden, denjenigen Succurs zu leisten, dessen man sich bey ratification dieses Tractats vergleichen wird, auch die Waffen nicht eher nieder zu legen, als biß der beleidigte Theil eine vollkomne Satisfaction erhalten.

VI. Auff den Fall eine oder die andere Potentz gegenwärtigen Tractat beyzutreten belieben haben möchte, so hat man beschlossen, selbige darbey zuzulassen, wenn alle Contrahenten einmüthig darein gestimmet haben werden.

VII. Die Ratificationes gegenwärtigen Garantie- und Freundschaffts-Tractats sollen in 3. Monathen, oder wo möglich noch eher, ausgewechselt werden. Geschehen zu Coppenhagen den 27. May 1732.

Separirte Artickel.

1) Der König in Dännemarck verspricht dem Hertzoge

zu Hollstein-Gottorff eine Million Thaler zu bezahlen, woferne derselbe seinen Foderungen auff das Hertzogthum Schleßwig abzusagen sich entschliessen will.

II. Die hohen Contrahenten sind einig worden, dem Hertzoge von Hollstein-Gottorff zwey Jahr Zeit zu lassen, binnen welchen er sich entschliessen soll vorstehendes Anerbiethen anzunehmen oder nichts haben soll.

Von der Reise des Königs nach Norwegen, will ich, wie gedacht, aus den Königsbergischen Anmerckungen diese Collectanea anführen, als excerpta ex Nro. 44.

Der König in Dännemarck folget in dieser Reise, welche zu Besichtigung des Königreichs Norwegen angestellet ist, dem rühmlichen Exempel seiner Glorwürdigen Vorfahren. Sein Vater FRIDERICUS IV. that An. 1704. im fünfften Jahr seiner Regierung, die erste Reise nach Norwegen, umb das dasige Königreich zubesehen und die dortige getreue Unterthanen mit Dero allerhöchsten Gegenwart zu erfreuen. An. 1719. im Monath Junio thaten Sie die andere Reise, in Begleitung des jetzigen Königs, als damahligen Cron-Printzens, nach Norwegen, und liessen, nachdem der Kriegerische König von Schweden, CAROLUS XII. am IX. December An. 1718. durch eine fatale Kugel aus der von ihm belagerten Festung-Friedrichs Hall ertödtet war, dero 20000. Mann starcke Amee in die Schwedische Provintz Bahuus-Lehn einrücken. Es wurde auch damahls die Anstalt gemacht, daß auff der Stelle, wo dieses Königliche Blut vergossen, zum ewigen Andencken, eine 20. Fuß hohe, an den Seiten mit vielen Trophæis und oben mit einer vergüldeten Königlichen Krohne gezierte Pyramide vom Norwegischen Marmor auffgerichtet werden solte, welche aber allererst nach dem An. 1720. mit Schweden geschlossenen Frieden zu Stande kam, und mit einer Dänischen und Lateinischen Inscription mit verguldeten Buchstaben ausgezieret wurde,

ret wurde: die lateinische Inscription verdienet allerdings, daß sie mit Auffmercksamkeit gelesen werde, als in welche durch drey Chronodisticha CAROLI XII. Geburt und Todt, wie auch das Jahr des geschlossenen Friedens angezeiget wird, und lautet selbige folgender Gestalt:

MortIfero gLobo ICtVs, hoc LoCo & hoC anno
oCCVbVIt.
&
Sibi mortem, suis fugam,
Qvas nobis destinabat,
Ipse maturavit
Bellicosissimus Sveciæ Rex
CAROLUS XII.
Qui

Iterato frustra impetu, munimenti hujus & regni
AbhInC ante bIennIVM, non sIne hostIs Cæde
oppVgatI
Propriis avitisque vestigiis non deterritus
Oppugnator
Divino hic fato cecidit
&
Propugnatorum imperterritæ fortitudini
Propriam adhuc & perpetuam
Reliquit
Victoriam
Qvam
DehInC bIennIVM InseCVta fVIt

 Pax

PaX
Victo hosti extorta, Vitrici Patriæ vindicata
Felici auspicio & moderamine
Victoris & Pacificatoris
Invictissimi Daniæ & Norwegiæ Regis
FRIDERICI QVARTI
Cui Dominus Adjutor.

Des jetzigen Königs Groß-Vater CHRISTIANUS V. durchreiste An. 1685. gleichfals das Königreich Norwegen, wovon verschiedene Denckmahle annoch verhanden sind. Als unter andren erstbesagter Großmächtiger König, über das lange Norwegische Gebürge Dora und Fila gezogen, so die Einwohner Dourefield und Fielefield nennen, und an beschwerlichen Auffgange selbst die Alpen und das Appenninische Gebürge übertreffen, auff welches auch vor diesem niemahls kein König einen Fuß gesetzet; so ließ zum ewigen Gedächtniß Herr JOHANNES WEYBE, damahls General Wachmeister in der Nord-Gegend von Norwegen, insgemein Nordenfields genandt, eine Steinerne Pyramide auff dem Berge Dourefield mit dieser Auff-Schrifft anffrichten: Den 9. Junii An. 1685. reisete CHRISTIANUS V. (welcher Nahme mit der gewöhnlichen Chifren gedeutet ist) Over Dourefield. Die Spitze dieser Piramide trägt eine Königliche Krone, auff beyden Seiten aber ist das Norwegische Wapen. Es gebrauchten damahls Ihro Königliche Majestät unglaubliche Geschwindigkeit, massen sie in einer gantz kurtzen Zeit zu Wasser und Lande über 606. Meilen gereiset, und gantz Norwegen durchzogen, die kalten Schnee-Gebürge, und von andere nie betretene hohe Felsen überstiegen, die Berg-Wercke, Wälder, Forste, Städte, Schlößer, Gegenden und Gräntzen des Landes in genauen Augenschein genommen.

Ihro

Ihro hohe Excellence von Gülden-Löw, damahliger Vice Re in Norwegen, liessen dießfals verschiedene güldene Gedächtniß-Pfennige verfertigen.

Auff einem stehen auff einer Seite drey Hertzen mit des Königes Nahmen, und beyder Königreiche Wapen; Auff dem Revers der oben besagte Fels Dora, auff welchem der Norwegische Löwe mit der Helleparta M. DC. LXXXV. U. F. G. [heist Ulricus Fridericus Güldenlöw] nebst der Umbschrifft : DVRA ET FILACS LUSTRAVIT.

Auff einem andren der Norwegische Löwe mit einem Schilde, darein geschrieben. CONSERV. CHRIST. V. M DC. LXXXV. Dabey die Uberschrifft: ADVENT. AUGUST. Auff dem Revers ein Altar mit 15. brennenden Hertzen, und der Umbschrifft : REGIS ET OMNIA REGI unten V. F. G. L. P. (Ulrico Frrderico GuldenLeu Prorege.]

Noch auff einem andern stehet: Christianus V. NORVEGIAM ILLUSTRAV. ANNO M. DC. LXXXV. V. F. G. (Ulricus Fridericus GüldenLeu] Auff dem Revers drey gekröhnte Hertzen mit des Königs Nahmen und beyder Reiche Wapen.

Ausser diesem sind auch noch folgende Medaillen zum Andencken selbiger Königlicher Reise gemüntzet worden.

Die erste mit des Königes Bildniß und der Umbschrifft: CHRISTIANO V. P. AUG. P. P. NORVEGIAM LVSTRANTI M DC LXXXV. Auff den Revers eine Wilde Persohn mit einem Helm auff dem Haupt und dem Norwegischen Wapen in der Hand, dabey die Schrifft. AVGET PRÆSENTIA FAMAM.

Die zweyte gleichfals mit des Königes Bild und die Worte : SALVO CHRISTIANO V. NORVEGIA FELIX M. DC. LXXXV. Auff den Revers die Sonne, mit der Beyschrifft: LVSTRAT ET ILLVSTRAT, DAT VIRES, MEMBRA FOVETQVE.

Die dritte mit gem geharnischten Könige zu Pferde, und denen Buchstaben. C. V. R. D. N. V. G Auff den Revers der Löwe mit der Helleparde An. 1685. und umbher : IN MEMORIAM.

Die vierte mit dem Könige und NORVEGIA LVSTRATA, A CHRISTIANO V. P AUG. P. P M. DC. LXXXV. Auff den Revers ein Schiff: dabey TERRAQVE MARIQVE.

Ferner

Berichte, daß der Frantzösische Gesandte sich zwar ungemein bemühe das Dänische Ministerium auff seines Königs Seite zuziehen; es hätten aber Seine Königliche Maj. von Dännemarck sich außdrücklich erklähret : daß das Interesse Dero Reiche und Lande unumbgänglich erforderte, in den Angelegenheiten der bevorstehenden Polnischen Königs-Wahl noch zur Zeit neutral zubleiben und dahero zu Erhaltung einer erwünschten Ruhe in Norden, keiner frembden Flotte den Paß durch den Sund zuverstatten.

Zum Beschluß, weil ich oben des Monuments gedacht, so auff der Stelle, wo der König CARL der XI. erschossen worden stehet, so gebe von dieser fatalen Begebenheit des Voltaire Worte: den eilfften December am St. Andreas-Tage, gieng er umb 9. Uhr Abens, den Lauffgraben zubesichtigen, und, weil er die Parallel-Linie nach seiner Meinung nicht weit genug außgeführet fand schiene er sehr mißvergnügt. Mons. Megret ein Frantzösischer Ingenieur, welcher die Belagerung führte, versicherte ihn aber dabey, daß der Ort in 8 Tagen würde eingenommen werden; worzu der König sagte: Wir wollen es sehen! und gieng weiter fort, die Wercke nebst diesen Ingenieur in Augenschein zunehmen. Wie er sich an einen Ort befand, wo der Lauff-Graben einen Winckel mit der Parallel-Linie machte, kniete er auff der innern Böschung nieder, stützte sich mit dem Ellbogen auff die Brustwehr, und blieb eine gute Zeit

Neues der Welt/ Im Jahr MDCCXXXIII. Nro. 37.

Königs von Schweden CAROLI XII. Tod vor Friedrichs-hall in Norwegen. Des Cron-Printzen von Preußen Beylager und gehabte besondere Fata.

Zelt in dieser Stellung, auff die Arbeiter Acht zu haben, welche die Lauff-Graben bey den Schein der Sterne weiter fortführten. Die geringste Umbstände werden als etwas sonderliches angesehen, wenn es mit einem Mann zum sterben komt, wie CARL XII. gewesen; daher kan ich nicht unangeführt lassen, daß das gantze Gespräche zwischen dem König und dem Ingenieur Megret, welches soviel Scribenten, und so gar de la Motraye selbst, erwehnet haben, im Grunde falsch sey. (Motrayens Erzehlung ist diese: Megret habe dem König die Ermahnung gegeben und gesaget: dieses wäre kein Ort für ihn; es regne hier glüende Kugeln und Granaten, die für Könige so wenig Respect hätten, als für gemeine Soldaten; Hierauff habe der König geantwortet: Traget dafür keine Sorge! Da dann Magret erwiedert: Meinetwegen trage ich keine Sorge, denn die Brustwehre bedecket mich; allein ich befürchte mich wegen Ew. Majestät, da sich dieselben deren zu gantz etwas anders bedienen, als wo-

zu sie auffgeworffen ist. Doch der König habe ihm, damit er ihn auff einmahl loßwerden möchte, gesagt: Gehet, und sehet nach euren Arbeitern; zu den Officierern aber, die mit ihm gekommen waren: Und ihr gehet auch auff eure Posten, ich gehe hinab.) Soviel aber kan ich mit warheit von dieser Begebenheit sagen: Der König stund fast mit dem halben Leibe gegen eine gepflantze Canone, die gerade über gegen den Winckel gerichtet war, wo er sich befande. Es waren damahls eintzig und allein zwey Frantzosen um ihn; der eine war Herr Sicker, sein Adjudant, ein Mann, der guten Rath geben und ihn zugleich auch ausführen konte, der sich in der Türckey in seinen Dienst begeben, und dem Printzen von Hessen absonderlich ergeben war; der andere war dieser Ingenieur. Indessen kam eine Kartesch-Kugel gegen sie zugepflogen, und weil der König sich nicht gnug verbarg, sondern noch weiter aus der Bedeckung gieng, war er der Gefahr am allernähesten. Etliche Schritte weiter dahinten befand sich der Graff Schwerin, welcher in dem Lauff-Graben commendirte: der Graff Boße aber, der Trabanten Hauptmann, und ein General-Adjutant, mit Nahmen Külbert, empfingen Ordre von ihm. Sicker und Megret sahen in dem Augenblick den König von Schweden über die Brustwehr fallen, wobey er einen grossen Seufftzer that, und wie sie zu ihm kamen, war er todt. Es hatte ihn eine Kugel, die ein halbes Pfund wog, an den rechten Schlaff getroffen, und ein Loch gemacht, darin man drey Finger legen konte. Sein Haupt lag auff der Brustwehr umgekehrt, das lincke Auge war im Kopff hinein gestossen, und das rechte gantz und gar aus den hohlen herauß. Den Augenblick da er verwundet worden, war er todt; unterdessen hatte er doch, da er auff eine so plötzliche Weise seinen Geist auffgab, noch die Kräffte gehabt, durch eine natürliche Bewegung die Hand über sein Degen-Gefässe zu legen, und er befand sich noch in dieser Stellung oder Positur. Bey diesen Anblick sprach Megret, der ein gantz besonderer Mann war, und bey allen Zufällen einerley gesinnet blieb, sonst weiter nichts, als: Nun

ist das

ist das Spiel zum Ende, lasset uns nun fortgehen. Sicker lieff alsobald zu den Graffen Schwerin, ihm dieses zu berichten. Sie beschlossen zusammen, den Soldaten diesen Todesfall solange zu verheelen, biß daß es der Printz von Hessen erfahren haben würde. Man wickelte den Leichnam in einen grauen Mantel, und Sicker setzte dem Könige seine Peruqve und seinen Huth auff den Kopff. Auff solche Art trug man CARLN unter den Nahmen des Capitains Carlsberg, durch seine Völcker, die ihren König vor sich todt vorbey bringen sahen, ohne daß sie sich dessen versehen hätten, daß er es war. Der Printz befahl von Stund an, daß niemand aus dem Lagen gehen solte, und ließ alle Wege nach Schweden besetzen. etc.

Aus Berlin.

Sind die Zeitungen geschäfftig die doppelt vollbrachte Vermählung an dasigen Königl. Preuß. Hofe zu beschreiben, und denen Gelehrten zum besten ward auch folgendes communiciret:

FrIDerICVs prInceps IVVentVtIs, paternæ VIrtVtIs regnIqVe heres, pIVs, fortIs, feLIX, ſponſVs, atqVe
ELIſabetha ChrIſtIna, princeps gVeLpherbItana
In beVern
Conſtans, VenVſta, Caſta, ſponſa,
ſtabILI faVſtIs aVſpICIIs & VotIs ConnVbIo Inter ſe IVnCtI,

Sonsten ward dieses gemeldet: Es hielten Ihro Königl. Maj. am verwichenen 27sten Junii vor den Cöpnicker-Thor, auff den gewöhnlichen Revue-Platz über 4. Regimenter Reuterey und 2. Regimenter FußVolck, folglich, ohne das Hussaren-Corps, auß 15. Regimentern bestehende Armee die jährlich-gewöhnliche Revue, welche jedoch dadurch gantz besonders verherrlichet wurde, da die Hochfürstl. Durchl. Braunschweig-Beverische Herrschafften nebst des Königl. Cron-Printzen Gemahlin Hoheit, welche Hohe Herrschafften des Abends zuvor auff den Königl. Lust-Schlosse in Charlottenburg bey hohen Wohlergehen eingetroffen waren, in hoher Begleitung des Königs und Königin Maj, Maj sich bey frühen Morgen dahin erhoben hatten, da denn die sämtliche Hohe Herrschafften in denen auff Königl. Verordnung auffgeschlagenen Zeltern das Morgen-Brod einzunehmen geruheten, nachhero aber unter einem höchstprächtigen und aus 58. sechs spännigen Staats Carossen bestehenden Gefolge vor der Fronte dieser schönen Armee vorüber fuhren, und nicht nur die ungemeine Gleichheit dieser schönen Völcker, sondern auch die gantz besondere Fertigkeiten derselben mit hohen Vergnügen betrachteten. Wobey der König auff einen kostbahren Engelländer in Begleitung vieler Fürsten, Generals-Personen, außwärtigen Ministrorum, Ordens-Rittern und Cavaliers zu Pferde, neben dem auff eine gantz besondere neue Art erbaueten offnen Lust-Wagen, in welchen die Königin nebst der Cron-Princeßin sich befunden, an der Seite der Cron-Princeßin ritten Deroselben die sämtliche Armee zeigten und mit Gespräch allergnädigst unterhielten. An dem Ende der Armee schwenckten sich die sämtliche Herrschafften in Form eines halben Monds wiederum nach den Gezelten, wohin der König unter obigen Gefolge vorauß ritten, worauff die sämtliche Armee und Infanterie nach einigen gegebenen Canonen-Schüssen anfänglich die Handgriffe, hernach die Exercitia mit Feuer zeigete zum hohen Vergnügen. Nach deren Endigung marchirte die gantze Armee vor den Hohen Herrschafften in Parade vorbey; Worauff endlich der Einzug

höchstge-

höchstgedachter Cron-Princeßin durch das Rondel in Friedrichs-Stadt zum Leipziger-Thor herein folgender gestallt vor sich gieng. Ihro Maj. der König unser allergnädigster Herr, ritten unter einem sehr Zahlreichem Gefolge von Printzen, Generals-Personen, Ordens-Rittern, Ministern und Cavallieren, ohngefehr eine halbe Stunde zuvor nach Dero Residentz, worauff bey der ersten Erblickung Hochgedachter Cron-Princeßin, und Dero aus 60. sechsspännigen Staats-Carossen bestehenden Gefolge, mit Abfeurung derer auff denen Vestungs-Wercken stehenden Canonen, und einer grossen Anzahl auff dem Lust-Garten vor dem Königl. Schlosse gepflantzten Feld-Stücken angefangen, und biß zu Dero geschehenen Abtrit in der Residentz fortgefahren ward. Das Hussaren Corps welches voran marchirte, blieb in der breiten Strasse stehen, und ließ die Hohen Herrschafften, vor welchen der Königl. Cammer-Mohr, und einige Cavalliers ritten, vorbey paßiren, da denn der Zug vor dem Schlosse vorbey, nach dem Lust-Garten, und in demselben durch das grosse Portal in das Schloß genommen ward. Allwo Ihro Königl. Maj. der Königin Maj. und der Cron-Princeßin Königl. Hoh. aus dem ebengedachten sonderbahren Lust-Wagen hoben, und nebst denen sämtl. Hohen Herrschafften in die Zimmer begleiteten. Hinter dem aus 60. sechsspannigen Carossen bestehenden Gefolge, folgte die sämtliche Armee, gleichfals über den Lust-Garten allwo Ihro Maj. unser Allergnädigster König zu Pferde hielten, und die Hohen Herrschafften sich zum Theil an denen Fenstern befunden. Nachher waren die sämtlichen Hohen Anverwandten des Königl. Hauses an die Taffel gezogen worden, und Abends gegen 9. Uhr geruheten beyde Maj. Maj. unter einem Gefolge derer sämtlichen Königl. Anverwandten, Ihro Königl. Hoheit die Cron-Princeßin, in Dero gegen dem Zeughause neu-erbauten Pallast zu begleiten, aus welchen sie sich nebst denen Durchl. Braunschweigl. und Beverischen Hohen Herrschafften in verschiedenen Carossen gegen 10. Uhr wiederum nach dem Residentz-Schlosse erhuben. Gestern Sontags haben Ihro Königl.

 Majest.

Majest. sich auch zur Einweyhung der neu-erbauten Petri Kirche' zu Pferde, die übrigen sämtl. Hohen Herrschafften aber in 7. sehr kostbahren sechsspännigen Staats-Carossen, unter welchen sonderl. 4. roth-sammetne, und in-und auswendig, mit Golde gestickte und ausgeschlagene sehr kostbahre Stücke, bewundert worden, erhoben, und den GOttes-Dienste, unter einer von dem Herrn Probst Reinbeck gehaltenen sehr erbaulichen Einweyhungs - Predigt, daselbst sehr andächtig beygewohnet. Wobey eine starcke Garde von Granadirern vor der Kirche paradirte, und zu Verhüttung aller Unordnung innerlich und äusserlich viel Posten ausgestellet hatte. Und nunmehro ist auff instehenden 1. Jul. die Hohe Vermählung der Königl. Princeßin CHARLOTTE an des Hertzogs von Bevern Durchl. festgestellet worden.

Hocherwehnter Cron-Printz von Preußen und Chur-Printz von Brandenburg FRIEDRICH, hat in seiner Jugend fast eben die Fata seines Höchstseel. Hrn. Groß - Vaters FRIEDRICHS, ersten Königs von Preußen, erdulden müssen, was anbetrifft die Ungnade der allerhöchsten Eltern: indem letztere, da er das Testament des höchstseel. FRIEDRICH WILHELMS wegen Theilung der Länder nicht genehm halten, noch seinem ältesten Hrn. Stieff-Bruder das Recht zur Chur-Würde und Regierung abtreten wollen, die Würckungen einer Väterlichen Ungnade empfinden müssen. Der jetzige hat ebenfals in seinem Arrest zu Cüstrin, welcher Weltkündig ist, erfahren, was es nach sich ziehet, wenn solche, obschon grosse, Söhne, nicht schlechterdings der regierenden Eltern Willen gehorsamen wollen, oder können. Die Ursachen dieser in Deutschland wenig oder gar nicht erhörter Schärffe mag ich nicht wissen, sondern will sie vor Hoff-Geheimnisse halten: Obschon dieselbe nicht dazu gehören, und sich künfftig einer finden wird, der als ein freyer Historicus selbige der Welt gedruckt lesen zulassen Freyheit und Recht haben kan. Es sey, was es wolle; mir es gnung, daß kein Mensch leugnen wird, daß hoch-

gedachter Cron-Printz in Cüstrin seine Arretierung und schlechtes Tractament gehabt, und daß umb seinet Willen der Lieutenant von Katte dem Zorn des Königs seinen Kopff opffern müssen. Zwey Relationes will nur jetzo aus glaubwürdigen Documenten anführen; wovon das erste alsso lautet:

Cüstrin den 7. Nov. 1730. Als ehegestern umb 2 Uhr der gewesene Lieutenant von Katte durch ein Commando gens d' armes anhero gebracht, und auff der über dem Thor nach der langen Vorstadt befindlichen Wachstube gebracht worden, so ist gestern frühe gleich nach 7 Uhr die Execution an denselben bey der Wache auff den Walle über der Mühlen-Pforte vollzogen worden, da ein Commando von hiesiger Guarnison den Creyß geschlossen, ein anderes von den gens d' armes aber ihn aus dem Gefängniß über den Wall biß nach den zu seiner Enthauptung destinirten Platz gebracht, der Scharffrichter von Saalan hat die Execution verrichtet, und ist der von Katte mit grosser Freymüthigkeit gestorben: indem er sich nicht die Augen von seinen Bedienten verbinden lassen wollen, auch den Halß selbst bloß gemacht, umb den ihm zuerkanten letzten Streich empfangen zukönnen, welcher denn auch auff einmahl den Kopff von dem Cörper abgelöset, beydes hernach wieder zusammen geleget, ein schlechtes Tuch darüber gedeckt, und Nachmittags umb 2. Uhr von den Gewerckern nach den Kirchhoff vor der kurtzen Vorstadt heraus getragen worden. Der Cron-Printz, welchen man von dieser in seinem Gesichte vorzunehmenden Execution schon eine Stunde vorher, da man Ihn aus den Schlaff erwecket, avertiret, soll sich darüber dergestalt alterirt haben, daß er dreymahl in Ohnmacht gefallen, auch heute sich sehr übel befinden.

In dem andern hat man dieses gelesen:

Den 2ten Nov. ward ein Commando von 30. Pferden, ein Rittmeister, ein Lieutenant, 2. Unter-Officiers N. N. von Berlin

lin abgeschickt den von Katt in einer Chaise nach Cüstrin zubringen, und an den Gouverneur zu überlieffern. In der Chaise sassen N, N. der von Katte, der Feld-Prediger von Regiment, und ein Unter-Officier. Wie sie auff der Landwehre kamen, fieng der Prediger Morgen-Lieder an, nachdem ein Gebeth, so sich auff seinen Zustand schickte, und continuirte damit nebst Erklährung einiger Sprüche und erbaulichen Gespräch den gantzen Weg über, wobey der von Katte sehr andächtig war, und hatte das Lied: **Weg mein Hertz mit den Gedancken etc.** besondern Effect bey ihm. Wie man ins erste Qvartier kam, verlangte er Pappier und Tinte, und wolte an seinen Hrn. Vater schreiben und ihn umb Vergebung bitten, daß er ihn so sehr betrübet hätte; solches ward ihm gegeben. Man ließ ihn darauff allein; umb ein viertel Stündchen kam man wieder zu ihm, fand ihn aber noch spatziren gehen; darauff klagte er, daß ihm das Schreiben niemahls schwer gewesen; aber an seinen Hrn. Vater zu schreiben, könte er vor Betrübniß keinen Anfang finden; nachgehens aber wurde er bald fertig, wolte es noch einmahl abschreiben, der Feld-Prediger aber redet es ihm auß, sagende, seine Zeit wäre zu edel, er möchte es nur so lassen, sein Hr. Vater sähe doch seine Meynung Er begab sichs und bath nur es einen abschreiben zulassen; Allein man übersendete hernach das Original. Darauff aß er ein wenig, und tranck etwas Wein. Nachgehends war der Prediger drey Stunden lang alleine bey ihm, welcher die 6. Buß-Psalmen Davids mit ihm durchgegangen und nach verrichteter Andacht sehr wohl mit ihm zufrieden war. Hernach gieng der oberste Officier zu ihm, und redete mit demselben von der Nichtigkeit und elenden Zustande der Welt, und von der Glückseeligkeit, so wir künfftig in Ewigkeit zu hoffen hätten: davon er aber mehr zu sagen wuste, als er ihm: Er meinte auch, wenn ihm der liebe GOTT die Gnade, so er anjetzo empfunden, biß an sein Ende liesse, so wolte er mit vielen Freuden zum Tode gehen, und wenn er jetzt die Wahl zu leben und zu sterben hätte, wolte er das letzte erwehlen:

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 38.

Fortsetzung.

len: Denn es möchte ihm so gut nicht wieder werden, daß er Zeit hätte sich so gut darzu zu präpariren, wie er sich anjetzo befinde. Umb 8. Uhr war der Prediger wieder bey ihm, hat mit ihm gesungen und gebethet; gegen 10. Uhr bat ihm der Ober-Officier sich niederzulegen, worzu er Anfangs nicht Lust hatte; jedoch endlich that und die Nacht recht wohl schlieff. Des Morgens truncken die Officiers und der Prediger mit ihm Caffee, wobey ein erbauliches Gespräch geführet ward. Umb 7. Uhr setzten sie sich auff den Wagen, und nachdem sie ausser dem Dorffe, ward der Anfang mit Singen und bethen nebst tröstlichen Zureden des Predigers gemacht, und durch die gantze Reise continuirt, biß wir umb 3. Uhr Nachmittage im andern Quartier kamen; alwo wieder, nachdem er etwas gegessen und ein paar Gläser Wein getruncken, auch nachgehends etwas Caffee mit Milch zu sich genommen, der Prediger einige Stunden bey ihm war. Drauff giengen die Officiers wieder bey ihm ab und zu. Umb 9. Uhr war der Prediger nochmahls eine Stunde bey ihm, wornach er sich niederlegte, und ziemlich gut schlieff. Ehe er sich niederlegte

hat er dem Ober-Officier etwas in die Bley-Feder dictiret, was einer und der ander von seinen Sachen bekommen solte. Des Morgens, da er auffgewacht, gieng der Officier zu ihm, fand ihn auff der Streihe liegen, laß ihm den Morgen-Seegen und einige Gebethe vor, und sein Diener muste ihn anziehen helffen, sie truncken Caffee, als welcher seine beste Labsahl war, und setzten sich in der Chaisen. Ausser dem Dorff ward mit singen und bethen der Anfang gemacht und den Weg durch continuiret, bißweilen ihm einige kleine Intervalla zu eigenen Reflexionen gelassen. Wie er denn bey der Gelegenheit anfieng zu sagen: Man hätte ihn vor einen Atheisten gehalten, er hoffe die Anwesende würden es anjetzo besser seyn gewahr worden; Er könte hoch betheuren, er wäre es niemahls gewesen, hätte auch sein Lebtage nicht dergleichen Bücher lesen wollen, wovor er einen Abscheu gehabt; dancke anjetzo GOtt davor, daß es nicht geschehen, es würde ihm anjetzo noch sehr schwer geworden seyn; könte aber nicht leugnen, daß er öffters eine Thesin maintenirt hätte umb seinen Verstand sehen zulassen, davon er doch anders überzeuget gewesen; er hätte befunden, daß solches in belebten Gesellschafften vor sehr artig paßirte, so hätte er es auch so mit gemacht. Wie sie auff den Damm vor Cüstrin kahmen, sagte er zum Ober-Officier: er möchte Jhro Hoheit dem Marggraff ALBRECHT seinen unterthänigen Respect vermelden; er liesse sich unterthänigst bedancken vor alle hohe Gnade, so derselbe ihm erzeiget hätte, insonderheit, daß er ihm zu einer der grössesten Ehren geholffen, so er in der Welt gehabt, nehmlich, daß er ihn in den Johanniter-Orden auffgenommen, er wolle zur schuldigen Danckbarkeit bey GOTT bitten, daß derselbe ihn in den größten, nehmlich in den Himmlischen, Orden, wieder auffnehmen solte. Auff der Brücke in Cüstrin fing die Sonne an zuscheinen; da den gantzen Weg über Regen gewesen; er fing dabey an und sagte: das ist mir ein gutes Zeichen, hier wird mir die Gnaden-Sonne anfangen zuscheinen. Wie sie nun um 2. Uhr Nachmittage in die Stadt kamen, stand der Commendant gleich

in der

in der Stadt am Thore, und avertirte ihnen, daß sie hier halten und außsteigen solten, nahm den von Katte bey der Hand, führte ihn die Treppe zum Wall hinauff, alwo eine Stube über dem Thor mit 2. Betten, eines vor ihn, das andere vor den Prediger, präparirt war. Der Commendant sagte zum Ober-Officier, daß er ihn daselbst in seiner Verwahrung behalten solte, und wieß ihm, wo er seine Posten setzen konte, den andern Tag Morgens umb 7. Uhr solte die Execution vor sich gehen, und er solte laut Königl. Ordre den von Katte in den Creyß bringen. Sogleich drauff ging er zu den Arrestanten nicht ohne Wehmuth und Betrübniß des Hertzens, sagte zu Ihm: daß sein Ende näher sey, als er vielleicht vermuthete; er fragte unerschrocken, wenn, und umb welche Zeit? da er ihm solches hinterbrachte, antwortete derselbe: es ist mir lieb, je eher, je lieber! Der Gouverneur schickte ihm Essen und Trincken, wovon er auch gegessen und getruncken: etwas später schickte der Präsident auch Essen und Ungarischen Wein, wovon er auch genossen. Sodann nahm auch der Feld-Prediger den dasigen Guarnison-Prediger mit zur Hülffe, und blieben in beständiger Arbeit mit ihm. Von 8. biß 9. Uhr waren die Officiers, so ihn begleitet, bey ihm, sungen und beteten mit; Weil aber die Prediger gerne alleine mit ihm seyn wolten, giengen sie weg. Umb 10. Uhr ließ man ihm Caffee bringen, davon er etliche Taschen ausgetruncken. Des Ober-Officiers Diener blieb die Nacht bey ihm, umb an die Hand zugehen. Umb 11. Uhr gieng gedachter Ober-Officier wieder zu ihm, [als welcher nicht schlaffen konte, und wenn er noch so bekümmert und beängstiget war, und sahe den von Katte nur, so richtete und munterte seine Standhafftigkeit ihn wieder auff) sang und betete biß nach 1. Uhr; von 2. biß 3. Uhr sahe man an der Coleur des Gesichts wohl einen harten Kampff des Fleisches und Blutes. Umb 3 Uhr hat der Prediger ihn gebeten sich ein wenig auffs Bette zulegen, umb vor sein Gemüthe neue Kräffte zuerlangen, welches er auch gethan, und von 3. biß 5. Uhr geschlaffen, daß er geschnarchet, und hätte noch länger geschlaffen,

 wenn

wenn ihn nicht das Ablösen der Posten auffgewecket. Worauff er communiciret. Wie das vorbey, gieng der Ober-Officier wieder zu ihm, da ihm derselbe sagte, daß sein Zeug, so er bey sich hätte, solte des Ober-Officiers Diener haben, seine Bibel schenckte er dem Corporal, so sehr fl ißig mit ihm gesungen und gebethet, sonderlich das obengenante Lied, so offt er ohne Prediger alleine gewesen. Nachdem das Commando der Gens d' armes da war, fragte er den Ober-Officier: Ob es Zeit wäre? und als er mit Ja! antwortete, nahm er von ihm Abschied, gieng heraus, und das Commando nahm ihn in die Mitte, der eine Prediger ging zur Rechten, der andre zur Lincken, betheten und sprachen ihm immer vor. Er gieng gantz frey und munter, den Huth untern Arm habende, nicht gezwungen, noch affectiret, sondern gantz naturell weg. Er war ein paar hundert Schritt längst den Wall geführet, alwo auff den Wall der Creyß formiret war, und die Zugänge des Walles waren besetzt, so, daß wenige gegenwärtig. Im Creyß ward ihm nochmahlen die Sententz vorgelesen; er stand gantz frey; hernach fragte er nach die andern Officiers der Gens d' armes, gieng ihnen entgegen, nahm Abschied, darnach ward er eingeseegnet; Die Peruque gab er an des Ober'Officiers, (der ihn begleitet] Diener, der ihm eine Mütze zureichete, von eben denselben ließ er sich den Rock außziehen, die Halßbinde auffmachen, riß sich selbst das Hembde herunter gantz frey und munter, als wenn er sich sonsten zu einer serieusen Affaire präpariren sollen, gieng hin auff den Sand, kniete nieder, rückte sich die Mütze in die Augen, fing selbst an laut zu bethen: HErr JEsu dir leb ich etc: Weil er aber des Ober - Officiers Diener gesagt: er solte ihn die Augen verbinden; sich aber resolviret die Mütze in die Augen zu ziehen, so der Diener nicht wuste, und auß Consternation nicht sahe, daß er die Mütze in die Augen gezogen, folgendlich noch immer verbinden wolte, so winckte er mit der Hand und schüttelte mit dem Kopff; drauff fing er nochmahl an zu bethen: HErr JEsu etc. welches noch nicht auß war, so flog der Kopff weg; welchen des erwehnten

Ober-

Ober-Officiers Diener auffnahm, und wieder an seinen Ort legte. Der Sarg, worin er geleget worden, ist von Eichen-Holtz mit schwartzen Leisten und 6. verzinten Handgriffen gewesen, mit Welscher Leinwand inwendig außgeschlagen, worin er durch hübsche Bürger - Leute eingeleget, und er mit einen von dergleichen Leinwand gemachten Sterbe-Kittel bedecket, und bey dem Kinn herum fest gemacht worden. Nachgehends ist er durch 12. Bürger-Leute auff einer Todten - Bahre, mit schwartzen Tuche behangen, nach den ordinairen Kirchhoff getragen, und daselbst begraben worden, alwo bereits mehrere Officiers von der Guarnison liegen, so daselbst gestorben.

Der unterwegens, wie gedacht, von ihm geschriebene Brieff war also stylisiret:

Vor Thränen möchte ich zerrinnen, wenn ich daran gedencke, mein Vater, daß dieses Blat ihnen die gröste Betrübnis, so ein treues Vater-Hertz empfinden kan, verursachen soll, daß die gehabte Hoffnung meiner zeitlichen Wohlfahrt, und ihres Trostes im Alter mit einmahl verschwinden muß; daß die angewandte Mühe und Fleiß in meiner Erziehung zu der Reiffe des mir gewünschten Glücks so gar umbsonst gewesen; Ja daß ich schon in der Blüthe meiner Jahre mich neigen muß, ohne vorher Ihnen und der Welt die Früchte ihrer Vermahnungen und meiner erlangten Wissenschafften zeigen zu können. Wie dachte ich nicht mich in der Welt empor zubringen, und ihrer gefaßten Hoffnung ein Gnügen zuthun! Wie glaubte ich nicht, daß es mir an meinem zeitlichen Glücke und Wohlfahrt nicht fehlen könte! Wie war ich nicht eingenommen von der Gewißheit eines grossen Ansehens! Aber alles umbsonst! wie nichtig sind der Menschen Gedancken! mit einmahl fällt alles über einen Hauffen, und wie traurig ändert sich nicht die

 Scene

Scene meines Lebens, und wie gar unterschieden ist mein jetziger Stand mit dem, so mit meinen Gedancken schwanger gegangen! Ich muß an statt des Weges zur Ehre und Ansehens, den Weg der Schmach und eines schändlichen Todes wandern! Aber, wie unbegreiflich, o HErr! sind deine Weege, und unerforschlich deine Gerichte! wohl recht heisset es: GOttes Wege sind nicht der Menschen Wege, und der Menschen Wege, sind nicht GOttes Wege. Würde ich nicht etwan in der Sicherheit fortgegangen, und bey allen dem Glück und Wohlleben GOTT vergessen und hindan gesetzet haben? Würde ich nicht vielmehr bey denen guten Tagen den Weg des Fleisches, der Sünden und der Wollust dem Wege zu GOtt vorgezogen haben? Ja gewiß, es hätte mich solches vielmehr von GOTT ab, als zu ihm geführet. Die verdammte Ambition, die immer von der Kindheit an, ohne den rechten Begriff davon zu geben, eingeflößet wird, würde immer weiter gegangen seyn, und zuletzt den eitlen Verstande alles zugeschrieben haben, was doch eintzig und allein von GOtt komt. Solchen hat der gerechte und gütige GOTT wollen zuvorkommen, und da seinen öfftern und vielfältigen Regungen nicht Gehör gegeben, auff solche Art mich fassen müssen, umb daß ich mich nicht weiter ins Verderben stürtzte, und gar die ewige Verdamniß mir zuzöge. Darum sey er auch dafür gelobet. Fassen Sie sich demnach, mein Vater, und glauben sicherlich, daß GOtt mit im Spiel: Ohne dessen Willen kan ja nichts geschehen, auch nicht einmahl ein Sperling auff die Erde fallen, Er ist es ja, der alles regieret und leitet durch sein heiliges Wort. Darumb komt auch dieses mein Verhängniß von ihm hehr. Ist gleich die Art und Weise meines Todes bitter und herbe; So ist die Hoffnung und Gewißheit der künfftigen Seeligkeit desto süsser und angenehmer. Ist er gleich mit Schimpff und Schmach verknüpffet, ist es doch

nichts gegen der künfftigen Herrligkeit. Tröſten ſie ſich mein Vater, hat Ihnen GOTT doch mehr Söhne gegeben, denen er vielleicht mehr Glück in dieſer Welt geben wird, und Ihnen, mein Vater, die Freude an denſelben erleben laſſen, die ſie vergeblich von mir gehoffet: welches ich Ihnen von Grund meiner Seelen wünſche. Unterdeſſen dancke mit Kindlichen Reſpect vor aller mir erwieſenen Vater-Treue von meiner Kindheit an biß zur jetziger Stunde. GOTT der Allerhöchſte vergelte Ihnen tauſendfach die mir erzeigte Liebe, und erſetze Ihnen durch meine Brüder, was bey mir rückſtändig geblieben. Er erhalte und bewahre Sie biß auff Ihr hohes Alter : Er ſpeiſe Sie mit Wohlergehen, und träncke Sie mit Gnade ſeines Geiſtes : Für alle Ihnen jemahls erwieſenen Ungehorſam, Unwillen und Wiederſpenſtigkeit bitte in Unterthänigkeit umb Vergebung, und, da es das Letzte iſt, was ich von Ihnen, mein Vater, in dieſem Leben bitten werde, ſo hoffe ich, Sie werden mir ſolches nicht verſagen, da ich ſolches von GOTT gewiß verſichert bin. Nun iſt nichts mehr übrig, als, daß ich mit dieſen Troſt ſchlüſſe. Haben Sie gleich, mein Vater, nichts Hohes und Vornehmes an mir in dieſer Welt erlebet, O! ſo ſeyn Sie doch verſichert, daß Sie mich deſto höher im Himmel finden werden.

Waß ſoll ich aber ſagen Ihnen, liebwehrteſte Mamma, die ich ſo ſehr, als hätte uns das Band der Natur verbunden, geliebet! Und liebwehrtes Geſchwiſter, wie ſoll ich mein Andencken bey Euch ſtifften? Mein Zuſtand läſſet es nicht zu alles, was ich auff dem Hertzen habe, Euch vorzuſtellen. Ich ſtehe vor der Pforte des Todes : muß alſo bedacht ſeyn mit einer gereinigten und geheiligter Seele einzugehen: Kan alſo keine Zeit verſäumen. Laße Euch

dem-

demnam den Spruch zum Andencken im 1. Buch Mos. am 17. Capit. im 1. vers: Da GOtt zu Abraham sprach: Wandele vor mir, und sey fromm.

Zum Beschluß dieser Reflexion führe die Beverische Familie an:

Regierender HErr.

FERDINANDUS ALBERTUS geb. 19. May 1680.

Gemahlin.

ANTONIETTE AMALIA geb. 22. April. 1696.

Tochter LUDOVICI RUDOLPHI Hertzogs von Braunschweig-Blanckenburg.

Kinder.

1) CAROLUS geb. 1. Aug. 1713. ist vermählt mit der Königl. Pr. Princeßin.
2) ANTONIUS ULRICUS geb. 28. Aug. 1714. Bräutigam der Princeßin von Mecklenburg in Rußland.
3) ELISABETHA CHRISTINA, geb. 8. Nov. 1715. Cron-Princeßin von Preußen.
4) LUDOVICUS ERNESTUS, geb. 25. Sept. 1718.
5) FERDINANDUS, geb. 12. Jan. 1721.
6) LOUISA AMALIA, geb. 29. Jan. 1722.
7) SOPHIA ANTONIETTE, geb. 23 Jan. 1724.
8) ALBERTUS, geb. 4. May 1725.

Leben

Neues der Welt
Im Jahr Christi MDCCXXXIII.
Nro. 39.

Leben und Thaten AUGUSTI II.

Nach der vorhergehender Erzehlung setze ich zum festen Grunde, daß bißhero kein Gelehrter den Zaluski einer grossen Unwarheit in der Pohlnischen Historie beschuldiget, und obzwar derselbe anfangs auff der Königl. Familie des JOHANNIS III. und, da er die Unmöglichkeit gesehen, hernach zu der Contischen Parthey getreten; so muß man ihm doch den Ruhm lassen, daß er

1) Mit der zwiespaltigen Wahl nicht zufrieden gewesen, sondern die Eilfertigkeit des Primas getadelt.

2) Weil er an AUGUSTI Catholischen Glauben gezweiffelt, und da er noch den Außgang zweiffelhafftig angesehen, lieber bey einen in der gantzen Welt bekanten Catholischen Printzen geblieben, zumahl die fürchterliche Sächsische Macht wegen der Evangelischen Connexion und Verwandschafften mit mächtigen Häusern, einem mit seiner Religion es wohlmeinendem Bischoff leichtlich und nicht ungegründet den Verdacht erwecken können, es möchten in Pohlen nach festgesetzter Regierung die Zeiten SIGISMUNDI AUGUSTI oder AUGUSTI I. durch AUGUSTUM II. wieder eingeführet werden, wegen connivirung in Religions-Sachen.

3) Nachdem er aber eines bessern überzeuget, Er zu AUGUSTI Parthey getreten, und gleichfals seine Brüder und derer Woywodschafften dergleichen zuthun beredet.

4[In AUGUSTI Gnade gelebet und gestorben.

5) In solcher Gnade seine Epistolas Historico-Familiares drucken lassen.

6] Dannenhero eines und das andere würde außgelassen oder verändert haben, wenn er nicht die Wahrheit schreiben wollen.

Aus diesem und andern Ursachen mache ich den Schluß, das Zaluski und ich, auff seiner Authorität mich gründende, vielmehr Glauben verdienen, als der Autor der Petersburgischen Anmerckungen über die Zeitungen dieses Jahres, wenn er folgendes, aus was vor Autoribus weiß ich nicht, geschrieben:

Flemming hatte wahrgenommen, daß sich ein grosser Zweiffel über des Churfürsten Religions-Veränderung ereignete, derohalben brachte er den Woywoden von Culm dahin, daß er noch in selbiger Nacht den 15. Jun. zu den Päbstlichen Nuncio Davia fuhr, und sich ein glaubwürdiges Zeugniß gedachter Religions-Aenderung, in der besten Form geben ließ. Als man Tages drauff, den 16. Jun. wieder zusammen kam, wurde alles von dem Cardinal Primas verdächtig gemacht. Derohalben ritten noch 20. Abgeordnete, sowol zu den Päbstlichen Nuncio, als den Käyserl. Gesandten, die Bestätigung ihres schrifftlichen Zeugnisses mündlich zuvernehmen. Sobald sie aber zurück kamen, ließ der Casdinal, sie zu übertäuben; Vivat ruffen. Allein sie setzten sich gleich mit ihrer Parthey in Bataille, und banden, zum Zeichen ihrer Beständigkeit, weisse Schnuptücher umb die Arme, und sahen solange ihren Gegnern unter die Augen, biß die Nacht aller Unordnung ein Ende machte. Den 17. Jun. als an dem sterbens Tage des vorigen Königs stunden beyde Theile wieder in Schlacht-

in Schlachtordnung, und der Päbstliche Nuncius muste abermahl ein Attestat des Churfürsten Religion betreffend von sich geben Bey der Umbfrage der Stimmen fand sich, daß die Contische Parthey 73. und die Sächsische 183 Fahnen auff ihrer Seite hatte, und die leztern fingen alsobald an zu ruffen: Vivat Sachs. d: i. Es lebe der Sachse! gleich wurde dieses von der Gegenparthey verdächtig gemacht, und man sagte, die meisten hätten geruffen: Coź! Coź, was? was? ohnerachtet nun die Erfindung dieses Wort-Spiels wenig Beyfall fande, und das Protocoll die mehrere Sächsischen Stimmen bekräfftigte: So ließ sich der Cardinal doch noch bewegen, daß er gegen Abend um die Frantzösisch-Gesinnete Woywodschafften herum ritte, sie um ihre Stimmen fragte, den Printz Conti zum König außrieff, in die Stadt eylte, und mit den Frantzösischen Gesandten in die Kirche den Lobgesang anstimmete. Indem dieses vorgieng, rieff die stärckere Parthey den Churfürsten zum Könige auß, und der Bischoff von Cujavien stimmete im freyen Felde das Te Deum an, welches man gleich darauff in der Stadt, in der Haupt-Kirche wiederholete, und Tages darauff die geschehene Wahl auff den Wahlplatz unterschrieb; ohne daß die Contischen die geringste Protestation dawider eingelegt. Der Oberste Flemming nahm den öffentlichen Character, als Sächsischer Gesandter und Gevollmächtigter an, und wurde aus seinem Quartier von mehr denn 100. abgeordneten zu Pferde abgehohlet. Er unterschrieb daselbst das Wahl-Instrument, und stattete in einer zierlich gesetzten Rede den Ständen die Dancksagung für die gute Neigung zu seinen Herrn ab.

1) Denn es ist keine mode, daß der Erwehlte unterschreibet.

2) Conty ist frühmorgens, Augustus gegen Abend zum König proclamirt.

3) Die Tage der Wahl sind unrichtig.

4) Von der Schlachtordnung und weissen Schnuptüchern umb die Arme gebunden, erzehlet Zaluski nichts.

5) Zwar sind nicht auff den Wahlplatz; jedoch hernach von den Contischen schrifftliche Protestationes geschehen.

Nachdem ich aus den Zaluski die Umbstände der Wahl und Krönungs AUGUSTI erzehlet, so folget nunmehro sein kluges Unternehmen, theils seine Wiederpart auff seine Seite zubringen, theils dadurch seinen auff den Pohlnischen Thron genommenen Sitz zubefestigen. Nach der Crönung also AUGUSTI kam den 25. Sept. der Frantzösche Gesandte Polignac zum Zaluski und berichtete ihm, daß der Printz Conti in wenig Tagen würde gegenwärtig seyn, und der Primas schickte Brieffe an Ihn, bittende, daß er im Nahmen der Contischen Parthey diesen Conti entgegen reisen und complimentiren möchte: Worauff Dzialinski, des Reichs Vorschneider, ihm auch die mündliche Zeitung brachte, daß der Printz Conti allbereit vor Dantzig angelanget und ihn also die Reise zubeschleunigen ersuchte: dabey er erzehlte, daß der Printz Geld und Volck gnugsam mitgebracht sein Recht auszuführen. Vor der angetretenen Reise schrieb er an beyde Schatz-Meister, und bath sie umb ihre Meynung: Worauff beyde geantwortet, daß sie unverändert dem Conti zum Besten alles thun wolten. Darauff kam Zaluski den 4ten Octob. zu Dantzig an, und ließ sich in einem Boot zu idem Schiff führen, worauff Conti war: bey welchen er sein Compliment ablegte. Nach etlichen Tagen besuchte er ihn wiederum und hielt eine Conferentz mit ihm, rieth auch von dem Schiffe sich nach Putzig oder Marienburg zubegeben; tractirte ihn 2mahl an dem See-Ufer bey dem Kloster Oliva nebst den berühmten Jean Barth, der die Schiffe commendirte, und mit andern Vornehmen Gegenwärtigen, und sahe Augenscheinlich, daß Conti weder gnug Geld noch Volck mitgebracht hatte ein solches wichtiges Werck außzuführen: weil er sich auff des Primatis Brieffe verlassen, daß viele tausende an Mannschafft bey seiner Ankunfft

kunfft zu Diensten stehen würden, und auff ihn warteten. Es ward demnach Zaluski mit den gegenwärtigen Magnaten schlüßig schrifftlich ihre Gedancken über den schlechten Zustand und Anstalt dem Printz Conti zueröffnen, und solche reflexiones wurden nicht zum besten auffgenommen, sondern die Frantzosen tractirten die angekommene Pohlnische Mannschafft sehr schlecht: indem sie ihnen zwar Ducaten zum Sold gaben, aber jeden 3. Schustack höher anrechneten, als er konte ausgegeben werden: Man sagte öffentlich: die Pohlen wären des Printzens nicht wehrt, und sey also besser wegzureisen; man erwieß sich sehr hochmüthig, und endlich declarirte Conti, daß er weder in Marienburg, noch Putzig seine Residentz auffschlagen, auch auff der See nicht länger außhalten könte, sondern, weil die Republic nicht Parol gehalten, wieder nach Franckreich reisen wolte. Zaluski wiederrieth dieses; aber, da kein Rath angenommen wurde und 4. Wochen vergebliche Unkosten waren auffgewendet, und selbige wider Versprechen keinem gut gethan worden, auch der Geld-Mangel allenthalben sich hervor that; ja gar Conti nicht einmahl ein silbernes Servis gehabt; so nahm Zaluski Abschied von dem Conti und fassete die Resolution sich dem AUGUSTO zu unterwerffen. Conti hatte unterdessen ein Universale außgehen lassen, und die Sächsische Parthey antwortete darauff gedruckt ohne Säumniß; welche aber beyderseits Schrifften alzu lang zum hereinrücken gerathen sind. (Conf. fol. 451. seqq T. II.) Die Umbstände nun des Conti Retirade und wie die Sachsen die wenige Contisch-Gesinnete bey Oliva tractiret, und was sonst geschehen, kan man aus den 81sten Schreiben des Zaluski erkennen, welches ich also verdeutschen will:

Nachdem ich von den Conti Abschied genommen, welcher mir gesagt, daß er nach wenig Tagen wieder zurück nach Franckreich reisen würde, so kam ich mit den Woywoden von Kiow nach Marienburg, wo wir den Hoff-Marschall von Litthauen antraffen, dem wir zwar des Printzens Conti resolution sagten; aber er wolte ihn dennoch vor seiner

 Abreise

Abreise sprechen. Ich setzte meine Reise fort vor den Brandenburgischen Städtchen Prabuti vorbey, und erfuhr, daß auffn Abend der Bischoff von Kijow und Castellan von Calisch dahin kommen würden. Dieselbe hatte der Cardinal und die Conföderirte zu Lowicz auff meine gegebene und unangenehme Relation von den schlechten Zustand des Conti abgefertiget, und weil man mir nicht trauete, so suchte der Cardinal seine Gelder, die er entweder vorgeschossen oder versprochen bekommen, durch sie von dem Conti zuerhalten. Des Cardinals Schwester-Sohn Towianski war vorher gereiset zum Conti, und war auff der Rückreise umb den Cardinal Bericht abzustatten; aber da er diese Abgeschickte auff dem Weege antraff, so ließ er sich bereden mit sie zum Conti zurück zureisen, und blieben die Nacht über in Prabuti. Ich wuste nicht, was ich thun solte, ob ich sie sprechen oder vorbey reisen solte. Endlich resolvirte das letzte, und, da ich eine Meile weit vorbey war, schrieb ich an sie, und gedachte von der Haupt-Sache nichts, sondern entschuldigte mich nur. Hernach habe ich erfahren, daß der General Brand mit Sächsischen Trouppen nach Oliva gekommen, die Contrapart in die Flucht geschlagen; der Lubomirski mitten durch die Schlachtordnung echappiret und in Begleitung zweyer seinen Weg durch Preußen fortgesetzt; der Castellan von Calisch denen auff ihn laurenden Sachsen entwischt; der Bischoff von Kijow vor dem Altar der Olivischen Kirche stehende gefangen genommen, nach Dantzig zum Flemming und Woywoden Galecki gebracht, alle sein Vorrath von den Sachsen geraubet, und die verwittibte Königin ihn kaum von der Gefangenschafft looß gemacht; ingleichen der junge Towianski in angezogenen Cistercienser-München Habit zum Conti geflohen, und mit ihm gleich darauff zur See fortgeseegelt; und der Frantzösische Gesandte, ansser wenige Schrifften, die sein Diener gerettet, alles das Seine eingebüsset zu Dantzig.

Der

Der alte Towinski, Castellan von Lenczicz war auch nach Marienburg gekommen die 200000. fl. so vor den Cardinal daselbst lagen, zuhohlen; ob er nun schon dieselbe empfangen, so bekamen ihn doch die Sachsen im Stum, nahmen ihm das Geld und alles das seinige weg, und prügelten ihn noch darzu. Flemming befahl das Geld wieder nach Marienburg zubringen, und ob der Cardinal alles bekommen wird, weiß man nicht. Man hat mir auch geschrieben, daß man willens gewesen, mich, da ich vor den Sächsischen Trouppen vorbey reisete, gefangen zunehmen, und Galecki hatte dem General Brandt gerathen solches zuthun; aber derselbe hat respect vor mir gehabt, und es nicht thun wollen: daß ich also glücklich durchgekommen etc.

Hieraus nun erhellet wiederum, daß die Peterburgische Anmerckungen fälschlich geschrieben: Währender Zeit war der Printz von Conti gleichfals auff der Dantziger Rheede angelanget, und der Cardinal Primas hatte alle Veranstaltung zu dessen Crönung vorgekehret; allein der Sächsische Obriste von Brandt war mit seinen Dragonern so glücklich, daß er die Carossen die ihn abhohlen solten, auffhub und den Cardinal bey nahe selbst gefangen bekommen. Denn, daß der Cardinal nach den Conti gereiset, würde Zaluski nicht verschwiegen haben, und der Autor des verwirten Pohlens schreibet zwar, daß des Conti Königl. Carosse nebst seinen silbernen Servis in Oliva ertappet worden; aber Zaluski, der alles gesehen, schreibet, daß Conti kein silbernes Servis gehabt, sondern nur auff Zinnenzeug gegessen. Jedoch, es sey wie ihm wolle, Conti war fort, AUGUSTUS nunmehro einer grossen Furcht befreyet, und einer nach den andern unterwarff sich denselben: Ich kan nicht unterlassen folgendes MSC. alhier einzurücken:

Bourbonius

Bourbonius de Conty
pro obtinenda regia poloniæ corona
reipublicæ acephalæ
Qvindecim argenti ſignati milliones
conatu
ut ambitioſo nimis, ita irrito,
obtulit,
quæ
ad communem poloniæ calculum reductæ
Florenos producunt
15000000.

---

allusio
in inanem connexionem
Sex Nullarum.
Ad
Impudentem Candidatum.

Cur Conty affectas Regni Diadema Poloniæ
Paſturus liberum ceu lupus ipſe gregem!
Te Nullus cogitat Nullus te poſtulat, & te
000000. 000000.

Nullus âvet! Qvæ te Sors manet, inde ſape.
000000.

Ex his præmiſſis facilem deduco ſequelam
Tantis ex nullis, Tu quoque Nullus eris
000000. 000000.

Aſſenſus

Neues der Welt/
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 40.

Fortsetzung.

Assensus
Nobilitatis Populique Poloni
exclusivus

Vilis Arithmeticus tot nullas inter inanes
000000.

Te Conti Regem non numerare valet.
Subdola multiplicas nexis *tua munera* Nullis
000000.

Queis *Regni Proceres dividis* & populum
Rex tamen esse nequis! Quia Lex jubet alter ut adsit
Quo melius poterit Grex moderante regi.

R r [illegible] Ob nun

Ob nun dazumahl, oder herrach, folgende zweydeutige Inscription auch gemacht worden, und ob es wahr ist, was der Autor der auffgefangenen Brieffe Tom. II. pag. 307. geschrieben: **Dieses soll ein Geistlicher in Pohlen gemacht haben/ welchem/ wie man saget/ Ihro Königl. Maj. als sie es erfahren/ die Präbenden genommen; als er aber bey einen Fußfall vorgestellet/ daß man es von Wort zu Wort zurücke lesen müste/ und daß sodenn erst seines Hertzens Meynung heraus komme/ ist er perdonirt worden/ und die Präbenden hat man ihm gelassen;** weiß ich nicht gewiß zusagen:

Sarmata audi
Electorem Saxoniæ repudiare
non coronare decebat
sed princeps Conti coronandus erat
non nocuisset Poloniæ
gravis rigorosus acutus
Zelosus enim hic Princeps
libertatem Poloniæ defendisset
nec populum suppressisset
factiones gallicas & turcarum contemsisset
nunquam inconstans gallus fuisset
polonorum prævidisset salutem
nec monarchicum imperium sibi optasset
Conti Princeps

AUGUSTUS blieb demnach in Cracau biß ins Jahr 1698 da er den 15. January seinen Einzug in Warschau hielt, wovon

von Zaluski folgende Erzehlung gethan: Um 2. Uhr nachmittage stieg er bey der S. Johannis Kirche ab; obschon die 10te Stunde darzu angesetzt, wovon aber die Königl. Printzen zu Villa nova und die Besichtigung der schönen Kirchen in Czernikow ihn abgehalten. Die Kauffleute sonderlich Armenier waren ihm auff schönen Pferden entgegen geritten, und 30. Carossen entgegen gefahren, worinnen Senatores und andere Hoff-Bediente sassen, vor des Königs Carosse, fuhr des Marschalls Carosse, worin ich (Zaluski) der Fürst Radziwil als Unter-Cantzler, und der Schatzmeister von Litthauen sassen. Der Bischoff von Vladislaw fuhr vor uns, und also ein jeder nach seinem Rang. Bey des Königs Carosse ritte der Reichs-Referendarius, mit welchen der König verschiedliches redete. Vor dem Königlichen Wagen ritten viele von der Ritterschafft auff kostbahren Pferden: Unmittelbahr vor den König der Truchseß und Lager-Abstecher von Litthauen, der Unter-Truchseß des Reichs und viele vornehme Pohlnische und Litthauische Bediente. Der Wagen war sehr kostbahr von 8. Pferden gezogen: zwey Compagnien von Königlicher Guarde folgten in schönster Mundirung; hernach 40. Pferde: und endlich die Leib-Trabanten zu Pferde 6000. Mann starck. Vor der Ehren-Pforte tratt der Rath von Warschau zum Königlichen Wagen und überreichte die Schlüssel mit einer Anrede, welche der Unter-Cantzler von Litthauen beantwortet. Nachdem er in der Kirchen gekommen, empfing ihn mit der gantzen Clerisey der Bischoff von Liefland, hielt die Messe, das Te Deum laudamus ward gesungen und die Canonen abgefeuret; hernach gegen Abend aufs Schloß geführet; von dar er die verwittibte Königin in Marienville besuchet und auff 3. Stunden bey Ihr geblieben. Endlich geschahen die gewöhnliche Gastereyen, und den andern Tag complimentirte ihm der Castellan von Lublin im Nahmen der Woywodschafft. Hernach thaten dergleichen die abgeschickte auß Samogitien, welche es mit dem Oginski hielten und über das Hauß Sapieha klagten: die abgeschickte von der Litthauischen Armee, als Anhänger der Sapieher offerirten sich zu des Königs Diensten, und

 bathen

bathen den Oginski zu straffen; und übergaben eine weitläufftige Deduction, auff welchen der Fürst Radziwil antwortete, daß Ihro Königl. Majäst. wolte Mediator seyn und Frieden stifften. In diesem 1698sten Jahre machte sich AUGUSTUS Preussen durch solenne Huldigungen verbindlich, und nachdem er in den andern Städten durch Gesandte sich huldigen lassen, so nahm er selbige persöhnlich zu Dantzig an: wovon, und allen darzu gehörigen Solennitäten Curicke eine Beschreibung drucken lassen.

Ich will von der Thornischen Huldigung auß Hrn. Zerneke dieses anführen:

Den 19ten April ist der Königl. Hr. Legat Graff George Albrecht von Dönhoff, Episc Przmısl. & Supremus regni Cancellarius zu Abnehmung der Huldigung ankommen, den man mit allen Ehrenbezeigungen bey dreymahliger Lösung der Stücken eingehohlet, beneventiret und bewirthet hat. Den 21ten Dito hat E. E. Rath, die E. E. Gerichte und die E. 3te Ordnung nach angehörter Huldigungs-Predigt zu S. Marien sich zu Rathhause begeben, und alda des Königlichen Hrn. Legats abgewartet, welcher nachdem er sich dorten eingefunden, und von der Stadt im Nahmen Ihro Königl. Maj. AUGUSTI II. den Eyd der Treue verlanget, haben solchen sämtliche E. E. Ordnungen, nachdem vorgängig der Königl. Hr. Burggraff und Burgermeister, George Hübner in ihrer aller Nahmen durch eine lateinische wohlabgefaßte Rede die Proposition des Hrn. Legati beantwortet hatte, gewöhnlicher massen, abgeleget; Sodann haben auch die auff dem Marckte oder Ringe versammlete Bürgerschafft solchen, alten üblichen Brauche nach, gleichfals geleistet. Hierauff der Hr. Legat nach seinem Logement sich begeben, und daselbst von der Stadt aufs beste tractiret worden; Inzwischen wurde durch die Stadt-Milice und aus den Stücken fröhlich Salve geschossen. Bey seiner Abreise ist er durch 2. Herren des Raths, durch welche er eine Meile von der Stadt bey

Lysomiec

Lysomiec eingehohlet, wieder so weit von hier nach Leibitsch begleitet worden.

Hier entstehet mir ein Zweiffel wegen Zaluski Erzehlung, welchen ich nicht zuheben weiß; jedoch den Zaluski keiner Unwahrheit zubeschuldigen mich unterstehe. Er schreibt nehmlich, von Dato den 15. April, aus Warschau, Epist. 102. daß er den König AUGUSTUM zu Thorn angetroffen, an welchen Tage stehet nicht, wo derselbe von den Patribus Soc. Iesu complimentiret worden, und Zaluski antworten müssen. Den 13. Mertz darauff sey der König nach Marienburg gereiset. Hr Zernecke, der auch minutissima auffgezeichnet, so zur Thornischen Historie gehöret, hat davon nichts drucken lassen, sondern nur referiret, daß Jhro Königl. Maj. den 30. October An. 1702. von Warschau nach Thorn unverhofft gekommen, und gehöriger massen bewillkommet worden. Einer von beyden also hat sich zu rechtfertigen Ursache bey den Liebhabern der historischen Wahrheiten. Jch will nur bey der Huldigung in Dantzig ex jure publico Prussiæ einen Umbstand erzehlen, welcher mir merckwürdig zu seyn scheinet. Zaluski (fol. 552.) schreibt dieses: Occurrit Magistratus ante portam, cumque in oratione sua SENATUM Gedanensem nominasset Orator, statim correctus est a magno regni cancellario his formalibus: Non dicite Senatus, sed Magistratus. Die andere darauff folgende Worte sind dergestalt beschaffen, daß ich sie nicht anführen mag: und also glaube, es habe Zaluski einen Groll auff der Stadt Dantzig gehabt. Lipinski oder der vortreffliche Burgermeister in Dantzig von der Linde, hat in seiner Schrifft titulirt: Epistola Sicilimenta quædam in Zaluski Epistolarum historico-familiarum loca nonnulla, terras Prussiæ, speciatim Gedanensem afficientia, exhibens, 4t 1712. Umb dessentwillen der Repetition und wiederhohlten druckswürdige Collectanea, weil man sie 1.) nirgends in andern Büchern findet, 2.) weil diese Schrifft unter die Preußische Raritäten gehöret, und Außwärtige fast nicht einmahl Nachricht davon haben. Meine Leser, die der Lateinischen Sprache nicht kündig, werden verhoffentlich nicht übel gesinnet werden, daß ich unter etli-

che 30 Bogen auch einmahl etwas Lateinisches drucken lasse, ob sie es gleich nicht verstehen; jedoch können sie von andern sichs erklähren lassen; dabey die Versicherung gebe, daß es inskünfftige nicht mehr sehr offte geschehen solle. Hochgedachter Hr. von der Linde hat folgende Observationes und Reflexiones, Nro. IX. pag. 68.

Ad Tom. II. Epist. 102. pag. 552. verb. Occurrit Magistratus ante portam, cumq; in Oratione sua Senatum Gedanensem nominasset Orator, statim correptus est a Magno Regni Cacellario his formalibus: Non dicite Senatus, sed Magistratus.

FEfellisse memoriam Celsissimum Principem & Autorem omnes & singuli testabuntur, qui præsentes solenni illi humillimæ receptionis actui interfuerunt atque Allocutiones a Civitatis Syndico & Oratore tunc dictas attentis perceperunt auribus. Tantum enim abfuit, ut Magnus tum temporis Regni Cancellarius Celsissimus Princeps Dominus Albrechtus Dönhoff Episcopus przemisliensis vel unico verbulo, nedum expressis in Epistola hac formalibus Oratorem Civitatis propter vocem Senatus aliquoties, ut occasio ferebat, repetitam corriperet, ut potius hac ipsa Senatus Populique Gedanensis denominatione, cum *die 25. Martii* dicti *Ai.* 1698. Serenissimi Regis in Civitate tunc præsentis nomine Homagium ab Ordinibus & tota Communitate reciperet, non una vice uti haud quicquam dubitaret. Id quod pari in occasione ante illum post Coronationem Serenissimi olim Michaelis Regis Illustrissimum Excellentissimum Reveren-

dissimum

diſſimum Dominum Andream Olſzovski, Epiſcopum tunc Culmenſem & Regni Poloniæ Procancellarium, feciſſe, fidem faciunt diſerta Sermonis ad Gedanenſes *anno* 1670. *die* 9. *Iulii* Homagium præſtituros habiti & *Tomo I. barum Epiſtolarum Part.* I. *poſt Epiſt.* 23. *pag.* 298. *ſeq.* inſerti verba: *Hoc agite Senatus Populusque Gedanenſis, ut devotos devinctosque Regiae Maieſtati animos &c.*

Ceterum illud equidem negari nequit, appellationem hanc Anno 1661. circa felicem Sereniſſimi Regis Ioannis Caſimiri in Urbem Gedanenſem ingreſſum ab illuſtriſſimo tunc Regni Supremo Cancellario vocatam fuiſſe in dubium. Aſt quæ idem Senatus Gedanenſis pro amolienda quavis invidia & defenſione tituli ſibi a tot retro temporibus nunquam denegati remonſtrari fecerat tanti fuerunt momenti, ut omnis ulterior ceſſaret contradictio, nec ſubſecutis temporibus deſuper controverſia moveretur.

1. Contenta eorum, quæ cum Illuſtriſſimo Domino Supremo Regni Cancellario nomine Senatus Gedanenſis ratione huius vocis Anno 1661. menſe Novembr. acta ſunt.

Præmiſſis Curialibus dictum. cvm circa felicem ingreſſum Sacræ Regiæ Maieſtatis Domini Noſtri Clementiſſimi in hanc Urbem Civitatis Senatus debitam humillimamque venerationem Principi Suo Salutatione ſubmiſſa eſſet conteſtatus, Nomine deinde Regio Sua Illuſtritas

ſtritas benigne reſpondiſſet, non ſine luculenta & honorifica commemoratione meritorum Civitatis, præter omnem ſpem & exſpectationem evenit, quod Sua Illuſtritas in fine ſubiunxerit, Nos impoſterum titulo aut nomine Gedanenſis Magiſtratus, non vero Senatus Gedanenſis uti debere. Quæ publica admonitio ſeu reprehenſio viſa fuit eius eſſe momenti, ut neceſſario deſuper cum Sua Illuſtritate Civitatis iſtius Senatus cenſuerit candide & perobſervanter eſſe conferendum. Et initio quidem arbitramur omnes, nullam apparere idoneam rationem, cur illud Collegium, quod poſt Sereniſſimum Regem Noſtrum Autoritate primaria in rem huius Civitatis conſulit eamque gubernat, Senatus appellari non debeat, cum Senatus nihil aliud ſit, quam congregatio Seniorum vel Prudentiorum in aliqua Republica vel Civitate ad publicum regimen legitime electorum & cooptatorum. Quod vero illi Proceres, qui cum Sereniſſimo Rege in Polonia res Reipublicæ præcipuas curant, Senatus vocantur id omnino non impedit, quo minus & Gedanum ſuum habeat Senatum, qui non Regni, ſed iſtius Civitatis, Senatus ſit. Novit Sua Illuſtritas a Romanis id nomen ſuam habere originem, & fuerunt illi ſane Dignitatis Suæ tenaciſſimi, & tales omnino, quorum Senatum præ ſe Senatus Polonicus haut dubie non contemnet. Attamen in ſcriptis præcipuorum in illa Orbis terrarum Imperatrice Republica Virorum frequens mentio invenitur Senatus & Senatorum, Agrigentinæ, Alexandriæ, Haleſinæ & aliarum hujusmodi Civitatum, quarum aliquæ ſi opulentiores fortaſſe fuerunt quam iſta eſt Civitas,

Neues der Welt/
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 41.

Fortsetzung.

tas, tamen vix eſt, ut cum ea quod decus libertatis honeſte partæ, aliaque quæ commemorare neceſſe non eſt, conferri poſſit. Novit præterea Sua Illuſtritas Imperium hodiernum Germanicum ſuum habere Senatum, ſingulæ tamen urbes in Germania, imo Oppida, a Senatoribus reguntur, & quoties ad Urbium Magiſtratus ab Imperatore, Principibus, aliisque Imperii Statibus latinæ ſcribuntur literæ, inſcriptio ad Conſules & Senatores in illis conſpicitur, imprimis quando ad Hanſeaticarum Civitatum Magiſtratus literæ diriguntur, inter qvas hæc Civitas etiam ante incorporationem cum Inclyto Poloniæ Regno, & quiden inter quatuor metropoles una fuit & adhuc eſt. Neque vero poſt incorporationem ita de Regibus Suis & Republica eſt merita, ut debuerit ex illo tempore vileſcere, & Dignitatis titulo velut capite minui. Atque inde eſt; quod Senatus nomen a Sere-

 niſſimis

nissimis Polonia Regibus, imprimis Sigismundo Augusto & Stephano sæpissime fuit tributum, quod variis Rescriptis, Decretis, aliisque Diplomatibus Regiis demonstrari potest. Hisce Illustritas Sua addere dignabitur, hanc Civitatem inter Consiliarios Terrarum Prussiæ locum suum obtinere, qui Consiliarii quin Prussiæ Senatus sint, negari non potest, ut omittamus aliquando istius Civitatis ad Comitia Poloniæ ablegatos in Senatu Regni sessionem & votum habuisse, & hunc honorem nobis potuisse continuari, nisi Majores nostri certis justisque rationibus ducti sua sponte & ultro abstinuissent illa usurpare. Neque unquam de appellatione Senatus controversia aliqua mota fuit. Privatim quidem & ex transverso ab annis circiter viginti, imprimis circa Cancellariarum Illustrissimi Ossolinii, aliquid fuit injectum, quod tamen non impedivit, quo minus a parte nostra uteremur vocabulo recepto. Quod ad Magistratus nomen attinet, cogitet sua illustritas, an non illud grandius sit & honorificentius ipso nomine Senatus. Apud Romanos ex Senatoribus illi tantum Magistratus vocabantur, qui Consules, Prætores, Quæstores, Ædiles erant, reliqua turba sub nomine Senatorum relicta. Ipse Serenissimus Rex noster Regni Senator non est, sed supremus in Regno Magistratus; Et quis affirmet hujus Civitatis Senatum Regios honores affectare, si malit Magistratus appellari quam Senatus? adeo ut agnoscere ex eo possit Illustritas sua, ex ambitione non fieri, quod nomen Senatus retinetur. Neque enim inania captare consvevimus, neque ista tam late fuissent deducta, nisi res in controver-

siam

ſiam & contradictionem veniſſet; nam alioquin perinde fuiſſe Senatum vel Magiſtratum vocari. Maxime autem Civitatis illius Senatum perturbavit, quod Illuſtritas Sua coram Sacra Regia Majeſtate in conſpectu tot millium, in ipſo limine Urbis, in ſolennis feſtivitatis publico actu voluerit perſtringere Magiſtratum Ordinarium nihil tale exſpectantem aut promeritum, & ita illam luculentam & facundiſſimam ſuam deprædicationem fidei & fortitudinis Gedanenſium una velut litera inducere; certe in ânimis Senatus & plurium aliorum, qui verba illa notarunt, non levis commotio, & ſolennis gaudii diminutio inde orta eſt. Habet enim omnis reprehenſio virorum bonorum & in aliqua Dignitate conſtitutorum, imprimis ſi propalam fiat & publice, plurimum acerbitatis & aliquid fortaſſis injuriæ. Quæ quod non diſſimulata, ſed ad animum revocata eſt, id pro ſua æquanimitate Illuſtritas Sua ægre non feret, nec ſuperbiam aut animi impotentiam eſſe arbitrabitur, ſed juſtum dolorem, quam, ut quanto quisque eſt melior, tanto magis ingenue & libere declarat. Nulla autem memoria hujusmodi rei apud Nos extat; Id ſaltem plures recordantur, priores Illuſtriſſimos Cancellarios ne quidem erga Secretarios Civitatis in Aula degentes ita ſe geſſiſſe, ſed ſiquid in ipſorum loquendi modis diſpliceret, privatim monuiſſe. Præcipue autem Nos angit, quod haud dubie res illa divulgabitur & emanabit ad plures, atque ita habituri ſunt amici quod mirentur, hoſtes quod jactent, & qui nomini Polonico inſultent. Inter cæteras technas & artificia, quibus animos Noſtrorum Civium clanculum labefacta-

 re Sveci

re Sveci hactenus tentarunt, id quoque fuit, quod persvadere conati sint, Dominos Polonos in fine laborum nullæ virtutis ac fidei Gedanensium habita ratione, viliter ipsos ac contemptim instar Kmethonum habituros, eandemque futuram nostram conditionem, qualis est illorum oppidorum, qui sunt sub Capitaneis, quorum Magistratibus & incolis pro lubitu & superbe insultetur. Cordatiores equidem non movent talia, & super alia basi fundata est constantia hujus Urbis, quam ut tam facile possit convelli. Sed tamen optat Senatus hujus Civitatis & perobservanter rogat, ut benigna ac sollicita habeatur ratio imbecilliorum, & ne serendis rumusculis præbeatur materia. Nos vero de æquanimitate & Benevolentia Illustritatis suæ nobis pollicemur, non succensere Illam neque Civitatis Senatui, qui Nos ingenua libertate in sinum Illustritatis Vestræ dolorem suum effundere jussit, neque Nobis, qui diserto mandato fideliter debuimus defungi; Quin potius speramus, illam ingenuitatem probis hominibus propriam Illustritati Vestræ Nos magis divincturam, & Ejus gratiosissimam propensionem Nobis conciliaturam. Neque enim adspernari poterit liberam vocem illorum, quorum fortiter & fideliter facta tantopere deprædicat, neque candorem non amare, qui apud ipsam potius, quam apud alios conqueri voluerunt. De reliquo certa esse potest Illustritas Vestra de Senatus totiusque istius Civitatis perpetua observantia & ad omnia studia & officia pronis atque paratissimis animis.

2, Memo-

2. Memoriale.

DE UOCE SENATUS.

POstquam Illustrissimus Supremus Regni PoloniæCancellarius modernus iteratis vicibus Collegium Præ-Consulum & Consulum Civitatis Gedanensis non Senatum, sed Magistratum appellari debère, Seque constanter appellationi Senatus contradicturum ostendit, iisdem Præ-Consulibus & Consulibus quædam imposita fuit necessitas, nomen Senatus legitime sibi competens ex rationibus juris & facti tuendi.

Et principio quidem nulla videtur apparere idonea ratio, cur illi Viri, qui post Serenissimum Regem Nostrum Authoritate primaria in rem Ciuitatis istius consulunt, eamque gubernant, Senatus appellari non debeant, cum nihil aliud sit Senatus, quam consessus eorum, qui vel ætate vel prudentia Seniores in aliqua Republica aut Civitate ad Regimen publicum legitime fuerunt electi & cooptati.

Et quamvis Illustrissimi Proceres, qui cum Sacra Regia Majestate in Polonia præcipua Reipublicæ negotia curant, Senatus vocentur, (præsupponitur enim ab Illustrissimo Cancellario decedere aliquid Senatui Regni, si nomen Senatus Gedanensis exaudiatur) id non impedit, quo minus Gedanum quoque suum Senatum habeat,

 qui

qui non Regni, ſed iſtius Civitatis Senatus ſit. Nemo ignorat, a Romanis vocem Senatus ortam eſſe, & fuerunt profecto illi Dignitatis ſuæ tenaciſſimi, & omnino tales, ut Romanum Senatum Senatus Polonicus præ ſe haut dubie non ſit contempturus; At legimus in ſcriptis eorum, qui in illa Orbis Terrarum Imperatrice Republica præcipuas Dignitates geſſerunt, præter Romanum Senatum aliarum quoque, quibus abſoluto jure Romani imperabant, Civitatum Gubernatores Senatum dici.

Sic apud Ciceronem *in Verrina ſecunda* frequentiſſima fit mentio Senatus Syracuſani, Agrigentini, Haleſini, aliarumque Urbium in Sicilia, uti & Senatorum Syracuſanorum, &c: Sic *in Theodoſiano Codice* Senatus Alexiandriæ Civitatis appellatio apparet. Quarum utut aliquæ opulentiores fortaſſe fuerint, quam iſta eſt Civitas, tamen vix eſt, ut cum ea, quoad decus libertatis honeſte partæ, aliaque, quæ commemorare neceſſe non eſt, conferri poſſit.

Imperium hodiernum Germanicum ſuum habet Senatum, ſingulæ tamen Urbes, imo oppida in Germania a Senatoribus reguntur, neque dedignatur ipſe Imperator Principesque & Status in Diplomatibus & Literis quæ latine expediuntur, Regentibus Civitatum attribuere appellationem Conſulum & Senatorum; Imprimis quando cum Maritimis ſeu Hanſeaticis Civitatibus agitur, ex quibus iſta Civitas etiam ante Incorporationem cum Regno Poloniæ, & quidem inter quatuor Metropoles una

fuit

fuit & adhuc eſt. Nec poteſt videri poſt incorporationem de Regibus ſuis & Republica adeo male merita, ut debverit ex illo tempore vileſcere, & Dignitatis titulo tanquam Capite minui.

Neque nova res eſt, quia quamplurimis Documentis demonſtrari poteſt, & ipſos Sereniſſimos Poloniæ Reges & Illuſtriſſimos Regni Cancellarios voce Senatus, cum de Gedanenſibus loquerentur, fuiſſe uſos. In Privilegio Divi Sigismundi Auguſti Civitati Anno 1558. conceſſo expreſſe continetur: Moratorias literas nullius momenti eſſe debere, niſi is, qui eas obtinuerit, ante *Senatui Civitatis Gedanenſis* comprobarit, ſe nulla culpa ſua ad eam neceſſitatem veniſſe.

In alio Reſcripto Ejusdem Regis de Anno 1557. *Sanatus populique Gedanenſis* aliquoties repetita fit mentio. Uti quoque in alio de Anno 1561. *Senatus & Communitatis Civitatis Gedanenſis.* Divus Stephanus, acer alioquin adſertor Regiæ Dignitatis, in Pactis Portorii expreſſe nominavit iſtius Civitatis Senatum. Et recenſentur, uti notum eſt, Pacta illa inter præcipua & fundamentalia iſtius Civitatis Jura & Privilegia, fueruntque in ipſis Regni Comitiis Anno 1585. in pleno Regni Senatu per manus Illuſtris & Magnifici Joannis de Zamoiſcio Regni Supremi Cancellarii &c. ſolenniter extradita, Sigillo inſuper Majeſtatico appenſo, nominibus omnium & ſingulorum Regni Senatorum in iisdem Comitiis Regi adſidentium

longa

longa ſerie adſcriptis. Prolixum nimis foret alia allegare Documenta, quæ affatim ſupetunt.

Ad recentiora ut veniatur, ſufficit demonſtraſſe, quod Illuſtriſſimus Jacobus Zadzik, qui tanta cum laude per tot annos Supremi Cancellariatus munere in Regno perfunctus eſt, cum Anno 1634. Thorunii Homagium nomine Regis reciperet, & quodammodo in Actu Regiam perſonam repræſentaret, in ipſa ſolenni & homagiali propoſitione inter cætera ita Thorunenſes fuerit allocutus: REX meus mihi dedit in commiſſis, ut *vobis Spectabili Senatui, Magiſtratui, cæterisque hujus Civitatis Ordinibus* &c.

Cum in fine anni ejusdem 1634. Divus Vladislaus hanc Civitatem feliciter ingrederetur, idem Cancellarius circa publicam ſalutationem ad portam Urbis non tantum non oblocutus eſt Syndico Civitatis ea voce utenti, ſed ipſe quoque in Reſponſo eandem repetiit, mentione *Spectabilis Senatus* ter repetitis vicibus diſerte facta, uti conſtat ex iis, quæ per typum circa præfatum tempus divulgata, & non ita pridem moderno Illuſtrisſimo Domino Cancellario demonſtrata fuerunt.

Quod ad Magiſtratus nomen attinet, videndum eſt, an non inferat grandius aliquid & munificentius quam vocabulum Senatus? Romæ, unde utriusque vocis origo eſt, Magiſtratus vocabantur, qui fungebantur præcipuis Dignitatibus, ut Dictatores, Conſules, Cenſores,

Præto-

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 42.

Fortsetzung.

Prætores, Quæſtores, Ædiles, reliqua turba ſub Senatorum nomine comprehenſa.

Ipſe Sereniſſimus REX Noſter Regni Senator non eſt, ſed Supremus in Regno Magiſtratus, & quis credat Regiæ Dignitati aliquid decedere, ſi Præ-Conſules & Conſules Gedanenſes Magiſtratus vocentur potius quam Senatus? Ut ſaltem inde manifeſtum eſſe poſſit ex ambitione non fieri, quod nomen Senatus retinetur tot modis legitime competens. Quorſum enim pertineret captare inania? Neque de eo Præ-Conſules & Conſules hujus Civitatis magnopere laborarent, & omnino perinde habuiſſent Senatum vel Magiſtratum appellari, niſi interveniſſet contradictio in publico & poſtea repetita præter omnem ſpem atque exſpectationem & planiſſime præter meritum. &c.

Von Dantzig auß besuchte AUGUSTUS den Churfürsten von Brandenburg FRIDERICUM III. zu Johannisburg und was daselbst wegen des Ceremoniels paßiret, habe ich schon auß dem Zaluski in gegenwärtigen Bogen Nro. 19. peg. 145. aus wohlbedächtigen Ursachen mit dessen Lateinischen Worten angeführet. Grosse Fürsten und Herren pflegen nicht vergeblich oder zur Lust zusammen zukommen, und ihre Unterredungen sind von wichtigen Sachen, die man hernach, und aus den Erfolg, einigermassen erforschen kan. Mir sind in Berlin die Ursachen dieser Zusammenkunfft von Vornehmen, und alles wohlwissenden, Räthen ziemlicher massen offenbahret worden; aber ich werde, und darff auch nicht, selbige erzehlen. Es ist zu meinem Vorhaben zulänglich, wenn ich nicht vergesse eine wichtige und weit außsehende Geschichte anzuführen, welche sich im October darauff in unsern Preussen zugetragen, weil die Petersburgische und Königsbergische Anmerckungen davon nichts gedacht haben. Damit ich nun, als ein unpartheyischer Historicus, an keiner Seiten anstosse, allegire den **Adlerhold**; welcher also schreibet: Im Jahr 1698. zeigte sich mitten bey heitrer Friedens-Sonne, eine trübe Wolcke eines Gewitters; welche sich endlich zwar nur über die Stadt Elbingen gezogen. Nehmlich es ward im gedachten Jahre der General von Brand durch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg beordert, mit denen in Preußen liegenden Völckern der Stadt Elbing zu nähern, und sich derselben, wo es thunlich durch Kriegs-List zu bemeistern. Als aber diese fehl schlug, und die Stadt Elbing vor allen Ueberfall sich sicher stellte, ließ besagter General von Brand zwey von den Rath und zwey von der Bürgerschafft zu sich entbiethen, denen er die Churfürstl. Commission eröffnete, krafft welcher die Stadt Elbing Besatzung einnehmen solte, biß die Schuld von 400000. Rthl. so Pohlen dem Churfürsten schuldig, bezahlet; worzu man ihnen drey Tage Bedenck-Zeit gabe. Mitlerweile hatte der Churfürst dieses Beginnen zurechtfertigen zwey Schreiben an den König und Cardinal

Primas abgehen, auch seine Prätension lateinisch drucken und insinuiren lassen [welche loc. cit. und bey den Zaluski zufinden) alsobald nach gemeldeter Unterredung mit dem General Brand wurden zwey von den Stadt-Secretarien abgefertiget, einer an den König in Pohlen und Primas; der ander an den Churfürsten nebst einen Schreiben von der Stadt; welcher zurück kam, und die Antwort des Churfürsten mitbrachte, nehmlich, daß die Stadt in der Güte solte Besatzung einnehmen, oder Gewalt erfahren. Weil nun gantz klar erhellete, daß die Stadt nur deshalben längern Auffschub suchte, nur inzwischen Beystand von Pohlen zu kriegen, als fertigte der Churfürst dem General Brand Befehl zu, daß er nach Verstreichung der Zeit, so der Stadt zum Bedencken gegeben, keinen Augenblick verlohren gehen lassen solte. Der General gehorsamte diesen hohen Befehl, und zog mit seinen Völckern, so bereits mercklich verstärcket, und einer guten Anzahl Geschützes den 27. (zwey Tage, nachdem der Secretarius vom Churfürsten zurückgekommen) wieder vor der Stadt, berennete sie des Nachts, und ließ sie folglich aufferdern; bekam aber zur Antwort, daß sie vom Könige Bescheid erwarteten. Mittlerweil war die Stadt innerhalb zwey biß drey Tagen vollkömlich belagert, und die Vorstadt durch die Brandenburgische besetzt. Den 3. Nov. wurden nochmahls abgeordnete abgefertiget umb mit den General Brand zu sprechen und einen Verzug und Auffschub von Feindseligkeiten biß den instehenden Donnerstag zu ersuchen, indem man inzwischen Brieffe aus Pohlen erwartete; und schiene es, alswenn der Anstand bewilliget; doch des Abends gegen 10. Uhr näherten sich die Brandenburgischen mit Bagagen-Wagen, Faschienen, und übriger Zubehör, um in aller Stille bey den Marckt-Thor über die Stadt Mauer zugelangen. Die Bürger merckten die Gefahr, rieffen ihnen zu, daß sie weichen solten, und gaben, weil sie sich ihnen zu folgen wegerten, ein Zeichen, und sogleich gab man aus Stücken und Musqveten zwey Stunden lang Feuer; so daß die Belagerer sich zurück zu ziehen gezwungen sahen,; welches so ge-

 nau

nau nicht zugieng, daß nicht einige geblieben und verschiedene Häuser in der Vorstadt beschädiget worden. Zwey Tage, nachdem dieses vorgegangen, sprangen etliche Brandenburger in einen Fahrzeug, um bey Elbing über den Fluß zu setzen, posto bey dem Baum zu fassen, und von dannen die Stadt-Wache zuverjagen. Zu gleicher Zeit waren einige andere an der Seiler-Bahn beschäfftiget eine Brustwehre auffzuwerffen. Die Belagerte befunden sich also gezwungen Feuer zu geben: wodurch verschiedene Officiers und Gemeine getödtet und verwundet wurden. Unterdessen ward mit solchen Eyffer durch die Belagerer an den Batterien gearbeitet, daß sie den 9ten fertig und bereit waren mit 35. Stücken und 11. Mörseln vor dem Marckt-Thor einen Anfang mit beschiessen und mit Bombardiren zu machen. Sechs andere Stücke wurden vor dem Mehler-Thor gepflantzet. Doch ehe man sich noch dieser Gewalt bediente, forderte der General Brand Deputirte aus der Stadt und zeigete ihnen diese wichtige Zubereitung, mit Beyfügen, daß er nun in dem Stande wäre, indem man sich noch länger weigerte die Stadt zuübergeben, innerhalb kurtzer Zeit sie in einen Steinhauffen zu verwandeln; doch, daß so man zur raison sich verstehen wolte, ein günstiger Vertrag eingewilliget werden solte. Die Deputirte begaben sich wieder in die Stadt, und ward auff derselbigen Bericht bey den Rath und Gemeinen so gleich geurtheilet, daß, weil der Cardinal Primas ausdrücklich in seinen Schreiben zuverstehen gegeben, daß sie sich vergeblich mit einem Entsatz flattiren würden, weil die Republic sich jetzo nicht in den Stande befände ihnen die hülfliche Hand zubieten, es unverantwortlich seyn würde, daß man die Stadt in einen Steinhauffen schiessen liesse, und derohalben gut befunden zu capituliren. Der Accord ward gezeichnet, und dem Churfürsten zur ratification übersendet, welche auch erfolgete den 17. Novemb. und die Brandenburger einzogen. Sobald Elbing in Brandenburgischen Händen gelanget, fing man an Pohlnischer Seits mit den entsetzlichsten Drohungen loßzublitzen, und von nichts, als gewisser Ruptur zu reden.

zu reden. Der an den Churfürstl. Hofe zu Berlin anwesende Königl. Polnische Minister Herr Baron Reysvitz richte auff eine neue Art dagegen zuerst eine Salvations-Schrifft ein. Der König in Pohlen ermangelte nicht dieser Sachen halber ein Senatus Consiltum zu Warschau zu halten, auff welchen der Schluß dahin ausgefallen.

1) Daß die Stadt Elbing durch die Waffen zu retten oder zu vindiciren.

2) Dem Feind anderwärtig eine Diversion zu machen und einen Einfall zuthun.

3) An die Preußische Einwohner Abmahnungs-Schreiben abgehen zu lassen, damit sie sich nicht unterstehen die Waffen wieder ihren König und die Republic, als Dominos Directos, zu ergreiffen.

4) Den Churfürstl. Residenten aus Warschau wegzuschaffen.

5) An Ihro Käyserl. Majest. den König in Dännemarckt, wie auch die Herren General-Staaten zuschreiben, die Churfürstl. Gewalt vorstellig zumachen, und deren Vermittelung und Guarantie nach denen Welau-Bydgostischen Friedens-Tractaten anzuführen.

6) Endlich auch einen General-Auffbot in Pohlen und Litthauen, sobald möglich, zu publiciren, damit der sämtliche Adel zu einer Kriegs-Expedition sich parat halte.

Nach diesen Senatus Consulto ließ der König nun die Universalien ergehen, worin der Concipient mit einer zwischen hohen Häuptern gantz ungewöhnlichen Schreib-Art seine Churfürstl. Durchl. sehr empfindlich angegriffen; und der Churfürst also darauff antwortete in einem Schreiben an den König. So hitzig aber die Polnische Feder, so kalt war hingegen der Polnische Säbel; ja diese anfangs soweit aussehende Sache kam endlich durch die Klugheit des sich in Pohlen auffhaltenden Churbrandenb. Envoye Herrn von Overveck [und der außwärtigen Gesand-

 ten

ten in Warschau] dahin, daß die die Sache in der Güte ausgemacht und 1700. den 1. Febr. die Evacuation und Ausmarsch der Brandenburgischen Trouppen bewerckstelliget wurde, gegen anderweitige Satisfaction des Churfürsten wegen seiner Prätension. Wovon Zaluski besondere Umbstände wegen der Stadt Elbing anführet: die ich nicht wiederhohlen mag. AUGUSTUS hatte hiernächst noch genug zuthun den Primas und seine Conföderirten auff seine Seite zubringen, und mit den Türcken hatte man auch zuthun. Endlich, weil Geld die Losung ist, so erlangte AUGUSTUS nicht allein Frieden mit den Primas und seiner Parthey; sondern auch mit den Türcken, darin Caminiec restituiret ward; und deshalben ward An. 1699. ein Pacifications-Reichs-Tag gehalten zu Warschau, worauff alle Ihn vor ihren König erkenneten, der Primas nebst den übrigen ein neues Diploma electionis unterschrieben ihm übergaben, den Türckischen Frieden ratihabirten, die Pacta Conventa auffs neue von AUGUSTO beschweren liessen, und ihm Einwilligung gaben nach sein Churfürstenthum Sachsen zu reisen: welches Letztere auch ohn Verzug vollzogen worden; doch daß die Sächsische Trouppen in Pohlen zurück bleiben.

Leben und Thaten *AVGVSTI* II.

Ich solte nunmehro den unglücklichen und fatalen Krieg, welchen der König AUGUSTUS mit den König in Schweden CAROLO XII. von 1700. an biß 1706. geführet, umbständlich, oder doch zulänglich, erzählen: aber ich habe wichtige Ursachen solches zu unterlassen; weil dergleichen Intriguen von den Vornehmsten in Pohlen sich untermischet, daß selbige auch nur zuwiederhohlen und als vergraben und verstorben auffzuwecken, mir zum Schaden gereichen könten. Denn die gantze Umbstände des Krieges lauffen da hinaus, daß die Zwiespaltige und

und hernach zur Einigkeit, dem äusserlichen Ansehen nach, gebrachte Wahl ein anders von aussen und ein anders von innen, gedacht und gethan hat: also endlich die vorige Händel außgebrochen, und zwey Könige in Pohlen gewesen nehmlich AUGUSTUS und STANISLAUS, welches Schwedische Unternehmen mit gewaltiger Hand aber nicht lange gegolten, sondern alles in vorigen Stande nach drey Jahren gesetzet und biß zum Tode AUGUSTI darin erhalten worden. Kurtz zusagen: AUGUSTUS ward gezwungen durch den Alt-Ranstädtischen Frieden sich nicht König von Pohlen zu nennen; er nennete sich aber solchen in seinen und seiner Adhärenten Gedancken und Sinnen; biß Er endlich Anno 1709 wiederum Possession auff den Pohlnischen Thron genommen. Weil ich aber in den Petersburgischen Anmerckungen auß den Voltaire, verschiedliche und besondere Sachen, so zur würdigen Lesung gehören, gelesen habe, so werde dieselbe wiederhohlen und vermehren; jedoch umbständlicher aus dem Autore selbsten:

Nach erhaltenen Sieg des Königs von Schweden über die Russen bey Narva, vermuthete der König AUGUSTUS nunmehro wohl, daß sein Feind, der die Dänen und Moscowiter gedemüthiget, sich ehestens auch über ihn machen würde. Deswegen verband er sich weit genauer, als wie vorher, mit dem Czaar, und diese zwey Printzen stelleten eine mündliche Unterredung an über das, was hinführo zuthun wäre, gemeinschafftlichen Rath zu pflegen. Solche Zusammenkunfft geschahe zu Birsen einer kleinen Stadt in Litthauen ohne Beobachtung einiger sonst üblichen Ceremonien. Sie verweilten sich 14. Tage bey einander unter allerhand Lustbarkeiten, so gut als es möglich war. Der Graff Piper bekam von der bevorstehenden Zusammenkunfft dieser beyden Printzen am ersten Wind. Dieser gab dem Könige von Schweden, seinen Herrn, den Rath, ein wenig Staats-List, die er gar zusehr verabsäumet, gegen ihre Berathschlagungen zugebrauchen. Er fand bey im Gehör und CARL XII. versuchte

suchte jetzo das erstemahl die an andern Höfen beliebte Kunst sich einer List zubedienen. denn es befand sich unter der Schwedischen Armee ein junger Schottländer von Adel, der von denen einer war, die ihr Vaterland zeitig verlassen, weil sie daselbst nicht viel zum besten haben. Er redete sehr wohl teutsch, und hatte tausenderley Räncke im Kopffe. Man nahm ihn also zu einen Spion an bey der Unterredung dieser zweyen Herren; und er wandte sich an den Obersten des Sächsischen Cürasirer Regiments, welches während dieser Zusammenkunfft dem Czaar zur Leibwache dienen solte. Er gab sich vor einen Brandenburgischen Edelmann aus. seine gute Mine, und etwas Geld, das er zu rechter Zeit verthat, brachten ihm bey dem Regiment eine Lieutenants-Stelle zu wege. Nachdem er zu Birsen angekommen, machte er auff eine geschickte Manier mit den Secretarien der Minister Bekantschafft, und ward zu allen ihren Zeitvertreiben mitgezogen. Es mag nun seyn, daß er sich ihrer Völlerey zu seinen Vortheil gebrauchet; oder, daß er sie durch Geschencke in sein Garn gelocket; so brachte er doch aus ihnen alle Geheimnisse ihrer Herren, davon er denn an den König von Schweden Bericht erstattete. Der König von Pohlen hatte sich anheischig gemacht dem Czaar 50000. teutsche Soldaten zuverschaffen, welche man von verschiedenen Fürsten kauffen; Der Czaar aber unterhalten solte. Dieser hingegen solte von Seiten seiner, 50000. Moscowiter nach Pohlen schicken, ihnen das Kriegs-Handwerck daselbsten zu lernen: mit dem Versprechen, dem König AUGUST drey millionen Thaler innerhalb zweyer Jahre noch zubezahlen. CARL XII. schickte sich demnach an den König in Pohlen zu hindern, damit er die Frucht von diesem Bindnisse einerndten möchte. Nachdem er den Winter um Narva zugebracht, erschien er vor Riga, welches der König AUGUST vergeblich belagert hatte. Die Sächsische Völcker stunden die Länge hehr an den Düna-Fluß, der in dieser Gegend sehr breit ist und man wolte CARLN den Uebergang streitig machen, welcher auff der andern Seite des Flusses stund. Die

Sachsen

Neues der Welt/ Im Jahr MDCCXXXIII.

Nro. 43.

Fortsetzung.

Sachsen wurden nicht von dem König selbst commandiret, der damahls unpäßlich war, sondern sie hatten den Hertzog Ferdinand von Curland zu ihren Führer, einen der tafferſten Printzen in Norden nebst dem Feldmarschall Steinau. Nun hatte der König von Schweden den Plan zur Uberfahre, den er versuchen wolte, vor sich allein eingerichtet. Er hatte grosse Schiffe oder Praame nach einer neuen Erfindung, bereiten lassen, daran man die Laůfe, die weit höher als gewöhnlich waren, so wie an Zug-Brücken auff- und nieder-lassen konte. Wenn sie in die höhe gingen, bedeckten sie die auff den Schiffe befindliche Manschafft; und im niederlassen dienten sie an statt einer Brücke zur Landung. Hiernächst nahm er noch ein anders Kunststück zur Hand. Er hatte angemerckt, daß der Wind von Norden sehr bliese, woselbst er war, und Südwerts ginge, wo sich die Feinde gelagert hatten. Zu dem Ende ließ er einen Hauffen feuchtes Stroh anzünden, von dem sich ein dicker Rauch über den Fluß außbreitete, wofür die Sachßen weder seine Trouppen, noch was er vorhatte, sehen und erkennen konten. Bey dieser Dunckelheit ließ er einige Boote mit solchen rauchenden Stroh

auff den Fluß immer fortrücken, also, daß da die Finsternis beständig zunahm, und von den wind den Feinden in das gesicht getrieben ward, diese dadurch unmöglich wissen konten, ob er übersetzte oder nicht. Unterdessen vollstreckte er diesen Ranck gantz vor sich allein. Alß er schon biß mitten auf den Fluß war, sprach er zu den General Reinschild: Ey! Wohlan, die Düna wird ja nicht schlimmer seyn, als das Meer bey Copenhaven: gläubet mir, lieber General, wir werden sie schlagen. In einer Viertel Stunde erreichte er auch das gegenseitige Ufer, und kränckte sich recht innerlich, daß er nur der Vierte am Lande gewesen war. Hierauff ließ er alsbald seine Canonen ans Land setzen, und stellete seine Völcker in Schlachtordnung, ohne, daß die von dem Rauche gequählten Feinde in etwas dawider seyn konten, außer mit einigen Canonen-Schüssen, die sie ohngefehr thaten. Nachdem aber der Wind diesen dicken dampff vertrieben hatte, sahen die Sachsen den König von Schweden schon heran rücken; der über sie siegete. Hierauff nahm er Curland ein, ging in Litthauen, und da er in Birsen einzog, wo der König von Pohlen und der Czaar einige Monathe vorher ihre Unterredung gehabt, hatte er ein heimliches vergnügen darüber und gestand es selbst. Hier war es, da er auf den sonderbahren Einfall kam, den König von Pohlen, und zwar selbst durch die Hände seiner eigenen Pohlen, von Thron zu stürtzen. Eines tages saß er an der Taffel voller Gedancken über dieses unternehmen, aß und tranck, seiner Gewohnheit nach, auß der maaßen wenig, ohne nur das geringste dabey zu reden, also daß er unter seinen hohen Gedancken gleichsam wie begraben schien; da sprach ein teutscher Oberster, der an seiner Taffel war, so laut zu ihm, daß man ihn verstehen konte: die Taffel, so der Czaar und König von Pohlen eben hier an diesem orte gehalten, sey ein wenig von Sr. Majestät ihrer unterschieden. Ja versetzte der König, indem er dabey auffstund, und ich will ihnen die Verdauung derselben mit leuchter Mühe schwer machen. Nach gehaltenen Reichstage 1701.

zu Warschau, welcher die Sachsen auß dem Lande haben wolte, wolte AUGUSTUS lieber von seinen sieghafften Feinde, als von seinen unterthanen sich harte gesetze vorschreiben lassen. Zu dem Ende entschloß er sich den Frieden bey jenem zu suchen, und wolte mit ihm eine geheime Unterhandlung anheben. Davon muste er dem Senat nichts mercken lassen, und er vertrauete sich der Gräfin von Königsmarck, die aus einen vornehmen Schwedischen geschlechte war, uud bey ihm damahls in grossen Gnaden stund. Diese wegen ihrer Scharffsinnigkeit und Schönheit weltbekante Dame war weit geschickter, als sonst ein Minister, das Friedenswerck auf einen guten Fuß zustellen. Denn weil sie überdieses in des Königs von Schweden Landen Güter hatte, so hatte sie einen scheinbaren Vorwand an ihn zugehen. Sie begab sich daher nachdem Schwedischen Lager in Litthauen, und wandte sich so gleich an den Graff Piper, der ihr gantz Leichte eine Audientz bey seinen Herrn versprach. So viel Geist und Anmuth als sie nun hatte, so war doch alles bey einen solchen Herrn, wie CARL war, übel angewandt, und er schlug es ihr schlechterdings ab sie für sein Angesicht zu lassen. Nun nahm Sie sich zwar vor unterwegens bey seinen öfftern spatziren-Reuten auff ihm zuwarten: und in der That traff Sie ihn einmahl auff einen sehr engen Wege an; da sie denn, sobald Sie Ihn inne ward, auß der Kutsche stiege; allein er that nichts, als daß er Sie grüssete, ohne ein eintziges Wort zusprechen: Lenckte hierauff das Pferd mit dem Zaume, und ritte augenblick davon. Solcher gestalt hatte die Gräffin von Königsmarck von ihrer Reise sonst nichts als das verguügen, daß sie sicher glauben konte, der König von Schweden fürchte sich, ausser Ihr, für niemand. den 19ten Julii 1702. kam es Zwischen den beyden Königen zwischen Warschau und Kracau bey Clissow zur Schlacht, da in dem ersten Feuer, welches die Sachsen gaben, der Hertzog von Holstein der die Schwedische Reuterey commandirte, und ein muthiger, und Tugendhaffter Junger Herr war, von einer Falconet-Kugel durch daß Creutz getroffen ward. Der König fragte: ob er Todt wäre? und als man

 ihm

ihm solches mit Ja beantwortete, sagte er weiter kein wort, sondern es fielen etliche Thränen aus den Augen, und er hielt die Hand eine kleine weile vor das gesichte; darauff gab er seinem Pferde auff einmahl den Zügel, und wagte sich vor seine Trabanten mitten unter die Feinde, und behielt das Feld. Indem darauff CARL XII. Thorn berente, wohin AUGUSTUS den Rest seiner Armee gebracht, und auff das Geschütz warten muste, wagte er sich öffters gar zu nahe an die Aussenwercke sie in Augenschein zunehmen. Die schlechte Kleidung, die er beständig trug, kam ihm bey dergleichen gefährlichen Weegen und Besichtigungen, ungemein zu statten, daran er zwar niemahls gedacht hatte. Denn sie machte, daß er nicht so leicht erkant wurde; weil die Feinde sonst auff ihn würden Feuer gegeben haben. Eines Tages hatte er sich mit einer seiner Generalen Lieben, sehr weit hinein gemacht. Dieser trug ein scharlachenes Kleid mit Gold besetzt. Da besorgte er, man möchte erwehnten General gar zu leicht innen werden; deßwegen hieß er ihn hinter sich reiten. Der General Lieben merckte seinen Fehler; aber zu späte, daß er sich so kenntlich angekleidet, welches auch denen, die mit ihm waren, eine Gefahr zuziehen könte: und weil er zugleich für seinen König besorgt war, und gedachte an was für einen Ort er sich jetzo befände, stund er noch bey sich an, ob er ihm gehorsamen solle. Doch augenblicks, da er wegen des Antrages, den ihm der König gethan hatte, sich gehorsamst bedancken wolte, ergriff ihn dieser bey dem Arm, und stelte sich vor ihm hehr, ihn zuverbergen; gleich da eine Canonen-Kugel von der Seite kam, und den General auff der Stelle tödtete, davon der König noch mit genauer Noth entronnen. Endlich, da der Schluß von den Schwedisch-Gesinneten gemacht war, einen neuen König zu wehlen und den Printz Jacob, des vorigen Königs JOHANNIS III. ältesten Sohn, zu nehmen; so war dieser Printz dazumahl zu Breßlau in Schlesien. Er nahm schon darüber Glücks-wünschungen an, und einige Schmeichler hatten ihm albereits, wenn sie mit ihm geredet, den Titel Ihro Majestät, gegeben.

gegeben. Nun war er eines Tages mit seinen Bruder, dem Printz Constantin, einige Meilen vor Breßlau weg auff die Jagt außgeritten: als dreyßig Sächsische Reuter, die der König AUGUST in geheim abgeschicket hatte, plötzlich auß einem Gehöltze in der nähe sich blicken liessen, und nachdem sie diese beyde Printzen eingeschlossen, ohne Widerstand mit sich nach Leiptzig führten. Fast zu eben der Zeit wäre AUGUSTUS auch gefangen genommen worden. Er saß drey Meilen weit von Cracau an der Taffel, und verließ sich auff eine Vorwacht, die eine gute Ecke von ihm außgestellet war, als der General Rheinschild plötzlich einbrach, und vorhero die Vorwacht auffgehoben. Hier hatte AUGUSTUS kaum Zeit noch mit 10. Mann zu Pferde zu steigen. Der Reinschild verfolgte ihn 4. Tage hintereinander, und hätte ihn fast alle Augenblick ertappet. AUGUSTUS flohe biß nach Sendomir; Rheinschild folgte ihm auch dahin nach, und es war ein sonderbahres Glück, daß Er ihm noch so glücklich entkam. Nach der Wahl Stanislai eroberte CARL XII. Lemberg, und ließ unter Trompeten-Schall kund thun, daß alle und jede Einwohner, die Güter in Verwahrung hätten, so dem König AUGUST oder seinen Anhängern, zugehöreten, selbige in Person noch vor Verlauff des Tages (den 5. Sept.) bey Leibes-und Lebens-Straffe herbey schaffen solten. Man brachte also dem CARL XII. vier hundert Küsten voller güldenen und silbernen Müntzen, nebst allerhand kostbahren Geschirren. Der Anfang der Regierung des STANISLAI ward fast eben desselbigen Tages, nur aber durch einen gantz ungleichen Zufall, merckwürdig. Einige Angelegenheiten, die seine Gegenwart unumbgänglich erforderten, hatten ihn genöthiget zu Warschau zu bleiben. Er hatte seine Frau Mutter und Gemahlin nebst seinen beyden Princeßinnen bey sich, von denen die eine damahls nur ein Jahr alt war, und nach der Zeit Königin von Franckreich geworden. Sein neuer Hoff bestund aus dem Cardinal Primas, dem Bischoff von Posen, und etliche Pohlnischen Magnaten: und ward von 6000. Pohlen von

der Cron-Armee bedecket; welches Volck seit kurtzem in seinen Dienst getreten, dessen Treue aber noch nicht auff die Probe gegestellet war. Der Schwedische General Horn, als Commendant von der Stadt, hatte über dieses auch nicht mehr, als 1500. Mann bey sich. Man brachte STANJSLAO plötzlich die Zeitung, wie daß sich eine Zahlreiche Armee gegen die Stadt heran nähere. Dieses nun war der König AUGUSTUS, der durch eine neue Verstärckung und durch dermassen wohl außgesuchte Weege, als jemahls ein General gethan, dem König von Schweden einen Streich gespielet hatte, und mit 20000. Mann auff Warschau eilete, den STANJSLAUM aufzuheben. STANJSLAUS also retirrte sich, so gut er konte: Warschau ward eingenommen, des Cardinals Pallast und andere von dieser Parthey güter geplündert; Der Bischoff von Posen gefangen genommen, und dem Päbstlichen Nuntio extradiret; und der General Horn ward mit seiner manschafft zu Kriegs-Gefangenen gemacht; dabey Horn dem König selbst seinen Degen im vorbey Marsche übergeben; jedoch auff Parol loßgelassen wurde, und nach Lemberg zu seinen Könige und STANJSLAO ging. Hier wolte er sich zwar ein wenig bey seinen Könige beschweren, Warum Sr. Maj. der Stadt Warschau nicht zum Entsatz geeylet? allein der König antwortete ihm: gebt euch zu frieden, mein guter Graff, man muß ja wohl dem Könige AUGUST auch was zuthun lassen; sonst möchte er verdrüßlich werden, uns so lange bey sich zu sehen; glaubet nur aber, er soll sich dieses vortheils nicht zuerfreuen haben. Und darauff ging CARL auff den General Schulenburg glücklich loß, daß er sich retiriren muste. STANJSLAUS und seine Gemahlin ward hernach von dem Ertz-Bischoff zu Lemberg Gesalbet und gekrönet: und dabey melden alle Historici, so viel ich gelesen, daß es eine silberne verguldete Crone gewesen; aber es ist falsch. Ich habe in Warschau mit meinen Wirthe, einen ehrlichen und unpartheischen Manne, aus Ungern gebürthig, desfals gesprochen, der mir Gott und die warheit zum grunde legende, erzehlet und auch den

verstor-

verstorbenen Goldschmied genennet hat, daß er des STANJSLAJ Crone in seinen Händen gehabt; Sie wäre nach heutiger Manier mit 8. Biegeln von Golde, jedoch ohne Juvelen, gemacht gewesen, nebst Scepter und Reichs-Apffel und hatte der Graff Piper 8000. Ducaten darzu gegeben, auch selbige hernach wiegen lassen; Nachdem ferner STANJSLAUS mit diesen Insignien sich in dem Schloß auff dem Throne gesetzet, habe er auff einen dabey stehenden Tische, worauff ein roth Sammetes Küssen gelegen und darbey Piper gestanden, diese Insignien geleget; so Piper genommen, und in der Neben Stube damit gegangen sey; wo hernach dieselben geblieben wären, wuste er nicht zusagen. AUGUSTUS kam auff verlangen des CZAARS nach Grodno zur Conferentz; und hiebey haben die Petersburgische anmerckungen etwas, so durch glaubwürdige Autores einem muß dargethan werden, daß es wahr sey; Jedoch ich will nur aus denselben, und den Königsbergischen Nro. 36. die Umbstände wiederhohlen, die also lauten: **Die Schweden halten alles besetzt, so daß AVGVSTVS sich von Dantzig biß Grodno der Sicherheit seiner Person nicht vergewissern konte. Er bediente sich bey solchen Gelenheiten einer künstlich bereiteten Haut, die Er über das Gesichte ziehen konte, und die ihn gantz unkentlich machte.** In dieser nnd einer geringen Kleidung ging er mit seinen Cammerdiener Spiegel zu Fusse von Dantzig in geheim Weg. Unterwegens traffen sie einen Fuhrman an, der nach Tekuschin in Litthauen wolte, wo eben damahls einige seiner Regimenter stunden, und diesen brachten sie dahin, daß er dem Könige seinen Fuhrmans-Kittel gab, und selbigen an seiner statt auff das Pferd sitzen ließ. Alß er solcher gestalt glücklich zu Tekuschin angelanget, ging er in Dragoner-Habit zu dem Cron-Unter-Cantzler Sczembek und dem Cron Referendario Schenewski, die ihm unausgesetzt treu verblieben, mit Brieffen von dem nechstliegenden Obersten, daß der König bald da seyn werde. Die grosse Freude, so beyde hierüber bezeugten, machte, daß er sich nicht länger halten konte, und als sie in dem

Zim-

Zimmer abwerts gingen, zog er seine Haut von dem Gesichte, und gab sich ihnen mit vielen bezeigen gewisser Erkentlichkeit vor ihre redliche Meinung zuerkennen. Kurtz darauff kam der CZAAR auch dahin. Bey dieser Unterredung stifftete AUGUSTUS den Adler Orden. In meinen Studenten Jahren habe ich einmahl Zieglers Asiatische Banise durchgelesen, und darin folgenden Einfall, gefunden; daß der Printz Balacin in dem Tempel des Apalitá auff dem Altar ein kostbahres Kleinod geopffert, und davor vom Priester 2. Schachteln bekommen mit Blättern, mit deren einen er sein Gesichte unkentlich machen, mit den andern aber die kentlichkeit wiederbringen konte, und solches nur allein durchs bestreichen; dessen er sich auch mit seinen Diener bedienet, und also unkentlicher weise seine geliebte Banise gesprochen hätte. Nachdem endlich Schulenburg in der Battaille mit Schweden unglücklich gewesen, rückte CARL in Sachsen An. 1706. den 1. Sept. ein und nahm sein Quartier zu Alt Ranstadt nahe bey Lützen, in welcher gegend die berühmte Schlacht An. 1632. gewesen, darin Gustav Adolph den Sieg; aber auch sein Ende, davon getragen. Er verfügte sich in Person an dem Orte, wo dieser grosse Held geblieben war; und alß man Ihm die Stelle zeigete, sprach Er: Ich habe mich bemühet also zu leben, wie Er: und vielleicht wird mir GOtt einmahl eben so einen ruhmwürdigen-Todt verleihen. Von dar aus ritte der König CARL eines Tages um Leiptzig herum spatziren, da kam ein Bauer, warff sich zu seinen Füssen, und bath ihn gegen einen Grenadier zu schützen, der ihm, was er mit seinen Weib und Kindern zu Mittage essen wollen, genommen hätte. Der König ließ hierauff den Soldaten vor sich kommen; ists wahr, redete er ihn mit einen sträfflichen gesichte an, daß du diesen Mann bestohlen hast. Allergnädigster Herr, antwortete ihm der Soldate, ich habe ihm nicht so viels übels gethan, als Ew. Maj. dieses Mannes Herrn gethan haben: Ew. Maj. haben Ihm ein Königreich genommen; ich aber diesen Bauer mehr nicht, als eine junge Truthenne. Worauff der König dem Bauer mit eigener Hand Zehn Ducaten gab,

Neues der Welt
Im Jahr Christi MDCCXXXIII.
Nro. 44.

Des Erbstatthalters von Ost-Frießland getroffene Mariage mit der Groß-Brittannischen Princeßin; dessen Erwehlung zum Ritter des blauen Hosen-Bandes. Beschreibung desselben und Statuta. Vergleich des Printzen mit dem König in Preussen wegen der streitigen Erbschafft WILHELMI III. Königs von Groß-Brittannien. Beschreibung des Haafens Grävelingen und der Statthalterschafft in Holland und Ost-Frißland.

und dem Soldaten wegen des guten Einfalls, den er so freymüthig vorbrachte, die Straffe erließ, indem er zu ihm sagte: Erinnere dich nur auch, mein Freund, wenn ich dem König AUGUST ein Königreich genommen, daß ich nichts davon für mich behalten habe. Nachdem nun CARL in Sachsen machte, was er wolte, und AUGUSTUS alles muste geschehen lassen, suchte er an den Käyser gelegenheit unter den Prätex der gedruckten Evangelischen Religion in Schlesien; allein der Käyser gab alle abgenommene Kirchen wieder, und vergönnete doch darzu eine zu bauen, und Favorisirte in allen. Der damahlige Päbstliche Nuntius am Käyserlichen Hofe wolte es dem Käyser Josepho mit ziemlich ernst-

hafften Worten zu gemüthe führen, warum er, als ein Catholischer Käyser, den Nutzen seiner eigenen Religion, der Ketzer ihrem nachsetzete. Ihr habt von guten glück zusagen, antwortete ihm hierauff der Käyser im Lachen, daß mir der König von Schweden nicht zugemuthet hat Lutherisch zu werden; denn wofern er dieses gewollt, weiß ich nicht, was ich hätte anfangen sollen. Anno 1707. endlich im September zog CARL auß Sachsen fort, und eilte zu seinen Unglück und gäntzlichen Ruin nach Pultawa.

Aus Großbrittannien.

Sind die Denckwürdigste Erzehlungen

1) Daß der König wegen der Pohlnischen Wahl neutral bleiben und sich gar nicht darin mischen wolle.

2) Weil der König von Franckreich zu Grävelingen einen neuen Hafen anlegen will, so will weder Großbrittannien, noch Holland solches zugeben, sondern stellet selbiges Unternehmen als ein Eingriff in den Utrechtischen Frieden dem Könige in Franckreich vor.

3) Die geschlossene Mariage des Erbstatthalters von Frießland und Printzen von Oranien und Nassau mit der Cron-Princeßin von Groß-Brittannien, von welcher man so lange Zeit hehr gesprochen, ist nunmehro publiciret worden: indem den 19. May durch den Hertzog von Newcastle das Ober-Hauß des Parlaments die Nachricht empfangen, daß Ihro Königl. Majestät nachdem Ihro Königl. Hoheit der Printz von Oranien um Dero ältesten Princeßin Tochter geworben, solches in Betrachtung des Vortheils, den die Protestantische Erbfolge bey dieser Crone daraus zu hoffen habe, einzuwilligen sich entschlossen, und die Hoffnung hätten, daß dieser Entschluß Dero getreuen Unterthanen nicht

nicht anders als angenehm würde seyn können. Nachdem hierauff der Hertzog von Devonshire von den glücklichen Folgen einer so erwünschten Vermählung, und von den besondern hohen Eigenschafften des gedachten Printzens von Oranien Hoheit vieles mit grossen Beyfall geredet, und im Nahmen des Hauses die Versicherung gethan hatte, daß man über diese Vermählung die grösseste Freude von der Welt empfinde, und den Entschluß, welchen Ihro Majestät darunter gefasset, vollkommen billige; So ward einmüthig beschlossen eine Addresse an Ihro Majestät dem Könige übergeben zulassen, worin das Hauß vor die Ehre dieser allergnädigst ertheilten Nachricht sich bedanckte, worauff gedachte Addresse alsofort ausgefertiget wurde. Dem Unter-Hause ist dieses ebenfals solenniter kund gemacht worden, und wie ihre Meynung mit der vom Ober-Hause völlig einstimmend, so hat man auch beschlossen eine gleiche Dancksagung-Addresse auffsetzen zulassen, um solche Morgen in Corpore Ihro Majestät zu überreichen.

Als man nun die Dancksagungs-Addresse im Ober-Hause entworffen hatte, erinnerte bey deren Durchsicht der Graff von Chesterfied, daß es wohlgethan seyn würde, wenn man erwehnete, daß diese vermählung nicht wenig zur befestigung des guten Verständnisses der Cron von Engeland und deren Herrn General-Staaten beytragen würde. Der Lord Carteret und andere fielen ihm hierin bey, und es ward dahero eingerückt. Am Mittwochen überrichten beyde Häuser ihre Addressen Ihro Maj. dem Könige, welcher denen Herrn des Ober-Hauses folgendes zur antwort gab.

Meine Herren!

Ich bedancke mich vor dieses Zeichen ihrer Neigung gegen mich und meiner Familie. Es ist mir das gröste Vergnügen zusehen, daß diese zwischen den Printzen von Oranien und meiner ältesten Princeßin Tochter geschlossene Heyrath euch so angenehm ist. Ihr könnet versichert le-

 ben,

ben, daß die Erhaltung der Freyheit meines Volcks meine vornehmste Sorge und Bemühung seyn wird.

Die Antwort auff die Addresse des Unter-Hauses war folgende:

Edle des Unter-Hauses.

Ich dancke euch vor diese abermahlige Probe eurer Pflicht und Zuneigung. Nichts kan mir so angenehm seyn, als eure Bereitwilligkeit meine Forderung einzugehen, und die besondere Hochachtung gegen mich und meinem Hause, welche ihr dadurch bezeiget.

Die Gemeine, nachdem sie darauff in einer grossen Committe (Versamlung) sich begeben, beschlossen den verlangten Brautschatz von 80000. Pfund Sterling aus den Geldern, welche der Verkauff der Landgüter auff der Insul St. Christoph eingebracht, zu bezahlen. Das gesamte Hauß begab sich nach St. James, und entdeckte Sr. Königl. Maj. diesen Entschluß. Sie wurden nicht nur sehr gnädig von dem König empfangen, sondern die Königin bedanckte sich ins besondere gegen dem Hrn. von Sandis, daß er sich dieser Sachen so sehr angenommen. Man arbeitet mit einen Minister von Ihro Hoheit an dem Auffsatz des Heyraths Contracts. Der Hr. Schütz ist abgesandt Sr. Hoheit deswegen zu complimentiren. Es liegen 4. Königl. Jagten seegelfertig, welche höchst dieselben überhohlen sollen. Man macht in dem Hause zu Sommerset und Windsor die größten Anstalten sowohl zum Verlöbniß als zum Beylager auff den 1sten September, als Gebuhrts-Tag des Printzen.

4) Hernach ist hochgedachter Bräutigam zum Ritter des blauen Hosen-Bandes erwehlet, und ihm das Ordens-Zeichen zugesendet worden.

Der

Der erste Punct, ist an sich selbst leicht zuverstehen demjenigen, welcher die Umbstände der bevorstehenden Wahl eines Königs in Pohlen weiß, wie nehmlich Franckreich auff alle weise seinen Herrn Schwieger-Vater zum Königl. Thron befördern will; der Käyser aber und sonderlich Rußland lieber einen andern, als ihn, haben wollen; folgentlich wenn Franckreich zu seinen Zweck möchte kommen, oder in seiner Hoffnung fehl schlagen, oder gar Zwey solten erwehlet werden; alsden es gar leichtlich zum Kriege kommen möchte, und eines oder des andern Parthey müste ergriffen werden. Gott gebe daß alle Anstallten ein besseres Ende, als man fürchtet, erlangen mögen.

Der zweyte Punct, mit den neuen Hafen zu Grävelingen ist etwas schwerer, und also gebe zum Voraus diese Beschreibung: Grävelingen ist eine Niederländische Stadt in Flandern, an der See, und an den Fluß Aa, zwischen Calais und Dünkerken, 3. Meilen von jedweden unter diesen Oertern, und 2. von Bourbourg gelegen. Sie ist von den Normännern ruiniret, nachgehens aber, wie man sagt, von den Graffen von Flandern, DIETERICHEN von Elsaß wiederum erbauet worden, der daselbst An. 1168. dieses Zeitliche geseegnete. An. 1528. wurde auff CAROLI V. Anordnung ein Castel daselbst erbauet, so, daß sie nunmehro eine von den festesten Plätzen in den Niederlanden ist. An. 1558. ist daselbsten die berühmte Schlacht zwischen den Burgundern unter des Graffen von Egmond Anführung mit den Frantzosen gehalten worden. Sie ist zwar klein; jedoch von grosser Wichtigkeit; wurde An. 1658. von den Frantzosen eingenommen, auch ihnen nachgehens An. 1659. durch den Pyrenäischen Friedens-Schluß überlassen. Bey dieser Stadt nun will der jetzige König von Franckreich einen tieffen und guten Hafen anlegen, hat auch viele Arbeiter dazu commendiret umb je eher je lieber das Werck in vollkommenen Stande zusetzen. Engelland hingegen wiedersetzet sich mit allen Kräfften und remonstrationen, vorgebende,

daß dadurch der Utrechtische Friede violiret und gebrochen würde.

Es siehet bald jetzo wieder mit dieser Streitigkeit so aus, als vormahls An. 1715. mit Mardyk, wo Franckreich einen neuen Canal anzulegen angefangen, und dadurch dem Englischen Hofe bey angetretener Regierung George I. beweget durch seinen Gesandten Grafen von Stairs dem Könige von Franckreich ein Memorial zu übergeben, umb darin zubeweisen, daß dieses Unternehmen wieder den Utrechtischen Frieden und also von Groß-Brittannien unmöglich könte zugelassen werden: Endlich An. 1717. dahin kam daß die grosse Schleusse muste abgebrochen werden.

Der **Dritte Punct**, was den Durchl. Bräutigam betrifft, ist pag. 462. schon erleutert, und die Durchl. Braut heisset ANNA. Der jetzige König von groß Brittannien GEORGIUS AUGUSTUS oder GEORGIUS II. geb. 1683. d. 30. Octobr. ist vermählet mit WILHELMINA CHARLOTTE, Tochter Jo. Friedrichs, Marggrafen zu Brandenburg in Anspach, geb. 1. Mart. 1683. und hat folgende Printzen und Printzessinnen:

1. FRIEDERICUS LUDOVICUS geb. 31. Jan. 1707. Printz Walles oder Cronprintz.
2. ANNA, geb. 2. Nov. 1709.
3. AMALIA SOPHIA ELEONORA, geb. 3. Jul. 1711.
4. ELISABETHA CAROLINA, geb. 10. Jul. 1713.
5. WILHELMUS AUGUSTUS, geb. 26. April. 1721. Hertzog von Northumberland.
6. MARIA, geb 5. Mart. 1723.
7. LOVISE, geb. 16. Dec. 1624.

Diesemnach hat der Berlinsche Zeitungs-Schreiber wiederum geirret, da er Nro. 65. geschrieben. Sonst wird nunmehro

mehro von Londen versichet, daß so gleich nach geschehener Zertrennung der gegenwärtigen Parlaments: Sitzung die vermählung zwischen den Printzen von Walles und einer sichern hohen Printzessin; ingleichen die zwischen den Printzen von Oranien und Nassau, und der Jüngsten Printzessin von Groß-Brittannien publiciret werden solte. Denn es ist die älteste Printzessin, und das Parlament hat damahls annoch gestanden. Welche nun ihm glaubende, weil es gedruckt ist, auch andern es erzehlet, so sind beyde Partheyen irrig gewesen. Von des Printzen von Walles Mariage ist bißhero unterschiedenes gemeldet worden. Denn vor wenige Jahren solte sie mit der Cron-Printzessin von Preussen geschehen, und der Cron-Printz von Preussen solte die Cron-Printzessin von groß Brittannien zur Braut uud gemahlin haben; aber es ist nach der Zeit alles anders außgeschlagen; darauff meldete man, daß er sich mit der Dänischen Cron-Printzessin vermählen würde, derer Nahme CHARLOTTE AMALIA, geb. 6. Oct 1706. des jetzigen Konigs Schwester: Jedoch es ist bißhero wiederum alles stille worden, und diesemnach muß man die gewißheit erwarten.

Ich kan ferner nicht umbhin von dieses Printzen angelegenheiten, und wie diese Vermählung angesehen worden, hinzuzufügen, daß von der Staaten Berathschlagungen wegen des Printzen von Oranien: Nassau prätensionen an Flißingen und Veeren in Seeland, dawider die Seeländische Staaten sich setzen, alles wieder stille worden; von seiner Hoffnung zur General: Statt-Halterschafft, ist von der Publication seiner Mariage mit der Groß-Brittannischen Printzessin an, nichts ferner zulesen gewesen; ausser was dazumahl advisiret worden: nehmlich es hat der Englische Minister, Herr von Finch, Ihro Hochmögenden die Nachricht von der getroffenen Heyrath des Printzen von Oranien eben zu der Zeit hinterbracht, als man beschäfftiget gewesen sich über des Printzen angelegenheiten wegen aussliefferung derer ihm zu Theil gewordenen Staaten zu berathschlagen. Es waren selbigesmahl 4 Punckte

im Vortrage, welche insgesamt dem Printzen zu schlechten vortheile würden gereichet haben nehmlich.

1. Solte der Printz das sonst gewöhnliche Lehn-Geld, wenn die Güter auff eine Seiten-Linie fallen, 5. von Hundert, und

2.) Alle die abgaben, die seit dem Tode Königs Wilhelmi III. dabey auffgelauffen, abtragen

3.) Solte die aussantwortung nicht eher erfolgen, als biß diejenige, so einigen anspruch darauff machten, zur Nothdurfft gehöret worden.

Der 4te Punckt ist annoch unbekant. doch alß der groß-Pensionarius mit dieser unvermutheten Bothschafft ins Zimmer trat, so verursachte dieselbe eine so starcke befremdung und verwunderung, daß die gantze Sache liegen blieb.

Ferner: alle Nachrichten auß den Niederlanden können die Freudens-Bezeigungen des Volcks über des Printzen von Oranien und Nassau vermählung mit der Groß-Brittannischen Printzessin nicht gnugsam beschreiben. Auch gemeine Bürgerliche Personen machten sich eine Freude unter daß Volck Geld aussuwerffen, und durch Reichung Speise und Trancks von denselben nur so viel zuerlangen, daß es aussruffte: Es lebe der Printz von Oranien-Nassau. Ja der Printz selbst war ohnlängst in seinen wagen von dem Pöbel umbgeben, und nicht eher weggelassen worden, als biß er die Hand eine Zeitlang zum freyen Handkusse heraus gestrecket hatte, wobey der Pöbel außdrücklich geruffen, er solte nur erst aus Engelland wieder zurücke kommen, so solle er verspühren, was seinetwegen gethan werden solte, denn er solte und muste ihr Statthalter werden.

Ich habe Nro. 6. 7. erwehnet, daß der Printz wegen seiner prätension auff Fliessingen sich auff einen Vergleich mit dem Könige in Preussen Fundiret und beruffen, selbiger ist nicht allen bekant, und umbdeswillen merckwürdig, weil dadurch des Hochseel. Wilhelmi III. Königs in Groß-Brittannien Testament, darin des

jetz

Neues der Welt/
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 45.

Fortsetzung.

des jetzt lebenden Hr. Vater zum Universal-Erben der Verlassenschafft Wilhelmi III. eingesetzt gewesen, ein Ziemliches Loch bekommen, und Preussen dennoch seine gegen-prätensiones und Rechte zwar nicht gäntzlich, dennoch vergnüglich und mit avantage behauptet habe. Zschacwitz und Liberius sind in anführung beyderseits Partheyen ansprüche weitleufftig, und können nachgeschlagen werden; aber jetzo unnöthig; indem sie sich verglichen und jede Parth nachgegeben. Also dienet nur auß der Genealogie dieses;

JOHANN Graff von Nassau

†

FRIEDRICH HEINRICH, Printz von Nassau und Statthalter in Holland.

Wilhelm †1650.	Loise Gemahlin Friederichs Wilhelm Churfürsten zu Brandenburg	Albertina Gemahlin Wilhelm Friedrichs Fürsten zu Naßau Dietz
Wilhelm Heinrich König in Groß-Brittannien †1702.	Friedrich, König in Preußen,	Heinrich Casimirus
	Friedrich Wilhelm jetziger König in Preußen.	Johan. Wilh. Friso Erb-Statthalter
		Wilh. Car. Henr. Friso jetziger Erb-Statthalter.

Hübner hat eine weitläufftige und unabgekürtzte Genealogische Tabelle; selbige können accurate Leser nachschlagen; weil sie allhier nicht Raum genung hat. Zur Haupt-Sache und zur heutigen Historie gehöret der Vergleich, folgendes Inhalts:

Im Nahmen der heiligen unzertrennlichen Dreyfaltigkeit. Die vielen auf einander erfolgten und wiederholten Negotiationes, so nach dem absterben Willhelms des Dritten, Königs von GrosBrittannien glorwürdigsten Andenckens, zwischen Ihro Majest. dem Könige von Preussen, und dem Durchl. Hause von Oranien und Nassau, in Ansehung derer von denen seel. Printzen von Oranien und jüngstens von Ihro besagten Majest. dem König von Gros-Brirannien hinterlassenen Fürstenthümern, Grafschafften, Gütern, Vermögen und Domainen, entstandene Differentzien beyzulegen, haben mehr als zu sehr an Tag geleget, wie sie in der That Verlangen getragen, deshalber einen gütlichen Vergleich zu treffen, so daß man gar wohl hoffen können, man würde dermahleins mit Succeß daran arbeiten, und selbige zu dero beyderseitigen Vergnügen endigen. Die Majorennität Ihro Durchl. des Printzens von Oranien und Nassau gab zur Eröffnung Gelegenheit, die ehemahls in diesem Absehen gehaltene Conferentzen, und absonderlich die zu Berlin Ao. 1722. unternommene Negotiation, wieder vorzunehmen. Ih. Maj. der König von Preussen bezeugten sich darzu geneigt, und da man von beyden Seiten derer hohen Contrahirenden nichts mehr gewünschet, als eine Streitigkeit, welche so viele Jahre gewähret, unter billigen und raisonablen Bedingungen endlich zu reguliren, wurden selbige einig, zu untersuchen wie weit man 1722. gekommen, und es als einen Grund zu einer neuen Negotiation zu betrachten. Zu einem so heilsamen Zweck zu gelangen, und die Verwand- und Freundschafft, wodurch dieselben ausser dem verknüpffet sind, durch neue Verbindungen desto mehr zubefestigen, haben der Allerdurchlauchtigste und

Groß

Grosmächtigste Fürst und Herr, FRIEDRICH WILLHELM König in Preussen, Margraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, zu Geldern, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg wie auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, der Windischen Marck, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Leerdam, Herr zu Rawenstein, Rostock, Stargard, Lauenburg, Arley und Breda etc. und der Durchlauchtigste Fürst uud Herr WILLHELM CARL HEINRICH FRISO, von Gottes Gnaden Fürst von Oranien und Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam, Marquis zu Ter-Veer und Vlißingen, Baron zu Breda, Beylstein, der Stadt Grave und des Landes Kuyck, Yselstein, Cranendonck, Eindhoven und Liesfeldt, Hr. zu Bredenvoort Turnhout, Getrudenberg, Willemstadt, Clundert, St. Maartensdyck, Sevenbergen, Ober- und Nieder-Swaluwe, Naaltwyck, Grimbergen, Heerstal, Arlay, Noseroy, St. Vith, Butgenbag, Doesburg und Warneton, independenter Hr. von der Insul Ameland, Erb Burggraf zu Antwerpen und Besancon, Erb-Marschall von Holland, Stadthalter, Capitain und Admiral General von Geldern und der Grafschafft Zütphen, Erb Stadthalter und General Capitain von Frießland, Stadthalter und General Capitain von Gröningen der Ommelande u. des Landes Drenthe, zu dero Ministern ernennet und autorisiret: nehmlich: Ihro Majest. der König in Preussen, dero Staats-Ministers den General Lieutenant Adrian Bernhard von Borcke, Heinrich von Pudewils und Willhelm Heinrich von Thulemeier; und Ihro Durchl. der Printz von Oranien

nien und Nassau dero Minister Diederich Baron von Lynden, Hr von Parck, Brigadier und Obrister über ein Regiment Cavallerie und derselben Ober-Hofmeister, Hobbe Baron von Aplua, Obersten über ein Regiment Infanterie, dero Ober-Stallmeister und Drossard der Grafschafft Büren, und Johann Duncan, dero ordinairen Rath und Requet-Meister, Rath und Rent-Meister ihrer Domainen, welche nachdem sich dieselben ihre Vollmachten, deren Copeyen am Ende dieses Tractats inseriret werden sollen, beyderseitig communiciret und gegen einander ausgewechselt, die Continuation der leztern Negotiation zu Berlin wieder vorgenommen, und was noch zu reguliren übrig war, abgethan, und im Nahmen Ihro Maj. und Ihro Durchl. als ihro hohen Principalen, wegen folgender Conditionen und Artickel einig worden sind:

I. Demnach eine gütliche Theilung oben besagter Fürstenthümer, Grafschafften, Domainen, Landgüter, Häuser und Vermögen der Grund der vorhergehenden Negotiationen gewesen, als ist beliebet worden, sich derselben nochmahls als des bequemsten Mittels alle Streitigkeiten, so sich bisher ereignet oder noch entstehen könten, zu heben, zu bedienen, und da dasjenige, so den Anno 1722. entworffenen Theilungs-Plan, zu reguliren und zu Stande zu bringen, beyzulegen übrig war, untersuchet und sorgfältig erwogen worden, ist solches folgendermassen verglichen worden.

II. Der König in Preussen soll das Fürstenthum Oranien, benebst denen in Franckreich und der Grafschafft Burgund gelegenen Herrschafften und Oertern der Succeßion von Chalons und Chatel-Belin alles und so, wie Ihro Majest. derselben Eigenthümlichkeit an den Allerchristl. König durch den zwischen derselben und der Kron Franckreich den 11. April 1713 zu Utrecht geschlossenen Friedens-Tractat abgetreten, zum Antheil haben. Und declariret Ihro Durchl. der Printz von Oranien und Nassau diese Abtretung genehm zu halten und den Allerchristlichsten König in dem

dem geruhigen Besitz und Genuß besagten Fürstenthums Oranien und derer andern oben specificirten Güter, im geringsten nicht zu stöhren oder zu beunruhigen.

III. Da Ihro Majest. bey dieser Gelegenheit auf sich genommen und versprochen der Prätension, so die Erben des verstorbenen Printzen von Oranien und Nassan auf das besagte Fürstenthum und die andern Güter, so eben specificiret worden, formirten, durch ein Equivalent ein gnügen zu leisten, als declariret Ihro Durchl. der Printz vor sich, seine Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts, daß er sich in Ansehung dessen mit dem Equivalent, so er vermöge seines hier unten specificirten Antheils bekommen wird, begnügen werde, und begnüget, ohne daß der König gehalten sey ihn deshalber anderweit, auf was Art, oder aus Ursachen es auch seyn möge, schadlos zu halten.

IV. Es soll dem Printzeu frey stehen, den Namen des Fürstenthums Oranien, einer jeden Domainen, nachdem er es vor gut befinden wird, beyzulegen, und desselben Titul und Wapen, sowohl vor sich als seine Erben und nachkommen beyderley Geschlechts, beyzuhalten, wie solches durch den oben bemeldten Tractaten in faveur des Königes stipuliret worden, und Ihro Majest. verspricht und macht sich anheischig, den Allerchristl. König zu disponiren darein zu consentiren, damit alle gelegenheit zu neuer Zwistigkeit aus dem Wege geräumet und abgethan werde. Jedoch daß dieses Ihro. Majest: dem Könige in Preussen, in Ansehung derer Titul und Wapen von Oranien, als deren sich die Königl. Familie, die Printzen und Printzeßinnen von Preussen beständig bedienen sollen, zu keinem Nachtheil gereiche.

V. Es sollen ferner Ihro Majest dem Könige in Preussen zufallen und in aller Eigenthümlichkeit sowohl von ihm als dessen Erben und Nachfolgern besessen werden, das Fürstenthum Meurs, die Grafschafft Lingen, die Ammanie Montfort, die Herrschafft Ober- und Nieder- Swaluwe, die Herrschafften Naaltwyk, Hoenderland, Wateringen, Orange-Polder und S. Gravesande, der

Zoll zu Gennep, der Freysitz Herstall gantz und gar, die Herrschafft Turnhout, das Haus im Haag der alte Hof genannt, und das Haus Honslaardyk, und soll der König besagte Güter, Domainen Land-Güter und Häuser besitzen, mit aller ihren Zubehör und Dependentien, Gefällen, Einkünfften, Gerechtigkeiten, Ober und Unter-Gerichten, Regalien, darauff hafftenden Prärogativen und Präeminentzien, Zehenden, Mühlen und Dependentien, so denen besagten Herrschafften und Gütern, welche in dero Districten gelegen und eingehoben werden, zuständig, wovon die Printzen von Oranien profitiret, ohne Ausnahme und Unterscheid, durch welchen derer obbesagten Printzen sie mögen acqviriret worden seyn, auch in Ansehung derer Häuser mit denen darzu gehörigen und würcklich darinnen befindlichen Meublen. Und soll der Printz so wohl vor sich als seine Erben und nachkommen beyderley Geschlechts, allen ehemahlichen prätendirten Rechten der Eigenthümlichkeit und andern auf besagte Güter, Domainen, Land-Güter und Häuser in Faveur Ihro Majest. und deren Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts, entsagen, und entsaget denenselben dergestalt, daß weder er noch seine Erben und Nachfolger jemahls einige Prätension darauf formiren können, unter was vor einem Titul oder Vorwand es auch sey. Ihro Durchl. wird auch dahin bemühet seyn, daß man gleich nach der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats den Zoll, welchen man biß dato in der Stadt Grave, unter dem Nahmens eines Zolls von Gennep eingenommen, einzunehmen unterlasse.

VI. Der Printz wird weder wegen der Ammanie von Montfort, Krafft des Ausspruchs des Hofes zu Rüremonde vom 23. April 1704. noch auch in Ansehung des Fürstenthums Meurs, der Grafschafft Lingen und obbesagter andern Domainen, Land-Güter und Vermögen, welche der König würcklich besitzet, oder künfftighin Krafft gegenwärtigen Tractats besitzen wird, nichts prätendiren können, unter dem Vorwand, daß dieselben verbessert oder vermehret worden, oder aber wegen Provision, alter Schulden, und restirenden Rechnungen, welche sich in denensel-

den zum Vortheil des Königs Withelms und dessen Erben, zur Zeit da Ihro Majest. Besitz davon nehmen lassen, befunden, und sollen alle diese Verbesserungen, Vermehrungen, Provisiones, alte Schulden und restirende Rechnungen, Ihro Majest. zufallen.

VII. Der Printz von Oranien und Nassau soll zu seinem Antheil bekommen und gantz eigenthümlich behalten sowohl vor sich als seine Erben und Nachfolger alle andre Domainen, Land-Güter, Häuser und Vermögen, so zu der Succession von Oranien gehören, sowohl diejenien, welche demselben bereits extradiret, als aus diejenigen, welche sich noch würcklich unter der Administration Ihrer Hochmögenden derer General-Staaten der vereinigten Provintzien oder in auswärtigen Händen befinden, ohne einige ausnahme, wie auch die Häuser, welche Ihro Majest. der König in Preussen würcklich besitzen, und dieselbe ihm nachgehends abtreten wird, und also alles Vermögen, Domainen, Land-Güter und Häuser der Succeßion von Oranien zuständig, und unter dem Antheil Ihro Majest. nicht begreiffen sind.

VIII. Mit beyden hohen Contrahirenden, dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechs, sollen alle Titel und Wapen, deren sie sich ein jeder seiner Seits in Ansehung der Fürstenthümer, Graffchafften, Domainen, Land-Güter, Häuser und Vermögen, so zu der Succeßion von Oranien gehören, bedienet, behalten, ohne daß solches weder Ihro Majest. dem Könige von Preussen, nach Ihro Durchl. dem Printzen, noch dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts zum Präjuditz gereichen, noch der ewigen Gültigkeit dessen, was durch gegenwärtigen Tractat abgetreten worden, Abbruch thun könne oder solle. Und da Ihro Majest. der König in Preussen, sowohl wärender Zeit der vorhergehenden Negotiationen, als auch der gegenwärtigen bezeiget, daß es derselben zum Vergnügen gereichete, wenn sich der Printz derer Titel von Mörs und Lingen nicht mehr bedienete, als haben Ihro Durchl. sich

sich angelegen seyn lassen zu alle demjenigen was Ihro Majest. Vergnügen befördern kan, Vorschub zu thun, beliebet denenselben zu renunciiren, wie dann dieselbe solchen durch gegenwärtige Convention renunciiret, die Wapen darunter begriffen, sowohl vor sich als auch dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts, gleichwie der König aus eben der Gefälligkeit sich belieben lassen, sowohl vor sich als auch seine Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts denen Titeln und Wapen des Marquisats Ter-Veer und Vlißingen zu renunciiren, wie Ihro Majest. denenselben durch diesen Articel renunciiret, dergestalt daß beyde hohe Contrahirende sich derer obbesagten Titel und Wapen künfftighin auf beyden Seiten nicht mehr bedienen werden.

IX. Und was den Ueberschuß anbetrifft, dessen Ihro Majest. der König und Ihro Durchl. der Prinz vermöge der Resolution Ihro Hochmögenden vom 11. Julii 1711. jährlich geniessen sollen, und wovon der Domainen-Rath ihnen ungefehr nur ein eintziges Jahr bezahlet, weil ihm die andern Ausgaben, so er wegen der dringenden Bedürffnissen der Succeßion, und welche Krafft besagter Resolution diesem Ueberschusse vorgezogen werden solten, nicht Umgang haben können, mithin die benöthigten Mittel und Fonds nicht zugelassen, derselben Zahlung zu continuiren, als entsagen Ihro Majest. allem Recht und Prätension, welche dieselbe in Ansehung dessen formiren können, und folglich denen rückständigen Geldern, welche sie deshalber zu fordern hätten, und der allgemeinen Massa der Succeßion zu Nutz kommen können.

X. Da auch einige andere als Erben, oder die sich als solche angeben, auf einen Theil derer Güter, Domainen und Land-Güter der Succeßion von Oranien, welche in die gegenwärtige Theilung fallen, Prätensiones machen, als versprechen sich beyderseits hohe Contrahirende eine beyderseitige Garantie wider dergleichen Prätendenten, und wollen einander, die blosse Thätlichkeit ausgenommen, mit allerhand Pflichten, Handlungen, und andern nachdrücklichen und gültigen Mitteln, so ihnen dero Rechte an die Hand geben

können

Neues der Welt
Im Jahr Christi MDCCXXXIII.
Nro. 46.

Fortsetzung.

können zugleich oder besonders, nachdem solches dem gemeinen Interesse am zuträglichsten scheinen wird, beystehen, und sich in dem Besitz und geruhigen Genuß alles desjenigen, was durch diesen Vergleich dem einem und andern Theile abgetreten wird, mainteniren und erhalten, und soll diese Garantie ins besondere die Prätension, welche der Printz von Nassau-Siegen auf einige derer obenbesagten Güter, Domainen und Land-Güter formiret, zum absehen haben, und engagiret sich der König in Preussen, wenn es die Noth erfordert, und es der Printz verlanget, sogleich seine Klage, als der derselben beytritt, oder anders wieder besagten Printz von Nassau-Siegen anzustellen und dieselbe mit allem möglichen Eifer und Nachdruck zu treiben, und verbindet sich Ihro Majest. alle ander ersinnliche Wege so wohl Gerichtliche als andere zu employren mehr gedachten Printzen zu disponiren von einer so ungerechten und übelgegründeten Prätension abzustehen.

XI. Der Printz wird auf sich nehmen, und nimmt auf sich alle Paßiv-Schulden, welche überhaupt auf die Succeßion derer obenbesagten Printzen von dem Hause Oranien hafften, die

Paßiv-Schulden, welche bis auf den Tag der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractas auf Westland hafften, und die in Form eines Fidei-Commiß durch den Printz Friedrich Heinrich, dem Herrn Friedrich von Zuilestein und seinen Nachkommen sowohl vor das vergangene als künfftige constituirte Pension, darunter begriffen, diejenigen so sich zum Profit des Königs dabey finden ausgenommen, und wird im Gegentheil Ihro Durchl. von allen Activ-Schulden und dergleichen andern Prätensionen, welche darzu gehören mögen, die von denen Staaten von Holland und Seeland von 1584en faveur des Printzen Friedrichs Heinrichs von Oranien constituirten Rente, darunter begriffen, sowohl in Ansehung des Vergangenen als des Künfftigen, allein profitiren, und dieses ohne die geringste Ausnahme, ausser denjenigen so sich zu Ihro Majest. Beschwerung dabey befinden, wie dann die Prätensiones welche beyde hohe Contrahirende gegen einander formiren können, unten umständlicher werden compensiret werden, und die beyden Renten von 80000 und 20000 Gulden, so auf den Gefällen der Ein- und Ausfuhr von der Maaß hafften, in Ansehung deren ein besonderer Vergleich folgender Weise getroffen worden.

XII. Was die beyden Renten von 80 und 20000 Gulden, so auf den Gefällen der Ein- und Ausfuhr von der Maas hafften, betrifft, ist stipuliret und ausgemachet worden, daß diejenige von 80000 Gulden dem Könige, und diejenige von 20000 Gulden, dem Printzen zufallen soll.

XII. Und was die rückständigen Gelder von diesen beyden Renten, so die Succeßion seith 1703 bis zu der Ratification gegenwärtigen Tractas zu fordern hat, angelanget, ist ausgemachet worden, daß sich die beyden hohen Contrahirende darein theilen, und dieselbe zur Helffte geniessen sollen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Ihro Majest. der König in Preussen nicht gehalten sey, zur Bezahlung dieser rückständigen Gelder Beytrag zu thun, ob schon dieselben seit 1713. von den Gefällen der Ein- und Ausfuhr von der Maas participiret.

XIV.

XIV. Da sich unter den Activ-Schulden 2 Prätensiones des Königes von Spanien Credit, so von Ihro Majest. durch den Tractat vom 26. Decembr. 1687. auf die Revenüen auß Indien aßigniret worden, befinden, als eine von einer jährlichen Rente von 50000. Gulden und die andere von einem Capital von 120000. Gulden, engagiret sich der König und verspricht dem Printzen auf alle mögliche Art und Weise zur Wiedererlangung und Bezahlung dieser prätensionen behülfflich zu seyn und wird Ihro Majest. bemühet seyn, sowohl in Ansehung des Vergangenen als auch des Künfftigen demselben darzu zu verhelffen.

XV. Die Paßiv-und Activ-Schulden, so als Hypothecken auf jeder Domaine, Guthe oder Vermögen insbesondere stehen, betreffend, ist stipuliret und eingegangen worden, daß ausgenommen diejenigen welche auf Westland hafften, und derentwegen oben Verordnung geschehen, alle die übrigen zur Beschwerung und Profit desjenigen von beyden hohen Contrahirenden, so dieselben eigenthümlich besitzen, verbleiben sollen. Desgleichen sollen nicht allein alle Nutzungen und Revenuen so dieselben von dem Vermögen und Land Gütern, welche sie würcklich besitzen, gezogen, sondern auch alle Revenüen, Nutzungen, alte Schulden und restirende Rechnungen, welche von denen Gütern und Herrschafften, die sie durch gegenwärtigen Tractat bekommen, und noch nicht abgetragen sind, demjenigen derer hohen Contrahirenden zum Vortheil gereichen, welchem sie zufallen werden.

XVI. Wegen der Kleinodien und Gold-und Silber-Geschirre, so sich in der Verlassenschafft von Nassau Oranien befunden, ist man einig worden sich von beyden Seiten, an derselben Theilung so 1702. geschehen, zu halten.

XVII. Und damit alle neue Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen beyden hohen Contrahirenden, aus dem Wege geräumet und der heilsame Zweck, worauff dieselben in diesem Vergleich gesehen, völlig erlanget werde, werden dieselben beyderseits vor sich Dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts allerhand an-

dern Klagen und Anforderungen, welche sich bey dieser Gelegenheit wider einander mögen erhoben haben, oder noch erheben können, welcherley sie auch seyn mögen, und was Ursachen und unter was für einem Vorwand es auch sey, renunciren, gleichwie solches hiemit geschihet, und sollen alle gedachte Klagen und Prätensiones gäntzlich compensiret und annulliret werden; also daß die Processe und Proceduren, so in Ansehung ihrer von beyden Seiten angestellet worden, gleich nach der Ratification des gegenwärtigen Tractas ceßiren und erloschen seyn sollen.

XVIII. Man soll auch alle Titel, Urkunden, Documente, Register, Rechnungen nnd durchgehends alle Archive und Scripturen, welche die Güter, Domainen, Land-Güter und Häuser, so sich von beyden Seiten in ihrer Theilung befinden, und deren Eigenthümlichkeit, und Besitzung dieselben einander durch den gegenwärtigen Tractat abgetreten haben, denen hohen Contrahirenden in Originali getreulich extradiren und ausliefern, gleichwie sie sich dieselben einer dem andern extradiren und ausliefern werden, und wird ein jeder von ihnen nach seinem Gutbefinden, und er wie es seinen Interesse am zuträglichsten erachten wird, damit disponiren können, und dieses nicht allein in Ansehung derer Archiven und Scripturen so dieselben von beyden Theilen in Händen haben, sondern auch derjenigen, welche vermöge der Administration Ihro Hochmögenden der General-Staaten der vereinigten Provintzen, unter der Verwahrung des Domainen-Raths des verstorbenen Königs Willhelms, sind.

XIX. Sobald dieser Tractat geschlossen und ratificiret seyn wird, werden sich beyde hohe Contrahirende an die Herrn General-Staaten derer vereinigten Provintzen als Executores derer Testamente des verstorbenen Königs von Gros-Britannien Willhelms III. und des Printzens Friedrich Heinrichs von Oranien addreßiren, ihnen diesen Vergleich zu communiciren, damit die Extradition des Vermögens der Domainen, Land-Güter und Häuser benebst denen Archiven und allem was davon dependiret, welche auf

auf beyden Seiten ihnen zu Theil werden und noch unter der Administration Ihro Hochmögenden stehen, darauf erfolge, und werden die hohen Contrahirenden einhellig u. einer so wohl als der andere besonders Sorge tragen, damit diese Extradition ohne Verzug und sobald möglich geschehe.

XX. Gegenwärtiger Tractat wird von Ihro Maj. dem Könige und Ihro Durchl. dem Printzen ratificiret und approbiret, und die Ratificationes innerhalb 4. Wochen, oder wo möglich eher, von dem Tage der Unterschrifft anzurechnen, ausgeliefert werden. Zu Beglaubigung dessen haben wir, Ihro Königl. Majest. in Preussen und Ihro Durchl. des Printzen von Oranien und Nassau, Ministri, Krafft unserer respective Vollmachten, unter besagten Nahmen, den gegenwärtigen Tractat mit unserer gewöhnlichen Unterschrifft unterschrieben, und die Petschaffte unserer Wapen vordrücken lassen; So geschehen zu Berlin den 14. des Monaths May. 1732.

Der Weltberühmte Orden, hat zum **Vierten** schon den Königsbergischen Anmerckungen An. 1723. Gelegenheit gegeben Collectanea davon drucken zulassen, und insonderheit Thülemarii Disputation davon zu allegiren, und auß denselben Excerpta zugeben. Warum ich die mir bißhero gewöhnliche **Durchlauchtige Welt** verlassen soll, weiß ich nicht. Ich gebe also aus derselben diese Beschreibung:

Daß selbiger Orden dem Könige Eduardo III. seinen Ursprung zu dancken habe, ist unstreitig, was ihn dazu bewogen, sind unterschiedliche Meynungen. Diejenige Gelegenheit, deren die Alten Geschicht-Schreiber Johann Troissard und Polydorus die Welt zu erste überreden wollen, als wenn der König bloß auß Liebe gegen seine Maitresse Catharine, Graf William von Salisbury Gemahlin, hierzu veranlasset, da Sie in einen Ball ein Knie-Band fallen lassen, welches er aufgehoben, und mit diesen worten entschuldigen wollen: hony soit, qui mal y pense! scheinet vielen ungereimt und lächerlich zuseyn, vielmehr meldet Elias Ashmoll

mole c. 5. Sect. 2. p. 182. es habe König Eduard III. ein weit Heldenmüthigeres Absehen geheget, indem er An. 1344. den 19. Januar. nach wiederErneürung König Arthurs runden Taffel zu Windsor jährliche Ritterspiele angeordnet, den Adel in allerhand ritterlichen Uebungen und Tugenden anzuführen; wodurch endlich zu Erweckung beßer Freundschafft und beständigen guten Vernehmens diese Ordens: Verbindung erwachßen; wiewohl erwehnter Autor dergleichen Muthmassung sothaner Begebenheit bey damahligen solennitäten nicht eben gantz verwirfft, nur daß es vor keine Haupt-Ursache angesehen werde. Am wahrscheinlichsten erachtet er, es habe der König hiernächst Anno 1346. bey der Blutigen Schlacht vor Creci wider Philippum von Valois, König in Franckreich, worin über 30000. Frantzosen geblieben, ein solches Band zum Feldzeichen gegeben, und da nachfolgenden Tages viele der Feinden nach der Schlacht, dieser Losung unwissend, ihnen in die Hände gerathen, sey er sofort bedacht gewesen, dessen ein unvergänglich Denckmahl aufzurichten, welches er auch Anno. 1350. vollführet, zumahl König Johannes, des Philippi von Valois Sohn, Kurtz zuvor einen Ritter-Orden gestifftet, und einen Gold-und Silbern-Fünffeckichten Stern zum Ordens-Zeichen verordnet. Die Anzahl der Ritter nebst dem Oberhaupt, als Könige, bestehet aus 26. Personen, welche Jährlich an St. Georgen Tage, als den 23sten April auf den Schloß und Capelle zu Windsor zusammen kommen. Auß des Thülemarii Disp. so ich ebenfals habe, anzuführen kann ich nicht unterlassen, daß derselbe auß bewehrten Autoribus anführet, daß schon im 12ten Seculo Richardus I. König von Engeland, da er bey Ptolomais mit den Saracenen eine Schlacht halten müssen, seiner Mannschafft befohlen einen Ledernen Knie-Gürtel umb den einen Fuß zubinden: Nachmahl habe der König Eduard, wie vorher gedacht, dergleichen gethan, und damit Niemand von seiner prätension auf Franckreich übel sprechen möchte, die angeführte Worte: hony soit qui mal y pense; dem werde Leyd, der es übel Deüt, gebrauchet. An

solennen

solennen Tagen ist ihr Ordens-Habit ein Himmelblauer Mantel von Sammet, Seyde oder Tuch nach qualität des Ritters, auf dessen Lincken Achseln ein rothes Creutz im Weissen Felde gestickt, mit einem von Perlen oder Golde gestickten Garter oder Umfassung und beygefügten Symbolo: honny soit qui mal y pense, umbgeben, mit Weissen Damastenen Unterfutter, woran lange Blaue mit Silber durchwürckte Schnüre und Quäste hangen; Unter diesen tragen sie einen langen Rock von gleicher Farbe und Zeüge, in der Mitte umbgürtet, über dem Mantel gehet ein Breiter Vorschuß gleich einer Taschen; an dem lincken Schenckel ist das blaue Hosen-Band, mit denen aus Diamanten, Perlen oder andern Edelgesteinen bestehenden Worten: Honny soit qui mal y pense, durch eine Kostbahre Schnalle befestiget; auf dem Haupte tragen sie ein Schwartz Sammet Baret mit Weissen Federn; vor andern ist die Güldene Geätzte Ordens-Kette prächtich, so aus 26. Garders oder rundgelegten Hosen-Bändern mit der gewöhnlichen Umschrifft nebst einer Weissen und rothen Rose in der Mitten, und so viel geflochtenen Knoten Wechssels-Weise zusammen gefüget, daran unten des St. Georgens Bild zu Pferde nebst dem Drachen zusehen, welche ausserhalb über den Mantel bey Solennen Fest-Tagen die Ritter zu tragen pflegen. Sie ist nach dem Range der Ritter von unterschiedener Kostbarkeit mit Diamanten und andern Kleinodien besetzet; wie denn diejenige, so Gustavo Adolpho, vormahligen Könige in Schweden überreichet, in allen Buchstaben durchgehens mit Diamanten gezieret gewesen, und zusammen 411. Stück in sich gehalten. Gewöhnlicher massen sind ihre Ordens-Zeichen.

1. **Ein Blauer Seidener Hosen-Band unter dem lincken Knie.**

2. **Ein breites Blaues Band, so über die lincke Schulter hänget, woran unten des S. Georgii Bildnis auf Gold amailliert und mit Diamanten besetzt.**

3. Zur

3. Zur Lincken auf ihren Kleidern und Mänteln ein von Silber gestickter Stern. Zu Thülemarii zeiten waren schon 8. Römische Käyser, drey Könige von Spanien, Fünff Könige in Franckreich, Zwey Schottische, Fünff Dänische, Zwey Schwedische, ein Polnischer, und Zwey Neapolitanische in diesen Orden gezehlet worden; worzu hernach viele gekommen dergestalt, daß der Vormahlige Brandenburgische Geheimter Staats Rath Frey-Herr von Fuchs in der gehaltenen Dancksagungs-Rede, da der Groß-Brittanische Abgesandte von dem Könige Wilhelmo III. diesen Orden dem Churfürsten Friderico III. übergeben, gesagt: daß 8. Käyser, 65. Könige und 60. Souveraine Chur-Fürsten und Fürsten denselben bekommen. Das Haupt des Ordens ist der König; der Sitz das Schloß, Capelle und Collegium zu Windsor; die Bedienten sind den Bischoff von Winchester, als Ordens Prälat; der Bischoff von Salisbury als Cantzler; der Dechant von Windsor als Registrator; Ferner ein Waapen-König und ein Aufwarter oder Ober Thür-Steher. Es gehören auch hieher 26. alte Männer, so unverheyrathet und der Crone mit dem Degen gedienet. Diese werden die arme Ritter von Windsor genennet und auf Kosten des Ordens daselbst verpfleget; müssen auch deswegen denen Morgens- und Abends-Beth-Stunden in der Capelle beywohnen, alwo vor den König und den Orden gebethet wird. Elias Ashmole hat zu Londen 1672. ein Vortreffliches Buch von diesen Orden geschrieben; dessen Inhalt nach dem Capitteln Gryphius von Geist-und Weltlichen Orden nahmhafftig gemacht hat. Auß den Thülemario die Statuta des Ordens bekant zumachen halte ich nöthig und angenehm zu seyn, als welche in ihrer Krafft annoch bleiben, ausser was die Religions-Ceremonien betrifft. Es sind diese.

1. Soll der König in Engeland und die Könige seine Nachkommen, allezeit die Obersten dieses Ordens und Ritter-Brüderschafft seyn: Derselb behält Ihm und seinen Erben und

Nach-

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 47.

Fortsetzung.

Nachkommen bevor, die Erklährung und Milderung aller Sachen, so wohl an derer Zweiffelhafftigen und streitigen, als der Satzung gemeldeten Ordens.

2. Keiner soll zum Ritter dieses Ordens gemacht werden, er sey dann von Vater und Mutter Edel gebohren, und könne seinen Adelichen Stammen, Nahmen, und Wapen von vier Ahn-Herrn, und vier Ahnen her beweisen, neben dem daß er auch ehrlich ohne Tadel sey, sonderlich aber, daß er dieser Drey nachgeschriebenen Stück keines an ihm hab

(1) Daß er nicht überwiesen sey einiger Ketzerey oder Irrthums wieder den Christlichen Glauben.

(2) Daß er keiner Verrätherey verdacht, oder überzeuget

(3) Daß er nicht Feldflüchtig worden, oder seinen Feld-Herren, Obersten oder Hauptman unter fliegenden Fähnlein verlassen hab.

Keiner so solcher 3. Stücken eines begangen, soll zum Ritter dieses Ordens gemacht werden; und da ein Ritter hernach deren eins beging, soll er aus dem Orden auf der ersten Versammlung abgeschafft werden, nach des Obersten und der gantzen Ritterschafft Gefallen.

3. Jährlichen sollen alle Ritter, sie seyn wo sie wollen (so ferne sie doch in ihrer Freyheit) den Tag vor S. Georgii das ist den 22. April den Habit oder Kleidung des Ordens tragen von 3. Uhr nach Mittag biß die Vesper und der Gottes-Dienst verrichtet und das Nachtmahl eingenommen ist, gleichfals sollen sie auch thun an S. Georgen-Tag, biß das Ambt, die Procession und Vesper vorüber.

4 So der Ritter an S. GEORGEN-TAG daheim und Zu-Haus, oder anders wo wäre, soll er daselbst in der Tumb Kirchen oder in der Capell, da er den Gottes-Dienst angehöret, der Höhern Stul einen zurichten, auff den er St. Georgen-Orden anschlag, und auf einen andern Stul sein Wappen, die se Stüle sollen seyn in derselben Kirchen eben nach der Gelegenheit wie in der Burg zu Windsor, alda soll er in seinen Ordens-Kleid den Gottes-Dienst anhören, doch zuvor beym Altar zur Ehren-Gottes darnach bey dem Stul, da des Ordens-Wapen auf gemacht ist, im hin und wiedergehen sich neigen. Doch sollen Keyser Chur- und Fürsten ausgenommen seyn, die mögen den Stul ihres Gefallens setzen.

5. Die Ritter sollen ihre Mäntel vor ihrem Obersten tragen, der Ordnung nach, ein jeder mit seinem Mit-Ritter so gegen ihm über stehet, und da derselbe nicht zugegen, soll er allein gehen, diß soll auch in Procession gehalten werden, und der Oberste, oder sein Statt-Halter, zuletzt gehen. Die Ambt-Leute behalten ihren gewöhnlichen Ort in der Procession. Da sie bey Tisch sitzen, sollen sie, nachdem jeder Länger im Orden gewesen,

nach

nach einander geordnet seyn, und nicht nach ihrem Stand, ausgenommen die Infante oder Erst gebohrne Söhne, der König, derselben Gebrüder, Printzen und ausländische Hertzogen, die sollem nach ihrem Stand und Hoheit gesetzt werden.

6. Den Tag nach S. Georgii, ehe sich die Ritter scheiden, soll ein jeder in der Burg zu Windsor, seines gefallens gekleidet, doch mit dem Ordens Mantel in das Capitel gehen und die Seel-Messe, zu Lieb den abgestorbenen Rittern auch allen Christen und der gegewärtigen Ritterschafft hören, es wäre denn, daß einer durch erhebliche Ursachen daran verhindert würde, und erlaubniß hätte, von den Obersten oder seinen Statthalter, zu verreisen.

7. So Ausländer in diesen Orden erwählet werden, soll es ihnen der Obrist zu wissen thun, und dem erwehlten die Schreiben, deßgleichen die Articul des Ordens, unter desselben Siegel auf seine Unkosten. zu schicken und das aufsLängste innerhalb 4. Monaten nach der Wahl, es wäre den, daß der Obrist genugsamlich daran gehindert würde, so mag ers ihm seines Gefallens kund thun. Da der erwehlte den Orden will annehmen, soll ihm der Oberst den Hosen-Bändel saimbt dem Hals-Bande und den Habit schicken. Die ausländer aber, sie seyn was Standes sie wollen, sollen sie innerhalb 7. Monaten nachdem sie die Ordens-Zeichen empfangen, durch einen gnugsamen Anwalt den Obersten solches erinnern: So der Neu erwehlte Ritter, nicht innerhalb gemeldeter Zeit einen Anwalt schickt, oder sich entschuldiget gegen den Obersten, soll die wahl nicht gelten, etc. Gleichfals soll es auch gehalten werden mit denen, so in der Zeit ihrer Wahl in Krieg oder sonst in des Königes geschäfften ausseyn.

8. Es soll auch bey dem Orden seyn ein Dechant oder ein Guardian mit Zwölff Priestern, des gleichen etliche Chor-

Schüler, und andern Geistliche, darmit sie singen, und Gott den Herrn bitten, daß er den Obersten, allen lebendigen und Todten Rittern, und allen Christglaubigen wolle gnädig seyn, die sollen in den untern Stülen sitzen.

9. Mehr sollen dabey seyn 5. Amptmänner, nehmlich der Prälat, der Cantzler, Registrator, der Herold, so genant soll werden Garter, und ein Amptman über die Wappen genant Verganara, die sollen zu dem Orden schweren und in dessen Rath aufgenommen werden.

10. Zwölff arme Ritter sollen erwehlet werden, die sich sonst nicht mögen ernehren, damit sie also zu der Ehre Gottes und des Ritters St. Georgen unterhalten werden. Diese Wahl stehet dem Obersten zu.

11. Eie jeder Ritter soll seinen Ordens Mantel in Collegio lassen, damit er zu jeder vorfallender Gelegenheit, und so offt ers von nöthen, denselben gebrauchen möge, und dasjenige verrichten, was von den Obersten im Capitel beschlossen wird, denn derselbe mit der Ritter bewilligung an jedem Ort und zu jederzeit mag Tagleistung halten, in welchen von Ordens Sachen gehandelt wird.

12. So ein Ritter zwo Meil nahend bey der Burg vorüber reiset, soll er den Ort zu Ehren vollens hinein kommen, es wäre den daß ihn erhebliche Ursachen daran verhinderten, soll seinen Ordens Mantel zuvor umb sich nehmen, ehe er in die Capell gehet und ohn denselben nicht hinein gehen, die Priester sollen ihn mit Andacht darführen, so es frühe ist, soll er Gott und S. Georg zu Ehren bey dem Ampt bleiben, ist es Nachmittag, soll er allen Christ-Glaubigen Seelen zu Lieb das De profundis singen lassen.

13. So

13. So einer aus der Ritterschafft mit Todt abgehet, soll der Oberst oder sein Stadthalter, so er dessen innen wird, allen andern MitRittern, so in Engeland seyn, das zuwissen thun, damit sie an einem bestimten Ort innerhalb 6. Wochen zusammen kommen. Dieselbigen so sie samt dem Oberst beysammen, oder aufs wenigst ihrer 6. soll ein jeder aus ihnen ernenen 9 die aller Tapffersten und redlichsten Ritter, so er kennet, die da dem Obersten unterthan und nicht zu wieder seind, nemlich 3. Hertzogen 3. Marggraffen, 3. Graffen, oder auch höheres standes. 3. Frey-Herrn 3. Panner-Herren 3. Baccellieri, diese Nahmen soll der Bischoff von Vincestre als Oberster Prälat oder in seinem abwesen der Dechant oder der Registrator, oder der älteste Ritter aufmercken, und die verzeichniß dem Obersten oder seinem Stadthalter weisen, der erwehlt den jenigen, so am mehrsten Stimmen hat, oder der ihm beduncket, daß ihm der Orden am besten wird anstehen, und der Cron auch Königreich am nützlichsten sey.

14. Dem Ritter, so an des verstorbenen statt erwehlet, soll von Stund an, nach der Wahl, der Ordens-Habit und Merckzeichen, zugestellet werden, darauff sollen ihn 2. Ritter samt andern Adels Personen führen, da die Ampt-Leute zugegen seyn. Ein Ritter oder Herold soll den Mantel vor tragen, der soll ihm ehe nicht angeleget werden, er wolle sich den jetzo im Stule nieder setzen, nach diesem empfängt er im Capitel vom Obersten oder seinem Stadthalter das Hals-Band, und also ist er gar im Orden. Die grossen Potentaten sind hie ausgenommen, die mögen den gantzen Habit im Capitul empfangen. Stirbt einer, ehe er den Habit empfangen, so wird er nicht unter die Ritter gezehlet. So der erwehlte nicht kommt innerhalb eines Jahres, nachdem er den Hosen-Bändel empfangen, und er in Engeland wohne, und nicht genugsam Entschuldigung hat, dessen Wahl soll auch nicht gelten und man soll einen andern erwehlen, sein Panier, Helm und Schwerdt soll in der Burg auf seinen Stul nicht aufgemacht werden, er komme denn zu-

vor, kommt er in bestimter Zeit, soll man seine Wappen hinweg aus dem Chor thun, das übrige fält dem Orden heim.

15. So ein Hertzog oder Marggraff oder ein ander geringeres Standes stirbt, der, so in seine Stalt erwehlet wird, er sey wes Standes er wolle, soll in seinen Stul sitzen, und gar in keinen anderen, es sey dann, daß er sonderliche Erlaubniß hab von Obersten Schrifftlich, unter seinem und des Ordens Pitschafft. Doch seynd ausgenommen Käyser, König und Printzen die sollen die nächsten Stühle beym Obersten, ihren Stande gemäß, inhaben. Sonst soll ein Hertzog in des untersten, der unterst in des Hertzoges Stat sitzen.

16. So ein Platz Ledig wird, mag der Oberst seines gefallens andere Ritter an dieselbe Statt und höher als die zuvor waren, setzen. Es mag auch der Oberst sein lebelang einmahl eine algemeine veränderung aller Sitz machen nach seinem Wohlgefallen. Doch seyn ausgenommen Käyser, König, Printzen und Hertzogen, die bleiben allezeit in ihrer Satt, es wäre denn, daß man sie höher setzet. Und in solcher Veränderung soll man betrachten das Lob und Verdienst der Ritter, auch die lange Zeit, in welcher jeder im Orden gewesen. Nachdem selben sollen sie im stehen und gehen so offt sie den Ordens Mantel anhaben ihren Platz behalten, und daß nach ihrem Sitz und nicht nach ihrer Hoheit.

17. Jeder Ritter innerhalb eines Jahres, nach dem er in den Orden kommen soll er sein Wappen mit allem zugehör auf einem Schild, von was Metall er will, machen lassen, diesen soll man über seinen Stuhl hängen, doch sollen dieselben nicht gar zu groß seyn, aber die Ausländer mögen machen wie sie wollen.

18. Ein jeder Ritter soll im ersten Antritt geben eine gewisse Summa Geldes zu unterhaltung der Geistlichen und armen

men Ritter, so alda wohnen, wie auch zu Allmosen und nemlich der Oberst 40. Marck. Ein Fremder König ein Pund, ein Printz eine Marck, jeder Hertzog 10. Pfund, jeder Marggraff 8. Pfund 6. Schilling und 8 Pfennig, ein Frey-oder Panner Herr Hundert Schilling, was niedriegers Standes ist, 5 Marck, man soll auch ihre Pannier, Schwerdt und Helm nicht auf ihren Stühlen auf machen, sie haben den zuvor ermeldte Summam erlegt. Der Oberst soll für den Frembden erwehlten bezahlen, so er abwesend.

19. Kein Ritter mag damahls, wenn er erwehlet wird, einen Anwald schicken, er sey den ein Aus-länder oder sey in des Obersten Geschäfften oder mit seinem Erlaubniß ausserhalb Engeland.

20. Ein jeder angehender Ritter soll angeloben und Schweren, daß er diese folgende Artickel getreulich und nach äussersten vermögen wolle halten, nemlich daß er so viel ihm möglich, sein Lebelang und so so lang er im Orden ist, wolle Helffen, Schützen, Schirmen und vertheidigen des Obersten Ehr, Würde, Ansehen und Gerechtigkeit.

21 Daß er nach möglichkeit sich befleisige alles desjenigen, was da dient zur Auffnehmung und nutzen des Ordens, da er auch innen würde, daß demselben was zu wieder unterstanden oder gedacht wird, soll er sich mit aller Macht darwieder setzen und den Orden aufs beste er kan Helffen, schützen.

22. Daß er wohl und getreulich alle Satzungen und Articul dieses Ordens halte, und hierauff in des Obersten Hand angelobe und zusage, daß er ohn allen verzug und Gefährd demselben wolle nachkommen, als dann rühret er das Creutz an und Küsset es.

23. Nach

23. Nach diesem soll er mit Ehrerbietung den Hosen-Bändel empfangen, den ihm der Obrist umb den Lincken Schenckel bindet mit diesen Worten: Herr, die edle Gesellschafft des Garten Ordens hat euch zu einem Freund und Mitt-Bruder aufgenommen, dessen zu einem Wahr-Zeichen schencket sie euch diesen gegenwärtigen Hosen-Bändel, Gott verleihe daß ihr ihn empfahet, und traget, vonnun an zu seinem Lob und Ehr, auch zu wohlstand und verhöhung dieses Löblichen Ordens und Eur selbst.

24. Im Fall der Obrist ausserhalb des Landes, also daß er nicht selbst dabey könte seyn, mag er dessen durch schreiben Gewalt geben ihrer Zwey oder mehren aus dem Orden, daß sie es an seiner Statt verrichten.

25. Man soll ein gemein Sigill, Wappen oder Pitschafft des Ordens machen lassen, daßelb soll der Cantzler oder welcher Ritter vom Obersten dazu ernennet wird, bewahren, und da derselbe 20. Meil vom Obersten zuverreisen hat, soll an ihm oder welchen der Oberst will, das Siegel zustellen, damit dasselbe jederzeit umb den Obersten sey, so lang er im Königreich ist, da er aber ausser Landes, ist es genug, daß er mit dem Pitschafft oder Siegel alles dasjenige, was den Orden betrifft, bekräfftige,

26. Ein jeder Ritter soll haben die Articul des Ordens, die sollen von dem Registrator collationiret, und mit seiner Hand unterzeichnet und mit des Ordens Sigel verpitschiret seyn, und so der Ritter will ein Wapen in das Buch lassen machen, soll es des Ordens-Herold angeben, wie es gehöret, das Original soll gleichfals auch unterzeichnet und verpitschiret seyn, und stets in der Rent-Cammer auffgehalten werden.

27. Stirbt ein Ritter, sollen seine Erben das Articul-Buch innerhalb 3. Monaten wiederschicken, welches dem Guar-

dian

Neues der Welt
Im Jahr Christi MDCCXXXIII.
Nro. 48.

Fortsetzung aus Groß-Brittannien.
Leben und Thaten AUGUSTI II.

dian von dem Registrator soll auffzubehalten zugestellet werden,

28. Kein Ritter soll mit den andern kämpffen, es sey denn in des Obristen Krieg, oder in seiner billigen Sache. Und im Fall daß einer von einem Herrn auffgehalten wird, damit er sein Recht soll handhaben, und aber der Gegentheil gleichfals einen Ritter des Ordens bekäme zum Schutz seiner Sachen, alsdenn mag der Ritter mit nichten ferner auffgehalten werden, sondern soll sich entschuldigen, weil sein Bruder der Parthey beystehet, und dieses soll ein jeder thun, damit er dieses Kampffes entlassen werde. Da der auffgehalten nicht wüste, daß seiner Mitt-Ritter einer der andern Parthey beystehet, so bald ers doch erfähret, soll er sich gegen seinen Herrns entschuldigen und die Klag fallen lassen.

29. Damit die Ritter ein Merck-Zeichen ihres Ordens haben, so hat der Obrist mit Bewilligung der gantzen Ritterschafft geordnet, daß ein jeder Ritter soll öffentlich umb den Halß tragen ein gülden Halßband, daß soll an Gewicht haben 30. Untzen und nicht mehr, geformiret wie ein Hosen-Bändel in viel Stücken, zwischen welchen soll nach der Ordnung seyn eine doppelte Rosen roth und weiß, aussen mit weissen Blättern, innen mit rothen, in der mitten eine bey der andern, daran soll hangen S. Georgens Bildniß, solches Hals-Band soll der Obrist, seine Nachkommen und die gantze Löbl. Ritterschafft samt und sonderlich tragen, und insonderheit in den vornehmsten Festen des Jahres, an den andern Tagen sollen sie tragen ein klein güldenes Kettlein und St. Georgen Bildniß daran, ausgenommen im Krieg, Schwachheiten, und langen Reisen; denn damahls mögen sie das Bildniß oder Meday an einer Seidenen Schnur tragen. Man mag auch da es vonnöthen das Halsband bey dem Goldschmid machen lassen, doch daß es nicht köstlicher mit Edelgesteinen oder andern gemacht werde: ausgenommen die Bildniß und den Hals-Bändel die mögen nach jedes Ritters Gefallen gezieret und geschmücket werden. Es soll auch gemeldetes Halsband, es sey eine Noth verhanden wie da wolle, weder verkaufft, versetzt, verschenckt, noch entfremdet werden.

Was nun ferner **Die Stadthalterschafft** betrifft, so könte mich zwar des Lebens der Witten und Staats-Geographien bedienen; ich will aber den Königsbergischen Anmerckungen von 1723. die Ehre lassen, daß sie uns unterrichten sollen mit dieser kurtzen Erzehlung: Nachdem die Utrechtische Union A. 1579 zwischen Holland, Geldern, Seeland, Frießland und Utrecht geschlossen, und kurtz darauff noch zwey Provintzien, Gröningen und Ober-Yssel dazugetreten, krafft selbiger aber vor einen Mann wider Spanien zustehen, und eine Democratische Regierungs-Form erwehlet worden, sahen die Politici dennoch klärlich, daß alles in

denen

denen Staats-Affairen, sonderlich aber in denen Militair-Verrichrichtungen, zu langsahm hergehen würde, wenn man nicht ein gewisses Ober-Haupt setzte. Weswegen sie einen Stadthalter in Civil-und einen General-Capitain in Kriegs-Sachen erkieseten. Man versuchte es anfänglich mit drey Außländern, Matthia Ertz-Hertzogen von Oesterreich, Francisco Hercule Hertzogen von Anjou und Alencon, und Roberto Dudley Graffen von Leicester. Doch weil des ersten alzunahe Alliance mit Spanien verdächtig; des andern Herrschsucht zu groß, und des dritten humeur denen Niederländern zu wieder war: hingegen das Naßauische Hauß sich umb die Niederländische Freyheit sonderlich verdient gemacht hatte, so wurde Mauritius, Printz von Oranien, A. 1587. zum Statthalter der vereinigten Niederlande bestellet, ihm auch daneben die General-Capitain-und Admirals-Charge auffgetragen, welche sein Vater Wilhelmus I. in der That schon verwaltet, obgleich er diese Titel nicht geführet. Es ward aber der Printz hiedurch Präsident im Rath von Staat, pardonirte als General-Gouverneur die zum Tode Verurtheilte, präsidirte in den Land-Gerichten jeder Provintz, so daß die Expeditiones in seinen Nahmen geschahen, setzte an einigen Orten, wo es Herkommens war, die Obrigkeiten ein, an andern wählete er unter denen ihm Vorgeschlagenen, und bestätigte sie: Vergab alle Kriegs-Chargen, brachte die Schlüsse der Provintzien zur Execution, und accommodirte die Differentien, so unter ihnen etwan stunden. Doch hatten die Provintzien Frießland und Gröningen nebst den Omlanden ihren eigenen Statthalter Wilhelmum Ludovicum auß dem Hause Nassau-Dillenburg; wiewohl nach dieses Tode An. 1620. die Statthalterschafft von Gröningen auch an Printz Moritz kam, und Wilhelmi Ludovici Bruder, Graff Ernst Casimir, der Stiffter der Linie von Nassau-Dietz, vorerst bloß die Statthalter-Stelle von Frießland davon trug; zu der aber nach Printz Moritz Tode die Gröningsche An. 1625. wieder kam. Von welcher Zeit an diese beyde Provintzen jederzeit ihre Erb-Statthalter zusammen

men gehabt. Inzwischen succedirte in der Statthalterschafft der übrigen Provintzien Mauritii Bruder, Printz Friedrich Heinrich, und diesem folgete An. 1647. sein Sohn Wilhelmus II. der aber im 24. Jahr seines Alters an den Kinder-Pocken An. 1650 blieb, nachdem er kurtz vor seinem Ende mit der Stadt Amsterdam wegen Abdanckung der Soldaten grosse Verdrießlichkeiten gehabt, und einige seiner Feinde, aus eigener Autorität, auff das Schloß Löwenstein eine Zeitlang gefangen gehalten. Dieses hatte die Gemüther der contrairen Parthey, welche man daher die Löwensteinische nennete, so erbittert, daß, obgleich seine Gemahlin acht Tage nach seinem Absterben mit einen Printzen danieder kam, die General-Staaten dennoch die Statthalterschafft An. 1651. gäntzlich mortificirten, und den jungen Herrn alle Hoffnung zu den Chargen seiner Vor-Eltern abschnitten. Also blieb die Statthalterschafft der vereinigten Niederlande von An. 1651. biß 1672. über 20. Jahr lang vacant; dahingegen dem Graffen Ernst Casimir in der Stadthalterschafft von Frießland und Gröningen seine beyde Söhne Heinrich Casimir An. 1632. und Wilhelm Fridrich An. 1640. und, da dieser An. 1664. sich aus Versehen selbst erschossen, sein Sohn Heinrich Casimir nachfolgete. Als aber Holland An. 1672. von allen Ecken mit Krieg angegriffen, und die Sachen vor die Republic ziemlich schlecht aussahen, gerieth das Volck auff die Gedancken, daß die Vacantz der Stadthalterschafft an allen Unglück schuld, und die Gebrüdere de Witt, so die ärgste Feinde des Hauses Oranien, mit Franckreich ein heimliches Verständniß hätten: empörte sich danenhero und ermordete diese Brüder auffs schmählichste, hob die Mortification auff, und setzte den jungen Printzen Wilhelm Heinrich in alle Dignitäten seiner Vorfahren ein, welche ihn An. 1674. gar erblich übergeben, und von ihn biß an sein Lebens-Ende, ob er gleich den Thron von Groß-Brittannien unter dem Nahmen Wilhelmi III. An. 1689. bestiegen hatte, beybehalten und glorwürdigst geführet worden. Nachdem aber Wilhelmus III. An. 1702. ohne Erben mit Tode abgegangen, erneuerten die vereinigte Niederlande

derlande die Utrechtische Union und den Vorsatz die Regierung fernerhin ohne Stadthalter zuführen, obgleich viele Printzen umb diese ansehnliche Stelle buhleten. Doch blieb es in Frießland und Gröningen bey der Erb-Stadthalterschafft, obgleich Heinrich Casimir An. 1696. nur einen unmündigen Sohn den Printzen Johann Wilhelm Friso nachließ, so An. 1702. vom Könige in Engelland Wilhelm zum Erben eingesetzet und An. 1708. Majorennis erklähret ward; An. 1711. aber jämmerlich ertruncken (Siehe unsere Nro. 6. 7.) von diesen ist der jetzige Bräutigam mit der Groß-Britannischen Printzeßin gebohren, und albereit von den Provientzien Geldern, Zütphen und Utrecht zu ihrem Stadthalter erwehlet worden; dergestalt, daß nur Holland und Seeland fehlen.

Wer im übrigen Hübners Historische Fragen hat, der kan weitläufftigere Nachricht von jeden Umbstand und Stadthalter lesen und seinen Appetit damit stillen; zum Ueberfluß auch Zieglers Schauplatz der Zeit unter jeden Statthalters Todes-Tag nachschlagen; Ich weiß es aber vorher, daß keiner sich diese Mühe machen wird.

Leben und Thaten *AVGVSTI II.* nach seiner Wiederkunfft in Pohlen.

Was nun das letzte **Stück des Lebens AUGUSTI II.** betrifft, nehmlich seine Zurückkunfft in Pohlen, und wiederum in Possession genommenen Königl. Pohlnischen Thron im Jahr 1709. so ist aus der damahligen Historie bekant, daß der König von Dännemarck, aus Italien zurückkommende, unsern AUGUSTUM in Dreßden den 27. May besuchet, und Gelegenheit gegeben, des AUGUSTI angebohrne Magnificentz der Welt bekant zumachen, als von welchen Umbständen die Europäische Fa-

ma sehr weitläufftig ist. Nach vollbrachten Solennitäten und Lustbarkeiten in Dreßden, gaben beyde Majestäten AUGUSTUS und FRIDERICUS IV. dem Könige in Preussen FRIDERICO I. zu Berlin eine Visite, und wurden Standesmäßig empfangen. Ob nun dazumahl und also 4. Wochen noch vor der Schwedischen Niederlage bey Pultawa zwischen AUGUSTUM und seinen Königlichen Gaste der Schluß gefasset worden, vermittelst einer Allianz, den Pohlnischen Thron zu recuperiren; oder ob solches allererst nach den Schwedischen Verlust den 27. Junii geschehen, mag und kan ich nicht untersuchen. Es ist zur Fortsetzung der Historie genug, daß König AUGUSTUS zu Dreßden den 8. August 1709. ein Manifest wegen seines angetretenen Marches in das Königreich Pohlen durch den Druck publiciren lassen, worin er seine Ursachen und Gerechtsame weitläufftig angeführet, und selbiges in allegirter Europäischen Fama kan gelesen werden; indem viele Redens-Arten darinnen sind, welche bey jetzigen Zeiten in Pohlen verbiethen das sonst lesens würdige Manifest allhier einzurücken; aber das Patent, so in den Churfürstlichen Sächsischen Ländern denen Unterthanen publiciret worden, weil es nicht alzugroß ist, soll in diesen Bogen Platz finden, wie folget:

Wir Friedrich AUGUST, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen etc. etc. entbiethen allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Creiß-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern, Verwaltern, Burgermeistern, und Räthen in den Städten, Richtern und Schultheiß, auch insgemein allen unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiemit zu wissen, Es ist auch ohne dem bekant, was massen Wir gleich von dem ersten Antritt Unserer Churfürstlichen Regierung Unsere Landes Väterliche Liebe und Sorgfalt, vornehmlich dahin ge-

richtet

richtet daß Unsere getreue Stände und Unterthanen im gewünschten Ruhestand erhalten, und alle auswärtige Gefahr von denenselbeu abgewendet werden möge, wie wir denn zu solchem Ende, bey denen ordentlichen Reichs Versammlungen und andern vorgefallenen Begebenheiten Unsere Consilia und Absehen jederzeit auff die Beybringung und Befestigung eines allgemeinen beständigen Friedens gesetzet und daher denen Hohen Allirten willigst beygetreten, auch darbey vielfältig die gemeine Sache Unserm eigenen Particulier-Interesse vorgezogen. Es ist ferner Unsern getreuen Ständen und Unterthanen unentfallen, wie wir gleich zu Anfang als | durch Göttliche Schickung wir zur Cron und Throne des Königreichs Pohlen rechtmäßig erhoben worden, dieselbe durch öffentliche Anschläge unserer Gnade versichert, und solches zu unterschiedenen mahlen wiederholet. So wird auch wohl jederman für das allergröste Zeichen einer Landes Väterlichen Liebe erkennen müssen, was wir bey der durch den Schwedischen Einfall auff sie gedrungene Noth, als König CARL der XII. wieder das bey dem Reichs-Convent zu Regensburg mit seiner des Königes in Schweden als eines, wegen unterschiedener auff dem deutschen Boden habenden Provincien starck interessirten Mit-Standes, einiger Beystimmung einmüthig gemachte Vorstellung als ob durch unsere persöhnliche Gegenwart der vorgehabte Vergleich sich auff billige Christliche Wege vollends einrichten lassen würde, selbst anhero in Sachsen zukommen, und Uns von Unsern Königreich Pohlen, woselbst wir doch noch lezlich einen stattlichen Sieg befochten hatten, ei- Zeit abwesend zuhalten, da wir hingegen hernach, daß ein Tractat bereits unterm dato Alt-Ranstadt den 14. (24.) Septemb. 1706. von unsern Commissarien vollzogen sey, und darbey gantz nicht vermuthete sehr harte Conditiones uns auffgewelzet worden, erfahren müssen, deren Erfüllung wir doch

doch wiederum zu selbiger Zeit, bloß Unsere arme Unterthanen aus dem sie betroffenen grossen Drangsaal zu retten uns nicht entzogen, obwohl der König in Schweden seines Orts diesen sogenanten Frieden selbst nicht hielte, sondern fast in allen Stücken eine Contravention nach der andern, wie unsern treuen Unterthanen Leider! am besten bewust, zur höchsten Ungebühr unternahme; Nicht weniger ist bekant, wie wir die gantze Zeit über, als der König in Schweden auch über den deutlichen Inhalt dieses verfaßten Tractats, unsere Land in schwere Contribution gesezt, von Unsern Unterthanen fast gar nichts gezogen, ja von denen uns vorbehaltenen gewesenen Ambts-Intraden das allermeiste erlassen, sowohl an versessenen und vorher gefälligen Steur-Resten grosse remis gethan, auch sie folgends nach der Schweden Abzug, so viel nur immer möglich seyn wollen, geschonet, und mit Beruffung unserer getreuen Stände des Engen-und weiten Außschusses von Ritterschafft und Städten was zu einer guten wieder Einrichtung dienlich, sorgfältig berathschlaget.

Dieses alles wird nun hoffentlich jederman glaubend machen, daß wir auch bey der jezigen Resolution, wozu wir uns entschlossen, die bishero stets unverrückt verbliebene Lands-Väterliche Liebe gegen unser Erb-Lande in keinem Wege geändert weniger fallen lassen; Denn ob wir zwar Uns weiter nicht entziehen können, die von Ihro Majest. den Czaar von Moscau und denen treu-gebliebenen Ständen des Königreichs Pohlen, an uns so vielfältig eine geraume Zeit her, geschehene unabläßige Invitationes endlich anzunehmen, und nur mit unserer bißher im Lande gestandenen Cavallerie, denen, mit den Czaar errichteten Tractaten gemäß, hinwieder in besagtes Königreich zu begeben, nechst göttlichem Beystand mittelst gedachter Ihres

Neues der Welt/

Im Jahr MDCCXXXIII.

Nro. 49.

Fortsetzung.

rer Majestät des Czaars versprochenen Gelds- und Volcks-Hülffe, uns bey der einmahl rechtmäßig erlangten Cron und Scepter | mehrerwehnten Königreichs Pohlen, Groß-Hertzogthums Litthauen und übriger Provincien aldort, welche uns der König in Schweden auff eine höchst unbillige und nie erhörte Weise, wie aller Welt bekant, durch überlegte Gewalt abdringen wollen, gebührend zu handhaben. So haben wir ein solches nicht eher bewerckstelligen mögen, biß wir verhero vor allen Dingen, nach Landes-Väterlicher Sorgfalt, einer sichern Bedeckung Unsers Churfürstenthums auch incorporirter und anderer Landen bey unsrer Abwesenheit vergewissert seyn können, wie sich denn mit göttlicher Verleihung durch Renovier- und Erneurung derer ehemahls mit mächtigen Häusern geschlossener Alliancen und andern guten Anstalten ein solches Mittel herfür gethan, daß sich unsere getreue Stände und Unterthanen auff begebende unvermuthete Fälle nichts zubefahren haben, sondern genugsam appuyirt und beschützet finden sollen. Da hingegen

hingegen bey jetzigen Conjuncturen das Besorgnüß nicht unbillig entstanden wäre, daß wohl gar durch noch längern Verschub, oder gäntzlichen Refus dessen, was Ihro Majest. der Czaar mit sehr favorabelen Offerten so offt an uns gelangen lassen, unsern und benachbahrten Landen, ja dem Heil. Röm. Reich selbst ein nicht so geringes Nachtheil und Gefahr hätte angedeihen dörffen. Wir sind auch darneben versichert daß die Gerechtigkeit derer für Uns hiebey noch ferner streitenden Ursachen, welche in dem deswegen unter dem 8ten dieses jüngst hin abgefaßten Manifest offentlich gezeiget worden, und uns nebst dem eigenen Trieb Unsers Gewissens für unhintertreiblich geschienen, allenthalben bey der Erbaren Welt vollkommen und einmüthigen Beyfall erlangen werde. Gestalt wir denn nicht minder zu göttlicher Güte das feste Vertrauen haben, es werde dieselbe Unser gerechtes Vorhaben dergestalt geseegnen, daß wir mithin in Zukunfft umb soviel mehr uns in solchen Stand gesetzt befinden mögen, damit Wir unser Churfürstenthum und incorporirte auch andere Landen bey völligen Ruhestand der Früchte eines beständigen und auffrichtigen Friedens, samt denen davon dependirenden Glück und Vergnügen, gleich wie sie bißher an Unsern Glück theil genommen, geniessen machen können, und wie wir daher nichts desto minder, obwohl abwesend, fortfahren werden, die zu Unserm Churfürstenthum, auch incorporirten und andern Landen, u. denen darin befindlichen Unterthanen, allezeit getragene Gnade noch ferner beyzubehalten, und für dero glückliche Regirung Väterlich zusorgen, zu welchem Ende Wir dem auch unsers Stadthalters des Fürsten zu Fürstenberg Liebden, und Unsere geheimde Räthe abermahls hinterlassen, und denenselben die Administrirung und Obsicht zum besten derer Lande, mit behöriger Instruction auffgetragen. Also versehen Wir uns auch darneben gnädigst zu Unsern getreuen

Ständen

Ständen und Unterthanen, Sie werden auch, an der Uns gebührenden aller unterthänigsten Devotion, Gehorsam, Liebe und Treue nichts ermangeln lassen, und göttliche Allmacht umb gesegneten Sucess Unseres gerechten Dessein eyfrig anruffen. Denen wir mit Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan verbleiben. Gegeben zu Guben den 20ten Augusti Anno 1709.

AVGVSTVS REX

(L.S.)

In Pohlen überdem publicirte die Augustische Parthey ebenfals ein Manifest, darin sie AUGUSTI Zurückkunfft bekannt machten, und die übrigen zur willigen Auffnahme desselben zubereden suchten. Zaluski hat dasselbe Tom. III. fol. 883. so wie es zu Thorn, in dem gehaltnen Senatus Consilio concipiret worden, und f. l. 879. stehet auch des Pabstes CLEMENTIS XI. Breve an die Pohlnische Stände, geistliche und weltliche, worin sie derselbe vermahnte AUGUSTUM anzunehmen, und ihm gehorsam und getreu zu seyn; bey solchen Umbständen verliessen fast alle die Schwedische Parthey, und der General Crassau muste sich in aller Geschwindigkeit auß Pohlen nach Schwedisch Pommern retiriren. Auff diese Weise war der Thron AUGUSTI zum andernmahl befestiget, und er blieb biß an seinen Tod, also von 1709. biß 1733. in desselben Besitz. Die grössete Gefährlichkeit, die Ihm in dieser Zeit übern Haupt geschwebet, war die Pohlnische General-Confoederation An. 1715. welche zwar zum vornehmsten Grunde hatte, dem äuserlichen Vorgeben nach, die Sächßischen Trouppen aus Pohlen zu vertreiben; aber der An. 1716. erfolgte und An. 1717. den 1. Febr. auff den solennen Reichs-Tag confirmirte Vergleich mit dem Könige AUGUSTO

AUGUSTO zeigete zur Gnüge, daß sie überhaupt die Pacta Conventa lädiret zu seyn angegeben, und selbige bestättiget und verbessert haben wissen wollen. Wie Doct. Mederus besagten Friedens-Tractat drucken lassen, in der Staats-Verfassung des Königreichs Pohlen.

Nach dieser Zeit genoß AUGUSTUS II. zimliche Ruhe, obschon mit den Reichstagen es nicht nach Wunsch ging, sondern meistentheils zerrissen worden, biß im Jahr 1724. die unglückselige Begebenheit in der Stadt Thorn paßirte; als wodurch wegen der Evangelischen Potentaten drohen und expostuliren dieselbe sehr beunruhiget worden. Weil aber dieser fatale Zufall in so viel Schrifften pro und contra bekannt gemacht: So ist es nicht nöthig davon etwas anzuführen. An. 1726. darauff verursachte die Curländische Erwehlung des Graffen von Sachßen MAVRITII zum künfftigen Hertzog nach dem Tode des FERDINANDI neue Unruhe in Pohlen, und alles, was die Europäische Fama nette und weitläufftig beschrieben, lieff dahinaus, daß der Graff MORITZ weichen muste, die Wahl annulliret und Commissarien nach Curland geschicket wurden, alle Unruhe zu dämpffen und eine Einrichtung zu entwerffen, wie es künfftig nach dem Tode des alten Hertzogs FERDINANDI gehalten werden, und wie die Incorporation geschehen solte. Die Herren Comissarii haben auch einen Entwurff und Vergleich gemacht; aber er ist noch biß dato auff keinen Reichstag confirmiret, und die Rußische Käyserin will dieselbe nicht gelten lassen. Weil nun die Europäische Fama dieses solenne Instrument ausgelassen, oder von mir darin nicht hat können gefunden werden; alß communicire dasselbe folgender massen:

Von der künfftigen Regiments-Verfassung in Curland,

Weil alle Lehne so beschaffen sind, daß, wenn diejenige und ihre Familien abgestorben, welchen sie wegen ihrer grossen und fürtreff-

fürtrefflichen Meriten gegeben worden, sie alsdenn zurücke fallen zur freyen Disposition und unmittelbahren Beherrschung der Ober-Herren, auch die Klugheit und Ordnung, als Seele aller politischen Sachen, es erfordert, daß ehe und bevor solches geschihet, bey Zeiten wegen der künfftigen Regierung eine Anordnung gemacht werde; Als sind wir durch die Reichs-Constitution zu Grodno Anno 1726. von Ihro Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, und übrigen Ständen der Republic, mit allgemeinen Willen nach die Hertzogthümer Curland und Semgallien als Commissarien gesendet worden, um auff dem Fall, daß der jetzige Hertzog FERDINAND ohne männliche Leibes-Erben sterben solte, zum voraus wegen der künfftigen Regierung eine Verordnung zu machen, und zugleich der Ritterschafft Verlangen anzuhören, auch andere uns auffgetragene Sachen zuverrichten, und dieses zwar auff den Fundament der uhralten Rechte Ihro Königl: Majest. und der Republic über diese Hertzogthümer, als welche durch die Pacta subjectionis frey und ungezwungen den Königen und Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen sich auff ewig unterworffen, und der Republic Anno 1569 incorporiret, auch durch den Eyd, wie er in der Formula Regiminis (Regiments-Formel) gesetzet, zur unverletzlichen Treue und Gehorsahm dem Könige und der Republic verbunden, zugleich nach Abgang der Kettlerischen Familie der unmittelbahren Herrschafft der Könige und Republic Pohlen auff ewig unterthänig gemachet, überdem durch Polnische und Litthauische Waffen und Blut von aller Feinde Unterdrückung, Anfall und Gefahren erlöset und befreyet worden. Nachdem wir nun die auff gedachten Reichstag zu Grodno gemachte Constitution und die darin vorgeschriebene Art und Weise in acht genommen, dannenhero das Instrument über der unrechtmäßigen Mauritzischen Wahl und andern denen Rechten der Republic schädliche und durch obengedachte Reichs-Constitution casirte Schlüsse, aus den öffentlichen Protocoll dieser Hertzogthümer ausstreichen lassen; und die gehörige Treue, Unterthänigkeit und Gehorsahm gegen die Republic durch neue Verbindligkeit der Ober-

 Regi-

Regiments-Räthe und Ritterschafft befestiget; So haben wir der wohlgebohrnen Ritterschafft An- und Beybringen, welches von derselben hier zu Mittau durch ihren Marschall den wohlgebohrnen Henricum Jacobum a Moerfeldt, uns übergeben worden, zu examiniren und zu untersuchen angefangen. Nach reifflicher Ueberlegung alles und jedes, was die Ritterschafft an- und beygebracht, ist von uns nach der durch der Reichs-Constitution empfangenen Macht, dasjenige, was dem Ergebungs-Vergleich, der Könige von Pohlen Privilegien, der alten Einrichtung der Regierung, den Commissorial-Decreten, Rechten, Nutzen und Sicherheit sowohl der Republic als dieser Hertzogthümer gemäß zu seyn geschienen, mit Einwilligung der Ritterschafft, Vorbehaltung der Confirmation von der Republic, Ausschlüssung eines neu zuerwehlenden Hertzogs und Verbiethung einer unrechtmäßigen Correspondentz und heimlichen Verständnisses mit auswärtigen Fürsten, nachfolgendes zur Anordnung der künfftigen Regierung auff obengedachten Fall, geschlossen und gesetzet worden.

1.) Soll die Provintz überhaupt bey den Pacten der ersten Unterwerffung, Ritterschaffts-Privilegien von dem Könige SIGISMUNDO AUGUSTO gegebenen, Formular des Regiments, Statuten, Commissorialische Verabscheidungen, alte und neue, öffentliche Land-Tags-Abschiede, (wenn sie nur nicht den Rechten Ihrer Königl. Majest und der Republic über diese Hertzogthümer, oder den Fundamental-Rechten dieser Hertzogthümer und der Catholischen Religion nach dem Inhalt der Regiments-Formul zuwieder sind, oder zum Präjuditz und mit Unrecht der Privat Leute gemacht worden,) Besitzung der Ehren Aemter, (welche sie zur Zeit des zurückgefallenen Lehns haben werden,) und aller Güter, (sie mögen Lehn- oder hypothesirte Güther seyn,) beständige, unveränderliche und freye Ausübung des Gottesdiensts nach der Augspurgischen Confession vermöge der ausdrücklichen Worte in der Regiments-Formul, Freyheiten, Immunitäten, Prärogativen, und in Summa bey allen und

len und jeden erhaltenen Rechten, Gewohnheiten und Observantien sowohl geistliche als weltliche, vollkommentlich erhalten werden; jedoch, daß die Rechte, Privilegien, Immunitäten, Gebräuche und Observantz der Römisch-Catholischen Religion, welche in der Regiments-Formul, und Commissorialichen Decreten gegeben und zugesprochen worden, als welche zu allen Zeiten kräfftig und beständig seyn sollen, nebst der freyen Außübung gedachter Religion ebenfals ungekränckt und unverletzt bleiben.

2.) Auff dem Fall aber, daß der jetzige Hertzog FERDINAND ohne männliche Erben sterben solte, sollen Curland und Semgallien dergestallt incorporiret seyn, als Hertzogthümer, welche ihre besondere Rechte, Pacten und Privilegien haben, und denen, wie allen übrigen, keine Constitutiones oder Reichs-Schlüsse, wofern sie die Veränderung der Rechte und Fundamental Gesetze oder Religion Augspurgischer Confession betreffen, präjudiciren oder schaden sollen; indem versprochen worden, daß die Autorität der Pacten und Regiments-Formul ewig bleiben und gelten soll; Dannenhero diese Provintz im Nahmen Ihro Königl. Majest. und der Republic als zu derselben Zeit unmittelbahren Herren der Hertzogthümer Curland und Semgallien, von vier Ober-Räthen und zwey Assessoren, nach Inhalt der Regiments-Formul, ferner von vier Ober-Haupt-Leuten und vier Unter-Haupt-Leuten, solcher gestallt soll regieret werden, daß, wenn eines oder des andern Stelle vacant worden, die Wahl also anzustellen sey, daß die Ober- und Unter-Hauptleute, ingleichen nach Inhalt der Regiments-Formul, gedachte zwo Assessores von der Adelschafft allein auff den gewöhnlichen Land-Tagen sollen erwehlet und von den Ober-Räthen im Nahmen Ihro Königl. Majest. confirmiret werden; Die Macht aber Ober-Räthe aus den vier Ober-Haupt-Leuten zu erwehlen und durch ein Privilegium zu constituiren, bleibet bey Ihro Königl. Majest. Weil aber der Cantzler nicht allein aus den vier Ober-Haupt-Leuten, wie die andern Räthe, sondern auch aus der übrigen Adelschafft kan

erwehlet

erwehlet werden, und dieses Amt einen geschickten und sehr qvalificirten Mann erfordert, so ist rathsahm zu seyn erachtet worden, daß die Macht drey Candidaten auff ihren Land-Tagen zu erwehlen und Jhro Königl. Majest. zu präsentiren der Ritterschafft überlassen würde, aus welchen erwehlten und präsentirten, so der Augspurgischen Confession zugethan seyn sollen, dieweil nach alten Gebrauch und Curländischen Statuten der Cantzler gedachter Religion seyn muß, Jhro Königl. Majest. einem das Cantzler-Amt conferiren werden. Damit aber nicht durch die Wahl der Ober- und Unter-Haupt-Leute die Catholischen, derer eine kleine Zahl ist, von den Ehren-Aemtern möchten ausgeschlossen werden, welche doch nach der Regiments-Formul zu öffentlichen Aemtern sollen einen freyen Zutritt haben, so haben wir mit Einwilligung der Adelschafft verordnet, daß einer unter den Ober-Räthen, einer unter den Ober-Haupt-Leuten, und zwey unter den Unter-Haupt-Leuten Catholischer Religion seyn, und die Adelschafft mehrere anzunehmen nicht gehalten seyn soll; Möchte sichs aber zutragen, daß einer von den Räthen oder Haupt-Leuten nach erhaltenen Ehren-Amte den Catholischen Glauben annehmen, in diesem Fall soll solches weder ihm noch den andern Catholischen in eben demselben Collegio zum Schaden seiner Ehren-Stellen gereichen. Wenn aber der Cantzler die Augspurgische Religion verlassen möchte, so hat die Adelschafft sich vorbehalten, daß er alsdenn das Amt nicht länger verwalten, sondern ein ander nach vorher beschriebener Art von der Adelschafft erwehlet, präsentiret und eingesetzet werden, der erstere aber allein den Titel behalten solle; Die zwey Assessores sollen von der Adelschafft erwehlet und durch einen Land-Tags-Schluß confirmiret werden. Zur Wahl dieser hohen Beamten soll, so offt es nöthig, auff Verlangen der Adelschafft oder derselben Plenipotenten ein ausserordentlicher Land-Tag von den Ober-Räthen im Nahmen des Königes ausgeschrieben werden: Es soll ferner keiner von den Räthen, Haupt-Leuten oder anderer Beamten ohne wichtige und gerechte Ursache, noch ohne rechtmäßiger Erkäntniß, von seinem Amte abgesetzet werden;

Neues der Welt/ Im Jahr MDCCXXXIII.

Nro. 50.

Fortsetzung.

den; Ist aber von den Ober-Räthen und den Assessoribus, wie auch Ober-Haupt-Leuten, (da eines und des andern Abwesenheit nicht schädlich seyn soll) rechtliche Erkäntniß geschehen, entweder in ordentlichen ader ausserordentlichen Gerichts-Tage, (da ihm die Appellation an Ihro Königl. Majest frey stehet) alsdenn kan er abgesetzet werden. Wenn auch einer von den Ober-und Unter-Haupt-Leuten abgesetzet oder sonst seine Charge zu verwalten verhindert würde, in diesem Fall soll der nächste seine Stelle verwalten, damit nicht die Gerichte und Handhabung der Gerechtigkeit auffgehalten werde.

3.] Weil die bißherige Besoldungen aller vornehmer Beamten insonderheit der wohlgebohrnen Ober-Räthe sehr schlecht sind, und sie davor ihrem Stande gnmäß nicht leben können, und damit nicht die Gerechtigkeit Noth leiden, oder sie von Geschencken leben, oder Accidentien unrechtmäßiger weise suchen dürffen, so werden ihnen aus den Einkommen der Hertzoglichen Güter, welche dermahleins zur freyen Disposition der Republic zurück fallen, reichlichere

Besoldungen versprochen, nehmlich, daß einem jeden Ober-Rath über die gewöhnliche tausend Albertinische Gulden, noch fünff hundert Albertinische Gulden sollen jährlich zugeleget und durch den Verwalter der Lehn-Güter ausgezahlet werden.

4.] Es wird feste gesetzet und verordnet, daß nach der Regiments-Formul und dieser Verfassung kein Mensch, er sey von Adel oder ander Einwohner, seiner Güter ohne gerichtliche und rechtmäßige Erkäntniß soll beraubet werden. Ingleichen, wenn zwischen der Regierung und einem Edelmann oder mehrere über der Possession und andern Sachen ein Streit entstanden, daß diese Sache unmittelbahrer Weise zu dem Iudicio relationum Jhro Königl. Maj. soll gezogen, noch einige Königliche Befehle so wieder die Rechte dieser Provintz von der Regierung ergangen, adtendiret werden, ja vielmehr, daß diejenigen, welche durch übele Information bey den Cantzeleyen des Reichs und Groß-Hertzogthums Litthauen dergleichen Rescripta erhalten, zu der in der Regiments-Formul gesetzten Straffe sollen gezogen werden.

5.) Weil die Eigenschafft der natürlichen und allgemeinen Beschützung es erfordert, daß, wenn von dem Könige und Republic ein höchstnothwendiger Krieg mit Auswärtigen zuführen ist, einige Hülffe von der Adelschafft geleistet werde; als verpflichtet sich die Adelschafft zu solcher Hülffs-Leistung nach Inhalt der Regiments-Formul, nehmlich daß von zwantzig Pferde Huffeisen eines abgezogen, und also nach gemachter Proportion diese Hülffe in zwey hundert Reutern, die Officiers ungerechnet, zur Zeit des Krieges bestehen und gegeben werden soll, allein von den adelichen Gütern, worzu auch diejenige zu zehlen, welche das Hertzogliche Hauß Iure allodiali von der Adelschafft an sich gebracht haben. Und da die zustellende Soldaten wegen Ungleichheit der Pferde Huffen grosse Ungemachlichkeiten nach sich ziehen, so hat sich die Adelschafft entschlossen an statt der, vermöge der Regiments-Formul, zugebenden

Hülffs-

Hülffs-Völcker, in dem ersten Jahre des Krieges dreyßig tausend Albertinische Thaler, und in den übrigen Jahren, so lange der Krieg währen wird, jährlich zehn tausend Tahler zu bezahlen; jedoch mit diesem Bedienge, daß wenn zu derselben Zeit entweder der Feind oder die Republic diese Provintz mit Trouppen besetzen würde, alsdenn die Adelschafft gedachte Summen zu zahlen weder zur Zeit des Krieges noch nach erhaltenem Frieden, vor die Jahre, da Soldaten in ihrer Provintz einqvartirt gewesen, nicht schuldig seyn solle. Ausser diese Ritterdienste soll die Adelschafft von allen Einqvartirungen der Soldaten, Contributionen und allen andern Aufflagen frey seyn.

6.) Der Regierung von dieser Provintz bleiben auch alle hohe Rechte, als das Recht Müntze zu schlagen, und andere nach Inhalt der Subjections Pacten, so wie sie die Durchl Hertzoge gebrauchet haben, dergestalt, daß sie dieselbe alle im Nahmen Ihro Königl. Majest. exerciren mag, nur daß das Geld den Werth und Gewicht habe, wie im Königreich Pohlen, und Groß-Hertzogthume Litthauen, und daß auf einer Seite des Königs Bildniß, auf der andern des Königreichs Pohlen, und Groß-Hertzogthums Litthauen, wie auch Curländische und Semgallische Waapen geprägt seyn sollen.

7.) Weil schon vor viel Jahren die jetzo regierende Königl. Maj. gnädigst vergönnet hat, daß die Adelschafft einen Plenipotenten von der Provintz erwehlen und bestätigen kan, dessen Amt ist, zu sorgen, daß die Gesetze, Rechte und Freyheiten der Provintz jederzeit in gutem Flor und Observantz erhalten werden mögen, und wenn etwas diesem zuwieder entweder von der Regieruug oder einem andern geschiehet, er alsobald bey Ihro Königl. Maj. darüber klagen könne; als soll ihnen solches zu thun fernerhin vergönnet seyn; Jedoch soll er keine Neuerungen und Handlungen mit Auswärtigen unter keinerley Prätext anfangen bey derjenigen Straffe, so wieder die Meyneydige und Beleydiger der Republ. Rechte gesetzet ist.

 8 Nach-

8.) Nachdem die Gräntzen der Hertzogthümer Curland und Semgallien an der Seite Lieflands und Litthauens nicht wenig eingezogen und verringert worden; als wird Ihro Kön. Maj. und die Republic Sorge und geziemende Mittel anwenden, daß sie nach dem Inhalt der Subjections-Pacten in Ordnung gebracht, und alles, was diesen Hertzogthümern genommen worden, wieder gegeben werde.

9.) Indem zur Regierung und Handhabung der Gerechtigkeit Soldaten nothwendig sind; sollen zwölff Reuter und dreyßig Fußgänger gehalten, und auß den Hertzoglichen Einkommen nach alter Gewohnheit bezahiet werden.

10.) In Kirchen und darzu gehörigen Sachen wird das Consistorial-Gerichte, welches bißhero üblich und gewöhnlich gewesen, und aus den Ober-Räthen, zwo Assessoribus, Augspurgischer Confession, Superintendenten und Präpositis bestanden, conserviret, und soll wie vorher also auch allezeit der Cantzler darin Präsidente seyn, und von demselben alles, was zum Kirchen-wesen gehöret, verordnet und verabscheidet werden. Sie mögen ihre geistliche Zusammenkünffte oder so genante Synodos halten; Jedoch mit dieser Präcaution, daß gedachtes Consistorium Augspurgischer Confession keine Jurisdictien über Römisch Catholische Leute, was Standes oder Ehren sie sind, sich anmassen soll. Ist von Edelleuten eine Person Catholisch, so sollen ihre Ehe-Sachen gar nicht zu gedachten Consistorio Augspurgischer Confession gezogen werden. In denjenigen Kirchen, worüber der Hertzog entweder allein Patron gewesen, oder andere mit ihm zugleich dieses Recht gehabt, sowohl in Städten als Dörffern, soll keine Veränderung vorgenommen werden, sondern diese Kirchen sollen mit allen darzugehörigen und Predigern Augspurgischer Confession versorget, nach bißheriger Gewohnheit aus den Hertzoglichen Einkommen besoldet, und alles aus den Aemtern im guten Stande erhalten, ja, so offt es nöthig verbessert werden, wenn das alte umgefallen. Bey denjenigen Kirchen, wo die Edelleute

leute das Compatronat haben, soll es im vorigen Stande bleiben, sowohl wegen der Prediger Besoldung, als der Kirchen Erhaltung: wozu auch die Catholischen Com-Patroni sollen angehalten seyn. Das Ius Patronatus, welches der Hertzog gehabt, wird Ihro Königl. Majest. beybehalten und soll durch die Ober-Räthe exerciret werden. Deßgleichen sollen die Edelleute ihr Patronat über ihre Kirchen und das Recht in ihren Gütern Kirchen zu erbauen, zu verneuren und was sie sonst vor Rechte gehabt haben oder haben können, vollkommentlich behalten.

11.] Weil in Curland kein Gymnasium Academicum ist, deshalben der Edelleute und Bürger Kinder mit grossen Unkosten nach teutsche Universitäten zu schicken sind, und vieles Geld dadurch aus der Provintz entzogen wird; überdem viele Wittwen und Jungfern von der Armuth gedruckt und keinen anständigen Lebens-Unterhalt haben: Dannenhero wird Freyheit ertheilet, zu welcher Zeit sie wollen ein Evangelisches Gymnasium und vor die Wittwen und Jungfern ein Kloster anzulegen und zu unterhalten; Jedoch nicht aus den Hertzoglichen Einkünfften, sondern ihren eigenen. Die wenige Hospithale aber und Wittwen-Häuser, wie auch Schulen, die jetzo in Curland und Semigallien sind, sollen in eben dem Stande beybehalten und was ihnen zukommt, richtig ausgezahlet werden.

12.] In dem Privilegio Sigismundi Augusti §. 7. ist gnädigst verordnet, daß die Edelleute in allen Lehn-Gütern, die sie haben, oder aus besonderer Gnade, oder aus rechtmäßigen Contract bekommen werden, eine freye und vollkommene Gnade haben sollen nach ihrem Gefallen damit zu verfahren. Dannenhero sollen die Edelleute ihre Güter, die sie von den Hertzogen zur Lehn bekommen nach vorhergegangenem Beweiß ihrer Lehns-Rechte vor der Königl. Commission, sie mit eben dem Rechte wie bißhero, also auch nach dem Tode des Hertzogs behalten, die allodial Güter aber die

sie von den Hertzogen gekaufft, sollen auch in dem Recht wieder können verkaufft zu werden verbleiben.

13.) Wenn durch Krieg, oder andern Fällen, oder Länge der Zeit es geschehen, daß die Privilegia und Documenten wegen einiger allodial Güter verlohren gegangen, dieselben sollen nach dem 8. §. Privilegii Sigismundi Augusti von Ihro Königl. Maiest. mit neuen Diplomatibus erneuret werden, wenn nur die erbliche und ruhige Besitzung bekant ist, und sollen, ohne daß sie nöhtig haben ihre Privilegien zu produciren, in ihren Gütern erhalten, und den Gütern ihrer Rechte in den Hertzoglichen Gütern und Aemtern zum Exempel zu fischen, zu weyden, Holtz zu fällen zugelassen werden, wenn sie nur eine lange und ruhige Besitzung und Gebrauch derselben beweisen können.

14) Der Verwalter der Lehn-Güter soll sorgen, daß die Hertzoglichen Versicherungen und Verpfändungen observiret werden, dergestalt, daß wenn die Besitzer in diesen verpfändeten Gütern nicht länger bleiben wollen, ihnen nach rechtmäßig vorhergegangener Aufkündigung (wenn nur nicht durch des Besitzers Schuld die Güter verschlimmert werden; in welchem Falle nach dem neuesten Commissorial-Decret zu verfahren ist) entweder die Schuld mit den rechtmäßigen Anforderungen nach Inhalt des Contracts ausgezahlet, oder umb dieselbe nach und nach abzuführen ein Amt oder solches Gut übergeben werden soll, aus welchen derselbe nach den gewöhnlichen Einkommen seine Anforderungen vergnügen kan; diejenigen Besitzer aber, welche auff diese Art oder zur Arende Hertzogliche Güter schon inne haben, sollen auff keinerley Weise biß zum Ende des Contracts in ihrem Besitz gestöhret werden; Jedoch nach richtiger Rechnung, wie von der vorigen Commission verordnet, und, daß er nicht, nach Inhalt derselben, sein Recht einem Frembden oder mächtigern abtrete, bey Nul-

lität

lität des Vergleichs und Bezahlung einer gleichen Summe an den Fiscum.

15) Die Hertzogliche Güter sollen zu allen Zeiten in ihrem Weesen bleiben, und welche zur Zeit der Unterwerffigkeit Weltliche gewesen, sollen niemahls in Geistliche verwandelt werden, und wenn dieselbe verpfändet oder vermiethet werden, soll es an keinen andern als an Adeliche Einzöglein geschehen. Zur Arendirung aber oder Verwaltung derselben sollen nicht allein Adeliche, sondern auch Bürgerliche Persohnen kommen, die geschickt und possessionirt sind; Jedoch sollen die Adeliche den Vorzug haben. Man wird auch sorgen, daß die Besitzer der Hertzoglichen Güter, welche nicht Einzöglinge sind, wegen ihrer Anfoderungen, die rechtmäßig sind, mit den ehesten sollen befriediget, und an ihrer statt Einzöglinge angenommen, die Verwaltungen der Aemter aber keinen hohen Bedienten verstattet werden.

16) Die Edelleute wie bißhero also in allen Zeiten, sollen sowohl in den Jahrmärckten als sonsten allenthalben von Bezahlung des Zolles frey bleiben, und alle Erhöhung der Zölle und Anlegung neuer Zölle zum Schaden der Adelichen Rechte, sollen gäntzlich verbothen und abgeschafft seyn. Es wird aber zugleich verbothen, daß die Edelleuthe in ihren Gütern zum Schaden der Bürger und Kauffleuthe keine Zölle anzulegen sich unterstehen sollen.

17) Was die Bauren betrifft, die in den Rügischen Gebürge entlauffen sind, so soll in der künfftigen Conferentz mit auswärtigen Fürsten gesorget werden, daß sie wieder zu ihre Herren zurück kehren müssen. Wegen der entlauffenen Bauren nach Litthauen, ist in den neuesten Gesetze genungsame Verordnung gemacht, wenn nur hinwiederum in diesen Hertzogthümern wegen der aus Litthauen

entlauffe-

entlauffenen Bauren das Gesetz und Gerechtigkeit wird beobachtet werden.

18) Das Indigenat der Curlandischen und Semigallschen Adelschafft in dem Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen wie es unveränderlich bleibet und durch die neue Constitution zu Grodno An. 1726. befestiget worden, also sollen sie gleich den Pohlen und Litthauern einen freyen Zutrit zu den Ehren-Stellen haben: jedoch den öffentlichen Gesetzen ohne Schaden.

19) Nachdem die Adelschafft der Hertzogthümer aus unterschiedenen Ursachen bewiesen, daß es unmöglich sey einige Hülffe, ausser die im §. 5 versprochen, dem Könige und der Republic leisten zukönnen; (obschon nach Inhalt des 17. §. in dem Privilegio Sigismundi Augusti der Adelschafft Generosität wegen freywilliger Beyhülffe, zur allgemeinen Beschützung alles anheim gestellet wird dennoch in demselben stehet, daß die Republic aus der unmittelbahren Unterthänigkeit ihr Dominium utile über diese Länder geniessen kan) als hat die Republic ihrem Rechte denen wohlverdienten Unterhalt zuheben, welches durch die Königliche Güter in gantz Pohlen und Litthauen zu geschehen pfleget, renunciret, und ihren Nutzen auffgeopffert, dergestalt, daß alle Lehn-Gütter des Hertzoglichen Hauses in dieser Provintz befindlich, niemahls sollen unter keinerley Nahmen zu Privat Nutzen gebrauchet, sondern nur zum algemeinen Nutzen angewendet werden. Diesemnach haben wir, auff solchen löblichen Eyffer und freywilliger Beystimmung der Adelschafft uns gründende, beschlossen, daß aus allen Hertzoglichen Gütern und Einkünfften ein ewiger und unveränderlicher Fundus zu Hülffe der Republic soll angeordnet und besondere Trouppen in dieser Provintz daraus unterhalten werden, welche unter dem Commando der Feld-Herren von Pohlen und Litthauen stehen sollen; Jedoch dergestalt, daß diese Trouppen ohne der Adelichen Güter

Neues der Welt/

Im Jahr MDCCXXXIII.

Nro. 51.

Fortsetzung.

Güter Beschwerung, Einqvatirung oder anderer Beschwerde von ihrem Solde leben müssen, auch keiner sich unterstehen dörffe adeliche Unterthanen zu werben, oder wo es geschehen, soll derselbe ohne Verzug seinem Herrn, wenn er es verlanget, wieder zugestellet werden. Damit aber dieser Fundus desto grösser seyn, und die Republic zwar einen späten, doch reichlicheren Nutzen aus dem völligen Besitz der Hertzoglichen Güter genüssen, und eine grössere Zahl der Soldaten haben möge; als sind die künfftigen Intraden solchergestalt eingerichtet worden, daß alle Hertzogliche Einkünffte sowohl aus den Städten, als Gütern, Wäldern, Zöllen und andern Rechten jährlich in den allgemeinen Schatz sollen gesammlet, nach Abzug der rechtmäßigen Ausgaben, wie im 13. §. verordnet, eine zulängliche Summe zur Einlösung der versetzten Lehn-Güter auff vorhergegangener Berechnung angewendet, und von dem Rest alle übrige Beschwerungen der Güter gehoben werden; Doch ist die Einlösung also anzufangen, daß die Güter, die am meisten eintragen, auch zu erste einzulösen seyn. Den General-Oeconomum aller Güther und Einkünffte setzen Ihro Königl. Majest. und werden darzu einen Curländisch-

disch-Einheimischen von Adel, der wohl possessioniret, und gantz allein die Administration haben soll, erwehlen. Allen hohen Beamten soll er ihre Besoldungen ohne die geringste Verzögerung oder Verwegerung außzahlen; alles, was zur Erbauung der Kirchen nach dem 10. Art. dieser Verordnung, oder Erhaltung derselben, Besoldung der Prediger, Hospithäle, Wittwen-Häuser, Schulen, Prediger-Häuser, nach alten Gebrauch aus den Hertzoglichen Güthern bezahlet, oder zu andern gottesfürchtigen Sachen von alters her gewiedmet und gegeben worden, soll er richtig abführen, Rechnung davon vor die Ober-Räthe jährlich ablegen, sie aber als richtig befunden versiegelt Ihro Königl. Majest. und der Republic gegen den Anfang eines allgemeinen Reichstages zu senden: Zu welcher Zeit auch der Oeconomus erscheinen, und die Rechnung denen Staats- und Kriegs-Ministris fürlegen soll. Das Formular der künfftigen Cantracten, wie sie von dem Oeconomo zu geben und zu unterschreiben sind, soll nach der alten Art beybehalten werden, und wenn unter den Contrahenten Streit entstehet, soll derselbe nach dem von der Commission An. 1717 gefälleten Deciso geschlichtet werden. Wenn aber wieder verhoffen jemand von den hohen Beamten, Kirchen, derselben Prediger ihre Solaria, oder den Hospithälern, Wittwen-Häusern oder andern das Gehörige nicht solte gezahlet werden, so soll einen jeden frey stehen deßhalben bey den Ober-Räthen zu klagen, welche vollkommene Macht haben sollen ihn zur richtigen Bezahlung aus den Hertzoglichen Gütern nicht allein anzuhalten, sondern auch durch einen Summarischen Proceß vor ihrem Gerichte wegen nicht geleisteter Bezahlung zur Erstattung des Schadens und der Unkosten aus seinen eigenen Gütern zu verdammen, und ihm in diesem Fall keine Appellation zulassen. In Vermiethung der Güter, so viel ohne Schaden des Fisci geschehen kan, soll vor andern auff die einheimische gebohrne Curländer gesehen werden. Vor geschehene Bezahlung der Besoldungen und andern zu zahlenden Summen soll kein Geld aus dem Hertzogthum gesendet werden. In Gerichts-Sachen, die z. E. die Extradition der Unterthanen, Grantz-Scheidung

dung

dung etc. betreffen, und allein zu der Regierung gehören, soll sich der Oeconomus nicht mischen, nicht weniger in solchen Fällen die gewöhnliche Instantzien, Gesetze und Praxin der Republic oder Proceß Ordnung zu stohren sich unterstehen. Er soll die Hertzogliche Güter nicht selbst behalten und administriren, sondern dieselbe, und alle öffentliche Intraden entweder dem Meistbietenden, oder einer geschickten Persohn zur Verwaltung geben: Er selbst aber eine allgemeine Disposition über die zu schlüssende Contracte, ein- und absetzen der Administratoren, und die höchste Auffsicht haben, daß die Oeconomischen Sachen wohl eingerichtet, er alle Einkünffte in Empfang nehme, dem Schatze vorstehe, das eingebrachte Geld nach Abzug der vorhergemeldten nöthigen Außgaben, wie es jetzo verordnet, zu Wiedereinlösung der verpfändeten Hertzoglichen Güther anlege. Wenn aber alle Güther von Schulden befreyet, und die Soldatesqve angeworben, soll er den Sold richtig nach der Republic Verordnung außzahlen. Zur möglichen Vermehrung nach den Gesetzen der Billigkeit und Erhaltung der öffentlichen Einkünffte, Verbesserung der Hertzoglichen Güther, Beybehaltung und Wiederherschaffung der Unterthanen soll er allen möglichen Fleiß anwenden. von der Verwaltung und Vermiethung der Güther und Einkünffte keinen Privat-Nutzen suchen, keine Geschencke von denen mit ihm Interessirten annehmen, sondern mit seiner Besoldung zufrieden seyn, die Römisch-Catholischen Kirchen zu Mitau und Goldingen in gutem Stande erhalten und beschützen. Damit er nun dieses alles desto fester halte, soll er vor die Ober-Räthe bey dem Antritt seines Amtes den Eyd ablegen; Und wofern er zum Schaden Ihro Königl. Majest. und Republic oder Fisci wider Eyd und Pflicht etwas thut, alsdenn soll auff eines jeden Anklage eine Commission aus Pohlen, Litthauen und Curländern bestehend wieder ihn verordnet werden, die ihn nach Beschaffenheit des Verbrechens straffen oder absetzen mag. Der Forstmeister gleicher Gestalt soll ein gebohrner und wohl possessionirter Curländer seyn, und von Ihro Königl. Majest. gesetzet werden, welchem die Besorgung und Erhaltung der Wäl-

der oblieget, und alle Wald-Bediente von ihm dependiren sollen. Zwey Ober-Zöllner zu Libau und Windau werden gleichfals von Jhro Königl. Majest. in Eyd und Pflicht genommen und alle Einkünffte aus den Zöllen und Wäldern gehören zum Land-Schatz; Diese drey Bediente aber stehen unter dem General-Oeconomo, so wohl wegen der Einrichtung als Ablegung der Rechnung. Weil demnach nach dieser jetzigen Verordnung die Ober-Räthe von dem General-Oeconomo die Rechnungen abnehmen und sorgen sollen, daß weder die Republic noch Landes-Schatz Schaden leide, so hat man vor nöthig erachtet zu ihrem gewöhnlichen Eyde die Worte hinzu zu setzen: Nach meinem Vermögen will ich auffs beste und wachsamste sorgen, daß die Güter und Einkünffte, zum Landes-Schatz gehörige, wohl und ohne Betrug verwaltet, zu denen von der Republic gesetzten Nutzungen gebrauchet noch von jemanden zum Privat-Nutzen meines wissens angewendet werden mögen: Wie ich denn dergleichen weder vor mich noch vor andre thun will, ja wenn der General-Oeconomus oder andere seinet halben etwas offeriren solten, will ichs nicht annehmen, ich will auch jährlich richtige Rechnung fodern von dem Oeconomo, ohne Ansehung der Freundschafft, Bluths-Freundschafft, oder jetzigen und künfftigen Nutzens, und selbige bey dem Anfange eines Reichstages Jhro Königl. Majest. und der Republic getreulich überschicken: Werde ich mercken, daß von dem Oeconomo durch Nachläßigkeit oder von andern durch seine Connivents etwas zu Schaden der Städte, Aemter, Hertzoglichen Güter und Land-Schatzes geschehen, so will ich es bey Jhro Königl Maj. angeben. Endlich will ich mich bemühen allen gemeinen Schaden abzuwenden und allgemeinen Nutzen zu befördern. Damit ferner desto besser vor die Verwaltung der allgemeinen Einkünffte gesorget werde, und die Beamten desto fleißiger, was ihnen obliget, thun mögen; Als wird Jhro Königl. Maj. einen Fiscalischen Procuratorem setzen, dessen Amt seyn soll, mit allen Vermögen achtung zu geben, daß nicht durch die Einkünfften der Republic den Städten und Hertzoglichen Güthen jemand Schaden thue, daß nicht die Aemter und

Vor-

Vorwercker durch Unachtsamkeit des Oeconomi oder durch unbillige Unterdruckungen der Unterthanen in schlimmern Stand gerathen, daß nicht die Holtzungen verwüstet werden, daß nicht die öffentliche Einkünffte durch Gunst und Betrug vor ein geringes Geld vermiethet werden, daß nicht in den Contracten und Berechnungen ein heimliches Verständniß seyn möge, oder des Landes-Geld zum Privat-Nutzen angewendet werde, oder aus dem Landes-Schatz und dazu gehörigen Gütern jemand seinen Privat-Vortheil ziehe, daß die Beamte fleißig thun mögen was ihnen zukommt, und der Republic und dieser Provintz Rechte keinen Schaden leiden. Solte etwas dem zuwieder geschehen, soll er es Ihro Königl Majest. und Ministern anmelden, keine Geschencke annehmen, keinen Schaden des Fisci und der Republic aus keinerley Absicht und Ursachen verschweigen, und über dieses alles vor die Ober-Räthe einen cörperlichen Eyd ablegen.

20.) Im übrigen ist von der Republic und dieser Provintz auff das verbindlichste versprochen worden, daß diese Hertzogthümer Curland und Semigallien niemahls von dem Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen sollen getrennet, oder einem frembden Herrn abgetreten werden, sondern zu ewigen Zeiten ein unzertrennliches Glied des Politischen Cörpers von der Republic unter der unmittelbahren Herrschafft der Könige und Republic verbleiben und ihr einzurichtender Staat und Zustand auff keinerley Weise ohne Consens der Adelschafft soll geändert werden: Wie wir denn auch alle Bemühung und Fleiß anwenden wollen, daß ihre alte, und durch jetziger Commission versprochene Rechte auff den nächsten Reichstage von Ihro Königl. Majest. und der Republic sollen solenniter confirmiret und adprobiret werden.

21.) Solte wegen Kürtze der Zeit etwas vergessen seyn, was der Provintz zum Nutzen gereichen könte, so soll ihr freystehen, von Ihro Königl. Majest. und der Republic solches zu bitten.

Unter den nachfolgenden Jahren in Pohlen ist wohl das 1732ste am merckwürdigsten wegen des zerrissenen Reichstages, u. gehaltenen Campement bey Warschau und Jalousien. Wovon allen das Königl. Universale, wodurch der extraordinaire und fatale Reichstag An. 1733. angesetzet und angefangen; aber durch des Königs Tod unterbrochen worden, mehreres Licht geben wird, Es ist also stylisirt gewesen:

Von Gottes Gnaden Wir AUGUSTUS II. König etc. etc. fügen hiermit allen und jeden, denen es nöthig, besonders aber denen Reichs-Senatoribus, Reichs-Officianten und gesammter Reichs-Ritterschafft zu wissen. Liebe und getreue: Es hat die Zerreissung gegenwärtigen grossen Reichs-Tages die Republic in einem so bejammerns-würdigen Zustand gesetzet, und derselben solche betrübte Suiten zugezogen, daß man es kaum begreiffen, geschweige durch Worte gnugsam exprimiren kan. Wir würden uns billig enthalten haben, einige besondere Begebenheiten dieserhalb anzuführen, wenn wir nicht versichert wären, ihr würdet unsere väterliche unabläßliche Sorgfalt sowohl, als auch unsere rechtmäßige und wohlbedachtsame Disposition, wie ihr nebst uns, die zeitherigen Beschwerden beyzulegen trachten würdet, mit schuldigster Danckbarkeit erkennen. Dieses ist nunmehro der dritte grosse Reichs-Tag, der gleich denen zwey kurtz vorhergehenden, ohne daß man dabey die gewöhnliche Forme derer Reichs-Tage observiret, oder sich denen Reichs-Gesetzen, und zwar besonders davon. 1692. beliebten Constitution gemäß verhalten hätte, oder aber sonsten wisse, ob die Zerreissung desselben denen bekannten Land-Bothen, oder andern übelgesinnten Personen beyzumessen sey, mit vieler Unruhe und Verwirrung zerrissen worden. Wer siehet aber nicht, daß die geheimen, und unter mancherley Anstrich verdeckte und vorgestellte Bewerbungen umb die Cron Groß-Feldherrn-Charge die einige und wahre Ursache vorgedachter Zerreissung sey? Damit aber die Activität des letztern, und vermöge des, uns hier-

zu zuständigen Rechts, in Warschau convocirten extraordinairen Reichs-Tages gehindert werden möge; so hat man vorgeben wollen, es hätte solcher nach der beliebten Alternation zu Grodno gehalten werden müssen. Wie nun ferne von uns sey, daß wir die geringste Intention gehabt, dieser Alternation den mindesten Tort zu thun, so haben wir uns vielmehr deutlich erkläret, daß wir bey aller Occasion über deren Befestigung halten wollen: Allein die wahre Ursache ist diese, damit nehmlich die geheimen Verbindungen aller üblen Absichten so man bey diesem und denen beyden vorhergehenden Reichs-Tägen gehabt und zu dißimuliren getrachtet, unter diesem Vorwand haben verdecket werden können. Unsere schwächliche Gesundheit hat man nicht, wie sichs gebühret, in Betrachtung gezogen, weniger einigen Egard gehabt, daß nach den Rechten verfahren werden müsse, am allerwenigsten aber, wie denen hefftig hereindringenden Gefährlichkeiten, die mit aller Gewalt die Republic zu überfallen scheinen, und wovon wir in unsern, denen Anti-Comitial-Land-Tägen ertheilten Instructionen, weitläufftige Erwehnungen gethan, begegnet werden möge. Derer Zufälle, so sich nach diesem, und selbst bey dem letzten gehaltenen Reichs-Tage ereignet, nemlich der Affaire wegen Curlandes, auch derer gewaltsamen und offt reiterirten Unternehmungen, so mit der äussersten Verwegenheit mehr als jemahls auf denen Grentzen begangen worden, und vieler andern Bedrängungen mehr, womit die Republic bedrohet wird, vorjetzo zu geschweigen. Das Privat-Interesse hatte die Zerreissung dieses so höchst notwendigen Reichs-Tages gleichsam vorhero geschworen, sintemahl man sich gleich am ersten Tage der Wahl eines Land-Bothen-Marschalls opponirte, um nur die Activität dessen zu hemmen. Es ist aber dieses Bezeigen von einer desto gefährlichen Folge, massen dabey vorgegeben wird, als gründe sich selbige auf dem Reichs-Rechte. Allein es sind die denen widrig-gesinnten Land-Bothen von denen wohl-intentionirten gethane vorstellungen so wenig, als dieser letztern ihre Gedult, womit sie die Rückkehr derer abwesenden Land-Bothen

von

von einen Tage zum andern erwartet, wie nicht weniger die Propositiones derer von uns an die Land-Bothen-Stube abgeordneten Senatoren, mit einem Worte, nichts in der Welt ist vermögend gewesen, die Gemüther der Widriggesinnten auf die geringste Art zu lencken, noch sie auf andere Gedancken zu bringen. Kurtz zu sagen: Es sind nicht nur die Paßiones der Liebe des Vaterlandes, und der Beobachtung derer Gesetze vorgezogen worden, sondern es erhellet auch klärlich, daß man sich vorgesetzet, dem wichtigsten Puncte der Königl. Prärogativen, nehmlich der freyen und von Königl. Majest. allerhöchsten Gefallen dependirenden Disposition über die vacanten Chargen, allen möglichsten Tort zu thun. Ob nun aber wohl diese Ruhm-volle Nation ehedem hierauf seine eintzige Glückseligkeit gesetzet und gefunden, und zu dem Ende ihrem Könige die Gnaden-Chargen, so wie es die Pacta Conventa mit sich bringen, auszutheilen, freye Macht und Gewalt in die Hände gegeben, damit man ihn sonder Furcht lieben, und er in diesem Stücke dem Könige derer Bienen, so keinen Stachel führet, gleich seyn möge: So finden sich doch dermahlen gewisse annoch verborgene Personen, welche aus einer unermeßlichen Ehrsucht diese so unstreitige und von unser Majestät so hoch geschätzte Prärogative zu unterdrücken bemühet leben. Allermassen wir nun nach unser angestammten Gütigkeit wünschen wollten, bey austheilung derer vacanten Chargen einen jeden nach Verlangen contentiren zu können: So ist es doch eine pure Unmöglichkeit, daß bey einer so grossen Menge von Concurrenten, daraus wir doch nur eine wenige Anzahl wehlen können, man ihnen insgesammt ein Genügen leisten könne. Wir stellen demnach denen Woywodschafften, auch resp. Districten und Landschafften zu reifliger Uberlegung anheim, ob unser hohes Interesse die austheilung derer Groß-Feldherrn-Chargen schlechterdings vor nöthig befinde oder ob nicht vielmehr unserer Königl. Autorität zuträglicher sey, die Regimentarios beyzubehalten, als welche wir, besage derer Reichs-Gesetze nach unserm Gefallen dimittiren, und da sie der Republic mit

Eydes

Neues der Welt
Im Jahr Christi MDCCXXXIII.
Nro. 52.

Fortsetzung

Eydes-Pflicht nicht verwandt, lediglich von Uns dependiren, auch allemahl sich unserm Willen gemäß bezeigen müssen, es sey nun in Hoffnung die Charge eines Groß-Feld-Herrns dermahleins zu erhalten, oder aus Beysorge, daß sie ihre bisherige Function eines Regimentarii verlieren würden. Ohngeacht wir nun das Wohlseyn des Vaterlandes allen übrigen ehrsüchtigen Ideen vorziehen, und bey unserm ziemlich herannahenden Alter nach nichts mehr streben, als bey den Nachkommen ein Danck-verbundenes Andencken vor unsere unermüdete Sorgfalt zu hinterlassen: So muß sich dennoch wider Vermuthen ereignen, das man uns zum drittenmahle hinderlich fället, diese so wichtige Chargen, wie wir es gerne gewünschet hätten, zuvergeben. Sollte man nun wohl hiernächst, nach so vielfältigen Proben unserer vor das Vaterland hegenden wahren Liebe, unsere unverfälschte und heilsame Absichten übel auszulegen sich erkühnen? Gleichwohl sind dieselben nicht allein in vielen hin und wieder ausgestreueten Schrifften getadelt worden, sondern man hat auch so gar auf denen Reichs-Tägen übel von denselben gesprochen. An statt, daß man solche mit schul-

schuldigster Danckbahrkeit, wie wir es mit Recht prätendiren können, hätte erkennen sollen, haben wir mit grösten Mißfallen erfahren müssen, daß man die Revüe der Cron-Armee, so wir vor kurtzem bey Warschau, nach Deutscher Kriegs-Disciplin, aus guter und aufrichtig gemeynter Absicht, mit grossen Kosten, und lediglich zum Besten des Vaterlandes, um nur die Kriegs-Exercitia, so zeithero fast gäntzlich negligiret waren, wiederum empor zu bringen, gehalten hatten, verdächtig machen wollen. Auf gleichmäßige boßhafftige Art hat man auch die von uns ertheilte Orders zu Erbauung derer Casernen in unserer Residentz, auf unsere eigene Kosten, um die Einwohner von der Einqvartirung derer Soldaten zu befreyen, interpretiret. Ja man ist noch weiter gegangen, und hat gantz ehrvergessener Weise aussprengen wollen, es ginge unsere Intention dahin, uns eine absolute Souveranität zuzueignen, Warschau mit Sächsischen Trouppen zu belagern, und einen Reichs-Tag unter den Waffen zu halten. Immittelst hoffen wir, daß unter allen, die auf dem Reichs-Tag erschienen sind, niemand seyn wird, der mit Wahrheit sagen könne, er habe dabey einige Sächsische Trouppen, so wir in dieses Königreich hätten kommen lassen, auch nicht einmahl diejenigen, so uns doch zu unser Leib-Guarde geacordiret worden, angetroffen. Solchemnach werdet ihr leicht urtheilen können, wie wenig Fundament alle diese boshaffte Auslegungen haben, und wohin das Absehen gerichtet gewesen, welches die Urheber derselben können gehabt haben. Nunmehro mögen die Ubelgesinnten denen Woywodschafften, und resp. Districten und Landschafften hiervon Rechenschafft geben, und ihnen die Ursachen, so sie zudergleichen Unternehmungen bewogen, eröffnen. So viel aber uns anbelanget, nehmen wir Gott zum Zeugen, daß, so viel uns wissend, wir niemahls das geringste unternommen, so denen Reichs-Gesetzen entgegen lauffen könne. Wir zweiffeln auch keinesweges, daß die auf dem Reichs-Tage versammlet gewesen Stände der Republic uns dieserwegen alle

gebühr-

gebührliche und schuldige Gerechtigkeit wiederfahren lassen werden, in mehrern Betracht, ihnen aus eigener Erfahrung wissend seyn wird, das wir je und alle wege auf das gemeine Beste unabläßig bedacht gewesen auch niemahls entstanden sind, das, was ein König so wohl aus tragender Verbindlichkeit alß aus Liebe thun soll, zu vollziehen: Wie wir den auch zu dem Ende alles, was eine väterliche Sorfalt erfordern kan, angewendet, auch davon offt wiederholte Proben unserer unermüdeten Vorsorge und Gütigkeit an den Tag geleget, und was nur einiger massen zum Wohlseyn des Vaterlandes gereichen kan, willig und gerne contribuiret haben. In dem nach zerrissenen Reichs-Tage gehaltenen Senatus Consilio haben wir solche wohlbedächtliche Messures genommen, damit die Sicherheit sowohl inner-als ausserhalb des Reichs gehandhabet werde, wir werden auch zu keiner Zeit unterlassen, so viel in unsern Kräfften stehet, solche zu wercke zu richten. Ubrigens aber flattiren wir uns, daß alle vorgedachte Umstände in eurem Hertzen die Danckbarkeit und immerwärende Erkentlichkeit je mehr und mehr erregen werden, als welches uns zu besonderm Troste gereichen, und uns zu Verdoppelung unserer vor das gemeine Wohlseyn allstets tragenden Sorgfältigkeit encouragiren wird. Zu dem Ende haben wir durch gegenwärtige Circular-Schreiben, die gewöhnlichen Anti-Comitial-Land-Täge, an denen ordentlichen Orten auf dem Monat . . den . Tag, zu convociren vor nöthig befunden. Wir ermahnen euch aber dabey, auf denenselben solche Messures zu fassen, wodurch die Mißbräuche derer vorhergegangenen Reichs-Täge gäntzlich abgestellet, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, und der allgemeine Ruhestand so wohl in-als ausserhalb des Reichs erhalten und mainteniret werden möge. Zu Urkund haben wir gegenwärtige Universales eigenhändig unterschrieben, und solche an denen gewöhnlichen Oertern, damit sie desto eher zu jedermanns Wissenschafft gelangen mögen, publiciren lassen. Gegeben Warschau.

Und hiemit mag sich das von mir kurtz gefaßete, aber ein grosses Buch verdienende, Leben des Königs AVGVSTI II. und Thaten in Pohlen endigen. Die rühmliche verrichtete Sachen in Sachsen und Deutschland Zeit seiner Regierung in und ausser Pohlen; ingleichen, was nach seinem Tode paßiret, beliebe der geneigte Leser künfftig zu erwarten.

Zum Beschluß dieses 2ten Qvartals gebe den Summarischen Inhalt dessen/ was darin zu lesen und zufinden. Und obschon ich allererst Ostern angefangen/ und also dieses Jahr nur 3. Quartale zulieffern wären; Jedennoch/ weil theils sich viele Gönner eingefunden/ und theils die Arbeit unter der Hand gewachsen/ so können meine beständige Leser dieser Bogen zum voraus zu glauben sich *disponiren*, daß in diesem Viertel Jahr annoch 2. Quartale sollen gelieffert/ und also das gantze 1733ste Jahr nach allen Denckwürdigkeiten vorgestellet werden. Ich thue auch dieses zuwissen/ daß in den folgenden ein Außzug oder kurtzer Inhalt der Europäischen Fama; des eröffneten Cabinets grosser Herren; des Fabri Staats-Cantzeley/ und anderer hieher Schrifften/ so in diesem 1733sten Jahr gedruckt worden / soll gegeben werden. Wovon der geneigte Leser in den 53sten Bogen den Anfang haben wird. Der

oben

oben gedachte Summarische Inhalt dieses 2ten Qvartals ist folgender:

Nro. 27. Verfolgung der Christen im gelobten Lande. Nachricht von den zu Algier geschundenen Pater Cirano; Beschreibung der Stadt Rama/ und Bethlehem.

Nro. 28. Wie auch der Stadt Nazareth/ Damascus/ und des Berges Sion. Leben und Thaten des Königs *AVGVSTI II.* von seiner Wahl an/ biß zur Retirade des Conti.

Nro. 29. Fortsetzung dieser Geschichte/ und von Don *Carlos affairen.*

Nro. 30. Von dem Tode seines *Antecessoris,* und dessen schwangern Gemahlin; wie Don *Carlos possession* genommen.

Nro. 31. Wie dessen Fr. Groß-Mutter Vormünderin und Regentin worden; Don *Carlos* Ankunfft zu Florentz.

Nro. 32.

Nro. 32. Tractaten des Groß-Hertzogs zu Florentz mit Spanien. *Facta Conventa Augusti II.*

Nro. 33. *Continuation* davon.

Nro. 34. *Augusti* Ankunfft zu Cracau und Universalien.

Nro. 35. Beschreibung der Crönung.

Nro. 36. Reise des Königs von Dännemarck nach Norwegen/ wie auch seines Hrn. Groß Vaters. Alliantz mit Rußland.

Nro. 37. Tod des Königs in Schweden *Caroli XII.* vor Friedrichshall in Norwegen. Des Cron-Printzen von Preussen Beylager und besondere *fata* wegen seines Arrestes in Cüstrin/ und Enthauptung des Lieutenants von Katte.

Nro. 38. Fortsetzung davon.

Nro. 39. 40. Leben und Thaten *Augusti*, nebst seiner Huldigung in Preussen.

Nro. 41. Nachricht/ ob der Rath in Dantzig in den lateinischen Titel *Senatus* gebrauchen könne.

Nro. 42. Einnehmung der Stadt Elbing von Brandenburgischen Trouppen Anno 1698. und Vergleich deßhalb. *Augustus* bekommt Krieg mit Schweden / dessen Denckwürdigkeiten erzehlet werden.

Nro. 43. Desgleichen.

Nro. 44. 45. 46. 47. Des Erb-Statthalters von OstFrießland getroffene M*ariage*, mit der Groß-Brittanischen ältesten Printzeßin/ nebst der Groß-Brittanischen Königl. Familie; Dessen Erwehlung zum Ritter des blauen Hosen-Bandes; Beschreibung dieses berühmten Ordens und desselben Statuta; Vergleich des Printzen mit dem Kö-

ge in Preussen wegen der streitigen Erbschafft *Wilhelmi III.* Königs von Groß-Brittannien; Beschreibung der ihm streitig gemachten Städte Grävelingen und Veere; Wie auch Nachricht von seiner Erb-Statthalterschafft von OstFrießland/ und zu hoffenden General-Statthalterschafft in Holland.

Nro. 48. 49. 50. Leben nnd Thaten *Augusti II.* nach seiner Wiederkunfft in Pohlen biß zu seinem Absterben.

Nro. 51. 52. Fortsetzung.

Ende des Zweyten Qvartals.